



Versicherungs- bedingungen OptiHome



März 2024

Section	Contenu	Page
	ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	5
1.	LEXIKON	6
1.1.	UNFALL	6
1.2.	VERSEHENTLICH	6
1.3.	VERSICHERTER	6
1.4.	ANSCHLAG	6
1.5.	BEZEICHNETES GEBÄUDE	7
1.6.	BEZEICHNETE SACHEN	7
1.7.	SCHMUCK	7
1.8.	MIETAUSFALL	7
1.9.	SAMMLUNG	7
1.10.	GESELLSCHAFT	8
1.11.	ARBEITSKONFLIKT	8
1.12.	INHALT	8
1.13.	HERKÖMMLICHES FAHRRAD	8
1.14.	FAHRRAD MIT TRETUNTERSTÜTZUNG	8
1.15.	ELEKTROFAHRRAD	9
1.16.	NEBENGEBÄUDE	9
1.17.	BESTANDTEILE DES VERSICHERUNGSVERTRAGS	9
1.18.	PERSONENSCHÄDEN	9
1.19.	SACHSCHÄDEN	9
1.20.	IMMATERIELLE SCHÄDEN	9
1.21.	ALARM- UND ÜBERWACHUNGSANLAGEN	9
1.22.	HAUSTECHNIKERÄTE	9
1.23.	ERHALTUNGSKOSTEN	10
1.24.	SELBSTBETEILIGUNG	10
1.25.	ERDRUTSCH ODER ERDSENKUNG	10
1.26.	ÜBERSCHWEMMUNG	10
1.27.	RÄUMLICHKEITEN	10
1.28.	MULTIMEDIAGERÄTE	10
1.29.	MOBILE GERÄTE	10
1.30.	ELEKTRISCHES KLEINSTFAHRZEUG	10
1.31.	MOBILIAR	11
1.32.	GARTENMOBILIAR	11
1.33.	WERTGEGENSTÄNDE	11
1.34.	PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE	11
1.35.	BEWOHNUNG	11
1.36.	PANDEMIE	12
1.37.	HEFTIGE REGENFÄLLE	12
1.38.	FERTIGBAU	12
1.39.	VERSICHERUNGSNEHMER	12
1.40.	REGRESSANSPRÜCHE VON MIETERN UND BEWOHNERN	12
1.41.	REGRESSANSPRÜCHE DRITTER (REGRESSANSPRÜCHE VON NACHBARN)	12
1.42.	KÜNDIGUNG	13
1.43.	MIETER- ODER BEWOHNERHAFTUNG	13

1.44.	SANITÄRE EINRICHTUNGEN	13
1.45.	VORÜBERGEHENDER AUFENTHALT	13
1.46.	SICHERHEITSSCHLOSS/SICHERUNGSSCHLOSS	13
1.47.	STATEC	13
1.48.	FLÄCHE	13
1.49.	STURM	13
1.50.	ERDBEBEN	14
1.51.	WERTE	14
1.52.	NEUWERT	14
1.53.	TAGESWERT	14
1.54.	REALWERT	14
1.55.	MARKTWERT	14
1.56.	FAHRRAD	14
1.57.	FERIENWOHNUNG (-GEBÄUDE)	14
1.58.	DIEBSTAHL	15
1.59.	REISE	15
1.60.	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	15
2.	ALLEN GARANTIEN GEMEINSAME ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	16
2.1.	GEGENSTAND	16
2.2.	ZUSTANDEKOMMEN UND LAUFZEIT DES VERTRAGS	16
2.3.	EINLEITENDE ERKLÄRUNG	16
2.4.	ANGABEN DES VERSICHERTEN	17
2.5.	BEWERTUNG DER SACHEN	17
2.6.	AUTOMATISCHE ANPASSUNG DER VERSICHERUNGSSUMMEN, DER PRÄMIE, DER SELBSTBETEILIGUNGEN UND DER SCHADENERSATZGRENZEN	18
2.7.	ANGABEN VOR UNTERZEICHNUNG	18
2.8.	ANGABEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT	19
2.9.	PRÄMIEN	20
2.10.	AUSSCHLÜSSE	21
2.11.	IM SCHADENSFALL ZU ERFÜLLENDE PFLICHTEN UND FORMALITÄTEN	22
2.12.	SCHADENSBEWERTUNG	24
2.13.	FESTSETZUNG DES SCHADENERSATZES	24
2.14.	ZAHLUNG VON SCHADENERSATZ	25
2.15.	BEGÜNSTIGTER DES SCHADENERSATZES	26
2.16.	ÜBERTRAGBARKEIT	27
2.17.	UNTERVERSICHERUNGSKLAUSEL	27
2.18.	FORDERUNGSÜBERGANG UND REGRESS	28
2.19.	VERFAHREN BEI BESCHÄDIGTEN SACHEN	28
2.20.	KÜNDIGUNG DES VERTRAGS	29
2.21.	KÜNDIGUNGSFORM	30
2.22.	ÜBERGANG EINER VERSICHERTEN SACHE	30
2.23.	KOMMUNIKATION	31
2.24.	DATENSCHUTZ	31
2.25.	ANDERE VERSICHERUNGEN	31
2.26.	TARIF	32
2.27.	ANFECHTUNG	32
2.28.	GERICHTSSTAND	32

2.29.	VERJÄHRUNG	32
2.30.	ANWENDBARES RECHT	32
2.31.	INTERNATIONALE SANKTIONEN	32
3.	<u>SACHVERSICHERUNG</u>	<u>33</u>
3.1.	BASISGARANTIEN	33
3.2.	OPTION „SÉRÉNITÉ MAX“	56
3.3.	OPTION „CONFORT“	58
4.	<u>VERSICHERUNGEN FÜR PERSONEN UND IHRE AKTIVITÄTEN</u>	<u>65</u>
4.1.	DIE OPTIONEN HAFTPFLICHT, RECHTSSCHUTZ UND INTERNET-RISIKEN	65
4.2.	OPTION „REISE“	93
	<u>ADDENDUM ZU DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN</u>	<u>110</u>
ARTIKEL 1:	BESTEHEN UND DATUM DES INKRAFTTRETENS DES VERTRAGS	110
ARTIKEL 2:	INTERESSENKONFLIKTE	110
ARTIKEL 3:	VERGÜTUNGEN, PROVISIONEN UND VORTEILE	111
ARTIKEL 4:	ANREIZE (NUR FÜR ANLAGEPRODUKTE AUF VERSICHERUNGSBASIS)	111
ARTIKEL 5:	SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	112

ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Deckung Ihres Vertrags gilt für :

Am Versicherungsort in Luxemburg



- Brand und damit verbundene Gefahren,
- Sturm und Hagel,
- elektrische Schäden,
- Glasbruch,
- Diebstahl,
- Multimedia-Material,
- Erdbeben,
- Regen und Überschwemmungen,
- Haftpflicht als Mieter, Mitbesitzer, Besitzer,
- Haftpflicht infolge versicherter Gebäude,
- Emergency@Home,
- Assistance Handyman.

Weltweit



- Private Haftpflichtversicherung,
- Bewegliches Multimedia-Material,
- Reise: Annullation, Gepäck und Assistance,
- Sachschäden,
- E-protection (beschränkt auf einige europäische Länder, je nach Leistung).

1. Lexikon

Um ein besseres Verständnis des Vertrags zu gewährleisten, werden die **Versicherten** gebeten, die nachstehenden Definitionen zur Kenntnis zu nehmen.

1.1. Unfall

(gilt nicht für die Garantien Haftpflicht und Rechtsschutz; für diese Garantien ist der Begriff

„Unfall“ in den einschlägigen Sonderbedingungen anders definiert.). Plötzliches, unvorhergesehenes, unbeabsichtigtes, von außen auf den **Versicherten** einwirkendes, räumlich und zeitlich eindeutig identifizierbares Ereignis, das einen **Sachschaden** verursacht hat.

1.2. Versehentlich

Bezieht sich auf einen Unfall.

1.3. Versicherter

(gilt nicht für die Garantien Haftpflicht und Rechtsschutz; für diese Garantien ist der Begriff „Unfall“ in den einschlägigen Sonderbedingungen anders definiert.)

- 1.3.1. der Versicherungsnehmer,
- 1.3.2. die in seinem Haushalt lebenden Personen,
- 1.3.3. sein Personal sowie das der in seinem Haushalt lebenden Personen,
- 1.3.4. jede andere Person, die nach vorliegendem Vertrag als **Versicherter** gilt.

1.4. Anschlag

Jede Form eines Aufruhrs, eines Volksaufstands, eines Terror- oder Sabotageakts, d. h.:

1.4.1. Aufruhr

Eine gewalttätige, nicht unbedingt abgesprochene Kundgebung einer Gruppe von Einzelpersonen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufstand oder illegale Handlungen sowie durch Widerstand gegen die Institutionen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung beauftragt sind, kennzeichnet, ohne jedoch den Sturz der Staatsgewalt zu bezwecken,

1.4.2. Volksaufstand

Eine nicht unbedingt abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe von Personen, die zwar keinen Aufstand gegen die etablierte Ordnung darstellt, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweist, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen kennzeichnet,

1.4.3. Terror- oder Sabotageakt

Heimlich organisierte Handlung zu ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken, die einzeln oder in Gruppen ausgeführt wird und sich durch Anschläge gegen Personen oder Zerstörung von Sachen kennzeichnet:

- im Hinblick entweder auf die Einschüchterung der Öffentlichkeit und auf die Erzeugung einer unsicheren Stimmung (Terrorismus);
- oder im Hinblick auf die Behinderung des Verkehrs oder des normalen Betriebs eines Dienstes oder Unternehmens (Sabotage).

1.5. Bezeichnetes Gebäude

Gesamtheit der geschlossenen und gedeckten zusammenhängenden oder nicht zusammenhängenden Bauten, die sich an der in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Stelle befinden, einschließlich:

- 1.5.1. Höfe,
- 1.5.2. Einfriedungen und Hecken zur Abgrenzung des Geländes, auf dem sich das **bezeichnete Gebäude** befindet,
- 1.5.3. Garagen,
- 1.5.4. privat genutzte Gewächshäuser,
- 1.5.5. Photovoltaikanlagen und Solarmodule,
- 1.5.6. dauerhaft mit Liegenschaften verbundene Einrichtungen im Gebäude, die nicht vom Gebäude getrennt werden können, ohne beschädigt zu werden oder ohne den Teil des Gebäudes zu beschädigen, mit dem sie verbunden sind, ausgestattete Küchen ausgenommen,
- 1.5.7. Baumaterialien, die ins Gebäude integriert werden sollen.

1.6. Bezeichnete Sachen

Jedes **bezeichnete Gebäude**, jeder in den Persönlichen Bedingungen aufgeführte **Inhalt**.

1.7. Schmuck

Schmuckgegenstände:

- 1.7.1. aus Edelmetall, das heißt Gold, Silber, Platin und vergoldetes Silber,
- 1.7.2. entweder mit einem oder mehreren Edelsteinen wie Diamanten, Smaragden, Rubinen, Saphiren oder mit einer oder mehreren natürlichen Perlen oder Zuchtperlen.

1.8. Mietausfall

1.8.1. Hierzu zählen:

- 1.8.1.1. der Verlust des Nutzungsrechts für Immobilien durch den Eigentümer oder den unentgeltlichen Bewohner, geschätzt auf den Mietwert der in Abschnitt 1.8.2 aufgeführten Gebäude,
- 1.8.1.2. der Mietverlust zuzüglich der dem Vermieter entstehenden Kosten, wenn die in Abschnitt 1.8.2 aufgeführten Gebäude zum Schadenszeitpunkt rechtswirksam vermietet waren,
- 1.8.1.3. die Vertragshaftung des **Versicherten** für die genannten Schäden.

1.8.2. Der Mietausfall ist auf

die Gebäude oder Gebäudeteile begrenzt, die tatsächlich beschädigt oder durch den Schaden unbrauchbar geworden sind. Er beschränkt sich auf die normale Wiederinstandsetzungszeit, die ab dem Datum des Schadens 24 Monate nicht überschreiten darf.

1.9. Sammlung

Zusammenstellung von aufgrund ihres dokumentarischen, ästhetischen Werts, ihres Preises oder ihrer Seltenheit gesammelten und klassifizierten Objekten. Im Schadensfall beträgt die Ersatzleistung der **Gesellschaft** bis zu 15.000 € pro Schadensfall für alle Sammlungen gemeinsam.

1.10. Gesellschaft

Die Versicherungsgesellschaft AXA Assurances Luxembourg mit Sitz unter der Anschrift 1 Placede l'Etoile – L-1479 Luxemburg, die den Versicherungsschutz gewährt.

1.11. Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit jedweder Form im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, einschließlich:

1.11.1. Streik:

abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen,

1.11.2. Lockout:

von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um seine Mitarbeiter zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt zu einer Einigung zu gelangen.

1.12. Inhalt

Sämtliche nachstehend genannten Sachen, die sich im **bezeichneten Gebäude**, einschließlich der Höfe und Gärten befinden und einem **Versicherten** gehören oder ihm anvertraut wurden.

Er umfasst die folgenden Rubriken:

1.12.1. Mobiliar,

1.12.2. Haustiere, Zuchttiere sowie Gesellschaftstiere (mit Ausnahme von Tieren, die normalerweise wild leben, auch wenn sie gezähmt sind); die Garantie gilt überall;

1.12.3. nur zwei oder dreirädrige, nicht zulassungspflichtige selbstfahrende Fahrzeuge mit einem maximalen Hubraum von 50 cm³ oder die nach der luxemburgischen Straßenverkehrsordnung einem **Fahrrad** gleichgestellt werden können (wie z. B. **Elektrofahrräder** oder **elektrische Kleinstfahrzeuge**), sowie selbstfahrende Gartengeräte.

Der **Inhalt** nach dieser Definition umfasst nicht:

- ungefasste Edelsteine und echte Perlen,
- **Werte**.

1.13. Herkömmliches Fahrrad

Ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, welches ausschließlich durch die Muskelkraft der auf ihm fahrenden Personen, insbesondere mittels Pedalen oder Kurbeln, angetrieben wird.

1.14. Fahrrad mit Tretunterstützung

Ein Straßenfahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das sowohl durch die Muskelkraft der darauf befindlichen Person(en) als auch durch die von einem elektrischen Hilfsmotor gelieferte Energie angetrieben wird, und bei dem:

- die maximale Dauernennleistung 0,25 kW nicht überschreitet;
- die Stromzufuhr schrittweise reduziert wird, wenn die Fahrzeuggeschwindigkeit zunimmt, und unterbrochen wird, sobald das Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreicht, oder früher, wenn die auf dem Fahrzeug befindliche(n) Person(en) aufhören, in die Pedale zu treten.

1.15. **Elektrofahrrad**

Straßenfahrzeug mit mindestens zwei Rädern, mit oder ohne Sitz:

- das ausschließlich durch die von einem Elektromotor mit einer maximalen Dauernennleistung von nicht mehr als 0,5 kW gelieferte Energie angetrieben wird;
- dessen konstruktionsbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt.

1.16. **Nebengebäude**

Alle Räumlichkeiten, die an das bezeichnete Gebäude angrenzen oder nicht angrenzen und dieses ergänzen (z. B. Keller, Schuppen, Garagen, Abstellräume) und sich an dem in den Persönlichen Bedingungen genannten Versicherungsort befinden.

1.17. **Bestandteile des Versicherungsvertrags**

Der Vertrag besteht aus:

- dem Versicherungsangebot: es enthält sämtliche vom Versicherungsnehmer mitgeteilten Merkmale des Risikos und ermöglicht es der **Gesellschaft**, das Risiko korrekt abzuschätzen;
- den Versicherungsbedingungen (die für alle Garantien geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie die Sonderbedingungen): sie enthalten alle für die Vertragslaufzeit geltenden Regeln;
- den Persönlichen Bedingungen: sie sind speziell an das zu versichernde Risiko angepasst und werden nach Annahme des Angebots durch die **Gesellschaft** ausgegeben;

Sie enthalten die Merkmale und Garantien, die vom **Versicherungsnehmer** im Rahmen des Vertrags tatsächlich abgeschlossen werden.

1.18. **Personenschäden**

Jede von einer natürlichen Person erlittene körperliche Beeinträchtigung.

1.19. **Sachschäden**

Jede Beschädigung oder Zerstörung einer Sache oder Substanz, jede körperliche Beeinträchtigung von Tieren.

1.20. **Immaterielle Schäden**

Die finanziellen Folgen, die durch den Ausfall der Nutzung eines Rechts, die Unterbrechung einer von Personen oder beweglichen oder unbeweglichen Sachen erbrachten Dienstleistung oder den Verlust eines Vorteils verursacht werden und die sich unmittelbar aus dem Eintritt eines Personenschadens oder Sachschadens ergeben.

1.21. **Alarm- und Überwachungsanlagen**

Alle Geräte, die dauerhaft an der in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Adresse angeschlossen und installiert sind und es ermöglichen, die bezeichneten Sachen zu überwachen und vor Brand- und Einbruchrisiken zu schützen.

1.22. **Haustechnikgeräte**

Sämtliche Informations-, Elektronik-, Elektro- und Telekommunikationstechnologien, die zur Verwaltung eines Hauses über eine zentrale Einheit unter Verwendung eines Niederspannungsnetzes verwendet werden, um die Funktionen Komfort, Sicherheit, Überwachung, Energiesteuerung und Kommunikation zwischen den in das System eingebundenen Haushaltsgeräten zu gewährleisten oder automatisierte Systeme zu steuern, einschließlich der daran angeschlossenen Geräte.

1.23. **Erhaltungskosten**

Dabei handelt es sich um Kosten für die Maßnahmen, die während der normalen Wiederaufbau- oder Wiederherstellungszeit ergriffen werden, um eine Verschlimmerung der Sachschäden der versicherten und geborgenen Sachen zu vermeiden, sowie die Kosten für Entfernung und Wiederanbringung dieser Sachen, um deren Reparatur zu ermöglichen.

1.24. **Selbstbeteiligung**

Schadensanteil, den der **Versicherungsnehmer** im Schadensfall selbst trägt.
Kommen mehrere Selbstbeteiligungen zur Anwendung, so werden sie zueinander addiert.

1.25. **Erdrutsch oder Erdsenkung**

Erdrutsch

Bewegung großer Volumen von Grundstückserde, die ganz oder teilweise auf ein Abrutschen von Erdmassen an einem Abhang über eine Gleitebene zurückzuführen ist, bei dem Güter zerstört oder beschädigt werden.

Bodenabsenkung

Absenkung des Bodens aufgrund tektonischer Bewegungen oder unter der Einwirkung äußerer Kräfte (Einstürzen natürlicher oder künstlicher Hohlräume).

1.26. **Überschwemmung**

Übertreten von Wasserläufen oder -flächen, Überschwemmung der an die Sohle eines Wasserlaufs grenzenden Grundstücke oder anormales Vorliegen großer Wassermengen in einem Raum.

1.27. **Räumlichkeiten**

Bezeichnetes Gebäude oder ein Teil davon, in dem sich der **Inhalt** befindet.

1.28. **Multimedialageräte**

Alle nachstehend aufgeführten Gegenstände, die im Eigentum des **Versicherten** stehen oder dem **Versicherten** von einer Bildungseinrichtung zu Bildungszwecken überlassen worden sind:

- Computer, Tablets, Spielkonsolen, Peripheriegeräte wie Drucker, Bildschirme, Modems, Tastaturen, Laufwerke, Musik-Player,
- digitale Fotoapparate, digitale Camcorder,
- Telefone, Anrufbeantworter, Smartphones, Telefonzentralen, Faxgeräte, Scanner, Kopierer,
- Fernsehgeräte und Flatscreens, Heimkinoanlagen sowie Stereoanlagen.
- alle tragbaren verbundenen Gegenstände (z. B. verbundene Armbanduhr (Smart Watch)).

1.29. **Mobile Geräte**

Alle **Multimedialageräte**, die verwendet werden können, ohne an eine fest stehende Anlage angeschlossen zu sein.

1.30. **Elektrisches Kleinstfahrzeug**

Ein kleines Straßenfahrzeug mit mindestens einem Rad, mit oder ohne Sitz, das für die Beförderung einer Person ausgelegt ist und:

- das ausschließlich durch die von einem Elektromotor mit einer maximalen Dauernennleistung von nicht mehr als 0,25 kW gelieferte Energie angetrieben wird;
- dessen konstruktionsbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;
- dessen konstruktionsbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt;
- dessen Länge 1,50 Meter nicht übersteigt;
- dessen Breite 1 Meter nicht übersteigt;

1.31. Mobiliar

Jede bewegliche Sache, einschließlich jeder festen Einrichtung und jeder Ausstattung, die von Mietern oder Bewohnern angebracht wurde.

Zum Mobiliar gehören auch:

- ausgestattete Küchen, sofern in den Persönlichen Bedingungen erwähnt,
- gewerblich genutzte Sachen, deren Eigentümer der **Versicherte** ist, im Wert von bis zu 5.000 €, sofern in den Persönlichen Bedingungen erwähnt,
- Sachen, die Gästen gehören, im Wert von bis zu 5.000 €, die nicht im Versicherungswert enthalten sind.

1.32. Gartenmobiliar

Zu diesen Möbeln gehören, mit Ausnahme von Dekorationsartikeln, folgende Gegenstände: Stühle, Liegestühle, Gartenstühle und -tische, abnehmbare Schutzvorrichtungen (Sonnenschirme, Gartenlauben usw.), Grillvorrichtungen, Terrassenheizgeräte, Kinderspielgeräte wie Spielkästen, Trampoline, Schaukeln oder Rutschen.

1.33. Wertgegenstände

Unter „Wertgegenständen“ sind zu verstehen:

- **Schmuck**, Uhren, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Objekte aus massivem Edelmetall (Gold, Silber, vergoldetes Silber und Platin), wenn diese Gegenstände einen Einheitswert von mehr als 750 € oder einen Gesamtwert von mehr als 2.500 € haben,
- Stilmöbel, Pendeluhren, Kunstgegenstände (Skulpturen, Vasen, Gemälde, Kunstzeichnungen usw.), Gobelins, Teppiche, Gegenstände aus Elfenbein und Halbedelsteinen, antike Waffen, seltene Bücher, Pelze sowie alle anderen seltenen und wertvollen Gegenstände, sofern diese Gegenstände einen Einheitswert von mehr als 2.500 € haben,
- **Sammlungen** jeder Art, wenn deren Gesamtwert 2.500 € übersteigt.

1.34. Persönliche Gegenstände

Sämtliche Kleidung und alle Gegenstände des **Inhalts**, die dem **Versicherten** gehören und im Rahmen eines vorübergehenden Aufenthalts mitgeführt wurden, mit folgenden Ausschlüssen:

- **Schmuck**, Armbanduhren, Banknoten, Wertpapiere jeder Art, seltene oder wertvolle Objekte oder Metalle;
- Multimediageräte,
- Musikinstrumente,
- Geräte, die bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten, beim Jagen oder beim Angeln verwendet werden.
- **Fahrräder**
- **elektrische Kleinstfahrzeuge.**

1.35. Bewohnung

1.35.1. Regelmäßige Bewohnung:

bezieht sich auf Räumlichkeiten, die jede Nacht bewohnt werden.

Die **Gesellschaft** akzeptiert allerdings in den zwölf Monaten vor einem **Schadensfall** Folgendes:

- bei einem Hauptwohnsitz eine Nichtnutzung von 150 Nächten, davon höchstens 110 Nächten Folge,
- bei einem Zweitwohnsitz eine Nichtnutzung von 300 Nächten, davon höchstens 180 Nächten Folge.

1.35.2. Unregelmäßige Bewohnung:

gemeint ist eine Bewohnung, die nicht der Definition gemäß Abschnitt 1.35.1 entspricht.

1.36. Pandemie

Eine in einem großen internationalen geografischen Gebiet herrschende Epidemie. Sie betrifft einen sehr hohen Anteil der Weltbevölkerung.

1.37. Heftige Regenfälle

Jedes (gewitterartige) Witterungsereignis, das innerhalb von weniger als 24 Stunden zum Niederschlag erheblicher Wassermengen in einem begrenzten Gebiet führt.

1.38. Fertigbau

Auf dem Baugelände errichtete Konstruktion aus ganz oder teilweise im Werk vorgefertigten Komponenten.

1.39. Versicherungsnehmer

Die Person, die den Vertrag unterzeichnet und die Prämien zu zahlen hat, oder jede Person, die durch Einigung der Parteien an deren Stelle tritt, oder die Anspruchsberechtigten des Versicherungsnehmers bei dessen Tod.

1.40. Regressansprüche von Mietern und Bewohnern

Die Haftung des **Versicherten** infolge eines Bau- oder Wartungsmangels in Bezug auf das bezeichnete Gebäude für:

1.40.1. Sachschäden,**1.40.2. die in den Sonderbedingungen unter „Weitere Kosten“ aufgeführten Kosten.**

Der **Versicherte** haftet dafür in seiner Eigenschaft:

- entweder als Vermieter gemäß Artikel 1721 Absatz 2 Zivilgesetzbuch gegenüber den Mietern
- oder als Eigentümer gegenüber den Bewohnern, die keine Mieter sind.

1.41. Regressansprüche Dritter (Regressansprüche von Nachbarn)

Die Haftung des **Versicherten** gemäß Artikel 1382 bis 1386 Zivilgesetzbuch für:

1.41.1. Sachschäden durch einen versicherten Schaden an Sachen, die Eigentum Dritter sind,**1.41.2. die in den Sonderbedingungen unter „Weitere Kosten“ aufgeführten Kosten, wenn sie von den betreffenden „Dritten“, mit Ausnahme der in Abschnitt 3.1.9.6 genannten, ausgelegt wurden,****1.41.3. der den genannten „Dritten“ entzogene Nutzen.**

Als „Dritte“ gelten alle Personen mit Ausnahme des **Versicherten**.

1.42. Kündigung

Endgültiges Ende des Versicherungsvertrags, seiner Wirkung und der mit ihm verbundenen Garantien.

1.43. Mieter- oder Bewohnerhaftung

Die Haftung des **Versicherten** gemäß Artikel 1302 und 1732 bis 1735 Zivilgesetzbuch, sofernder **Versicherte** gemäß den Persönlichen Bedingungen in seiner Eigenschaft als Bewohner oder Mieter versichert ist.

1.44. Sanitäre Einrichtungen

Spülbecken, Waschbecken, Badewannen, Duschbecken, Toiletten und Bidets.

1.45. Vorübergehender Aufenthalt

Dieser Begriff setzt voraus, dass der **Versicherte** mindestens eine Nacht und höchstens 90 aufeinander folgende Tage an einer Adresse logiert, die nicht seinem regulären Wohnort entspricht.

1.46. Sicherheitsschloss/Sicherungsschloss

Unter „Sicherheitsschloss/Sicherungsschloss“ ist zu verstehen:

- bei Schwingtüren: ein System zur Blockierung der Rollen in ihren Schienen oder ein Schloss, mit zwei Verankerungspunkten oder zwei Sicherheitszylinder oder eine elektrische Bedienung,
- bei Schiebetüren: ein Sicherheitszylinder zusätzlich zum Schließsystem oder eine elektrische Bedienung,
- bei sonstigen Türen: ein zweifachtouriges Schloss mit einem Zylinder- oder Federschlossmechanismus.

1.47. STATEC

Service Central de la Statistique et des Etudes Economiques du Luxembourg.

1.48. Fläche

Die Gesamtfläche aller von der Außenseite der Fassadenmauern aus bewerteten Geschosse aller Bauten, welche das bezeichnete Gebäude bilden.

Nicht berücksichtigt werden nicht ausgebaute Speicher und Dachgeschosse, Nebengebäude mit einer Bodenfläche von unter 15 m², Dachterrassen sowie Keller und Garagen in einem gemeinsamen Gebäude.

Speicher und Dachgeschosse gelten als nicht ausgebaut, wenn keines der folgenden Ausstattungsmerkmale vorhanden ist : Bodenbelag oder Wandverkleidung, Heizung, Innenausbau für Fenster und Türen, Nasszellen- oder Sanitärausstattung.

1.49. Sturm

Unter „Sturm“ ist zu verstehen:

- Einwirkung von Wind, der von der dem **bezeichneten Gebäude** am nächsten gelegenen Wetterstation mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h gemessen wird, oder
- Einwirkung von Wind, der andere Sachen beschädigt, die sich in einem Umkreis von 10 km um das **bezeichnete Gebäude** befinden und gegen **Sturmwind** versicherbar sind oder einen den versicherbaren Sachen gleichwertigen Widerstand aufweisen.

1.50. Erdbeben

Natürlich ausgelöste Erdstöße:

- die mit einem Wert von mindestens vier auf der Richterskala registriert werden oder
- die die gegen diese Gefahr versicherbaren Sachen in einem Umkreis von 10 km um das **bezeichnete Gebäude** zerstören oder beschädigen, sowie Überschwemmungen, das Überlaufenvon **Rücklaufen aus öffentlichen Kanalsationen, Erdbeben oder Bodenabsenkungen** infolge von Erdstößen.

1.51. Werte

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Aktien-, Obligations- oder Schuldtitel (insbesondere Service-Schecks, Mahnzeitenschecks, Geschenkkarten usw.), sowie andere Papiere.

1.52. Neuwert

1.52.1. Beim **bezeichneten Gebäude** der Selbstkostenpreis für seinen Wiederaufbau, einschließlich der Honorare für Architekten, Planungsbüros sowie, wenn sie steuerlich nicht erstattungs- oder abzugsfähig sind, der Steuern und Gebühren gleich welcher Art.

1.52.2. Beim **Mobiliar** der Selbstkostenpreis für seine Wiederherstellung, einschließlich der Steuern und Gebühren gleich welcher Art, wenn sie steuerlich nicht erstattungs oder abzugsfähig sind.

1.53. Tageswert

Börsen- oder Marktwert einer Sache am Tag des Schadensfalls.

1.54. Realwert

Neuwert, abzüglich Abnutzung.

Unter Abnutzung ist die Wertminderung einer Sache abhängig von seinem Alter und dem Grad seines Verschleißes zu verstehen. Sie wird von einem Sachverständigen geschätzt oder in diesem Vertrag vorgesehen.

1.55. Marktwert

Preis für eine Sache, den der **Versicherte** normalerweise erhielte, wenn er es am Tag des Schadensfalls auf dem inländischen Markt anbieten würde.

1.56. Fahrrad

Alle Fahrzeuge, die der Definition eines **herkömmlichen Fahrrads**, eines **Fahrrads mit Tretunterstützung** oder eines **Elektrofahrrads** entsprechen.

1.57. Ferienwohnung (-gebäude)

Jedes Gebäude im In- oder Ausland, das nicht unbedingt den in Abschnitt 1.5 der vorliegenden gemeinsamen Definitionen aufgeführten Kriterien entspricht und das von einem **Versicherten** für einen vorübergehenden Aufenthalt gemietet oder diesem für einen solchen zur Verfügung gestellt wird, wobei ihm das **bezeichnete Gebäude** als gewöhnlicher Wohnort dient.

1.58. Diebstahl

Ein Diebstahl liegt vor, wenn eine Person betrügerisch eine ihr nicht gehörende Sache entwendet. Einem Diebstahl gleichgestellt wird die betrügerische Entwendung einer Sache eines Dritten zum Zweck des vorübergehenden Gebrauchs.

Je nach Situation wird zwischen folgenden Arten von Diebstahl unterschieden:

1.58.1. einfacher Diebstahl:

Ein von einem Dritten ohne Gewaltanwendung begangener Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung einer äußeren Verriegelungsvorrichtung einer Wohnung, eines Fahrzeugs oder eines Bootes. Nicht als einfacher Diebstahl gelten Diebstähle, die im Beisein des Versicherten begangen werden, Diebstähle, die mit gefälschten, gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln begangen werden, Diebstähle durch Einbruch sowie Diebstähle, die in Räumlichkeiten von einer Person begangen werden, die eingebrochen ist und sich hat einschließen lassen.

1.58.2. Einbruch:

Diebstahl, begangen durch einen Dritten mit Aufbrechen, Beschädigung oder Zerstörung der äußeren Schließvorrichtungen, aus einer Wohnung, einem Fahrzeug oder einem Schiff.

1.58.3. Raub:

Diebstahl, begangen durch einen Dritten unter Zuhilfenahme einer Drohung oder physischer Gewalt.

1.58.4. Taschendiebstahl:

betrügerische Handlung, begangen durch einen Dritten durch Entwenden einer Sache ohne physische oder seelische Gewalt aus der Tasche eines Kleidungsstücks oder einer Tasche, das/die vom **Versicherten** zum Zeitpunkt des Diebstahls getragen wird.

1.58.5. Diebstahl im Vorbeigehen:

betrügerische Handlung, begangen durch einen Dritten durch Entwenden einer Sache, die sich in Reichweite des **Versicherten** befindet ohne physische oder seelische Gewalt und ohne, dass der **Versicherte** dies bemerkt.

1.59. Reise

Jede mehr als 24 Stunden dauernde Abwesenheit des **Versicherten** von seinem gewöhnlichen Wohnsitz zu privaten Zwecken.

1.60. Überschwemmungsgebiet

Geografisches Gebiet, in dem Überschwemmungen auftreten können. Es handelt sich hierbei um jede natürliche oder vom Menschen gestaltete Fläche, die für eine begrenzte Zeit Folgendes aufnehmen kann:

- Hochwasser, das über die Ufer eines Wasserlaufs getreten ist,
- das Regenwasser eines Abhangs,
- aufsteigendes Grundwasser.

2. Allen Garantien gemeinsame Allgemeine Bedingungen

Die vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen gelten für alle nachstehenden Sonderbedingungen, sofern in diesen oder den Persönlichen Bedingungen des Vertrags nicht ausdrücklich von ihnen abgewichen wird.

2.1. Gegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist es, innerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen den Ersatz von Schäden zu garantieren, die der **Versicherte** und jede andere Person, für deren Rechnung oder zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen wird, aufgrund eines Schadens an den **bezeichneten Sachen** erleiden können oder für die sie haftbar sind.

2.2. Zustandekommen und Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag kommt durch die Unterschrift der Vertragsparteien zustande.

Der Vertrag tritt zum in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Die Uhrzeit des Inkrafttretens und der Beendigung der Versicherung ist vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung auf 0 Uhr festgelegt.

Dieselben Bestimmungen gelten für jeden Nachtrag zum Vertrag.

Die Versicherung wird für den in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Der **Versicherungsnehmer** und die **Gesellschaft** haben jedoch die Möglichkeit, die Versicherung jedes Jahr zum jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie oder anderenfalls zum Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags zu kündigen; zu diesem Zweck ist vonseiten des **Versicherungsnehmers** spätestens dreißig Tage vor dem betreffenden Datum, von seiten der **Gesellschaft** spätestens sechzig Tage vor dem betreffenden Datum ein Einschreiben an den Vertragspartner zu senden.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes hat der **Versicherungsnehmer** bei Verträgen mit Jahresprämien das Recht, den Vertrag innerhalb von dreißig Tagen ab dem Versanddatum der Fälligkeitsanzeige für die Jahresprämie zu kündigen.

Nach Ablauf des anfänglichen Versicherungszeitraums wird die Versicherung stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht für weniger als ein Jahr abgeschlossen wurde.

Der Zeitraum der stillschweigenden Verlängerung darf keinesfalls ein Jahr überschreiten.

2.3. Einleitende Erklärung

Unabhängig davon, ob der **Versicherte** Eigentümer, Mieter oder unentgeltlicher Bewohner des **bezeichneten Gebäudes** (oder eines Teils dessen) ist oder nur den **Inhalt** versichern lässt, müssen alle nachstehenden Bedingungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein, sofern die Persönlichen Bedingungen nicht explizit hiervon abweichen.

2.3.1. Außenmauern

Die Außenmauern (einschließlich der Zwischenwände und Fundamente) jedes Baus müssen mindestens 50 % aus nichtbrennbarem Material bestehen (mit Ausnahme von Verkleidungen). Die Außenmauern von **Nebengebäuden** oder Anbauten der Bauten, die als Wohnraum dienen, können jedoch aus einem beliebigen Material bestehen, sofern sie nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Ebenfalls versichert sind **Fertigbauten** und Bauten, deren Außenmauern oder -verkleidungen nicht brennbar sind, aber an Wände angrenzen, die brennbare Materialien enthalten oder an brennbaren Trägern befestigt sind.

2.3.2. Nutzung

Das **bezeichnete Gebäude** kann als Wohnraum und Privatgarage genutzt werden. Wenn der **Versicherte** Eigentümer, Mieter oder unentgeltlicher Bewohner eines Teils des **bezeichneten Gebäudes** ist, wird lediglich die Benutzung dieses Teils berücksichtigt.

2.4. Angaben des Versicherten

Der Vertragsschluss und die Prämienfestsetzung basieren auf dem Vertrauen in die der **Gesellschaft** erteilten Auskünfte.

Der **Versicherte** ist insbesondere verpflichtet anzugeben, in welcher Eigenschaft er handelt und welcher Art die zu versichernden Gebäude sind.

2.5. Bewertung der Sachen

Abgesehen von den Haftpflichtgarantien, bei denen die Bewertung zum **Realwert** erfolgt, geltende nachstehenden Grundsätze.

2.5.1. Gebäude

Das Gebäude ist zum **Neuwert** zu versichern, wenn der **Versicherte** Eigentümer ist, oder zum **Realwert**, wenn der **Versicherte** Mieter ist. Die Bewertung erfolgt entweder anhand der Fläche des **bezeichneten Gebäudes** oder anhand der Beträge, für die der **Versicherte** den Versicherungsschutz beantragt.

Elektrische Geräte (z.B. Garagentormotor), die einen festen Bestandteil des **bezeichneten Gebäudes** bilden, sind zum **Neuwert** versichert, abzüglich 5 % Wertminderung pro Lebensjahr. Der so ermittelte Betrag darf den **Neuwert** von Gütern vergleichbarer Leistung nicht übersteigen.

2.5.2. Inhalt

2.5.2.1. Mobiliar

Mobiliar wird zum **Neuwert** versichert; davon ausgenommen sind:

- Wäsche, Kleidungsstücke, die zum Realwert versichert werden,
- **Multimedialgeräte, Haustechnikgeräte** sowie **Alarm- und Überwachungsanlagen**, die älter als zwei Jahre sind und die zum tatsächlichen Wert versichert sind; die vom Neuwert abgezogene Alterung :

		Alter der Sache *			
		≤ 2 Jahre	> 2 Jahre und ≤ 3 Jahre	> 3 Jahre und ≤ 4 Jahre	> 4 Jahre
Alterung abzuziehen für:	Multimedia-Material	0 %	35 %	50 %	75 %
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alarm- und Überwachungs-ausrüstung ■ Domotische Ausrüstung 	0 %	3 % pro vollendetem Jahr des Alters Maximal 75 %		

* Zeitraum zwischen dem Kauf des Geräts und dem Datum des Schadenseintritts

der auf diese Weise errechnete Betrag darf den **Neuwert** von Sachen mit vergleichbaren Leistungen nicht überschreiten;

- **elektrische und elektronische** Geräte, außer den im vorherigen Punkt genannten, die älter als drei Jahre sind, die zum tatsächlichen Wert versichert sind; die vom Neuwert abgezogene Alterung beträgt 5 % pro Jahr, das das Gerät älter als drei Jahre ist. Der so erhaltene Betrag darf den Neuwert von Gütern mit vergleichbarer Leistung nicht überschreiten;
- **Wertgegenstände**, die zum **Marktwert** versichert sind, sofern von den Vertragsparteien nicht explizit ein Wert vereinbart wurde,

- das einem **Versicherten** anvertraute **Mobiliar** (z. B. Mobiliar, das ihm geliehen oder an ihn vermietet wurde), mit Ausnahme von Wertgegenständen, die zum **Realwert** versichert sind.

- 2.5.2.2. Tiere werden ohne Berücksichtigung ihres Wettbewerbs- oder Wettkampfpriees zum Tageswert versichert.
- 2.5.2.3. Die Werte werden zum Tageswert versichert.
- 2.5.2.4. Kraftfahrzeuge (wie unter Punkt 1.12.3 des Lexikons erläutert) und Anhänger werden zum Realwert versichert.

2.6. Automatische Anpassung der Versicherungssummen, der Prämie, der Selbstbeteiligungen und der Schadenersatzgrenzen

Die folgenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf die Garantien der Reiseoption sowie auf die Garantien Emergency@Home, Assistance Handyman und E-protection.

2.6.1. Anwendbarer Index

- 2.6.1.1. Die in den Persönlichen Bedingungen genannten Versicherungssummen und die Prämie werden automatisch bei Fälligkeit der Prämie angepasst:
- für das **bezeichnete Gebäude**: proportional zur Differenz zwischen dem zu diesem Zeitpunkt geltenden halbjährlichen Baukostenindex und dem in den letzten Persönlichen Bedingungen angegebenen,
 - für den **Inhalt**: proportional zur Differenz zwischen dem zu diesem Zeitpunkt geltenden halbjährlichen Verbraucherpreisindex und dem in den letzten Persönlichen Bedingungen angegebenen.

- 2.6.1.2. Sofern nicht anders angegeben, die in den vorliegenden Versicherungsbedingungen angegebenen Schadenersatzgrenzen und Selbstbeteiligungen werden proportional zur Differenz zwischen dem zu diesem Zeitpunkt geltenden halbjährlichen Verbraucherpreisindex und dem in Nachtrag Null der Persönlichen Bedingungen angegebenen angepasst.

2.6.2. Festlegung der Indizes

Die halbjährlichen Indizes werden offiziell vom **STATEC** festgelegt.

2.6.3. Anpassung der Versicherungssummen im Schadensfall

Im Schadensfall werden die Versicherungssummen unter Bezugnahme auf den Tag des Schadensfalls unter Berücksichtigung des letzten bekannten Index berechnet, wenn er den für die Festsetzung der letzten Jahresprämie angewandten Index überschreitet oder, falls es keine Jahresprämie gibt, wenn er den in den letzten Persönlichen Bedingungen genannten Index überschreitet.

2.6.4. Änderungen auf Antrag des Versicherten

Unabhängig von ihrer automatischen Anpassung kann der **Versicherte** die in den Persönlichen Bedingungen genannten Versicherungssummen jederzeit durch ein Schreiben mit normaler Post ändern, um sie an die Bewertungen gemäß Abschnitt 2.5 anzugleichen.

2.7. Angaben vor Unterzeichnung

Der Vertrag wird auf der Grundlage der Angaben erstellt, die der **Versicherungsnehmer** der **Gesellschaft** übermittelt hat.

2.7.1. Unbeabsichtigte Auslassungen oder Unrichtigkeiten

Im Falle einer unbeabsichtigten Auslassung oder unrichtigen Angabe kann die **Gesellschaft** innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie von dieser Angabe erfährt, eine Vertragsänderung mit Wirkung ab dem Tag, an dem sie Kenntnis davon erlangte, vorschlagen. Wenn die **Gesellschaft** jedoch nachweist, dass sie dieses Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb des oben genannten Zeitraums kündigen. Wenn der **Versicherungsnehmer** den Vorschlag der Vertragsänderung ablehnt oder wenn dieser nicht innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Eingang des Vorschlags, angenommen wurde, kann die Gesellschaft den Vertrag binnen fünfzehn Tagen kündigen. Tritt ein Schaden vor Inkrafttreten der Vertragsänderung oder der Kündigung ein, hat die **Gesellschaft** die Leistung zu erbringen. Wenn die Auslassung oder unrichtige Angabe dem **Versicherungsnehmer** angelastet werden kann, ist die **Gesellschaft** gehalten, eine Leistung nur proportional zur Differenz zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie zu erbringen, die der **Versicherungsnehmer** hätte zahlen müssen.

2.7.2. Beabsichtigte Unterlassungen oder Unrichtigkeiten

Wenn die **Gesellschaft** feststellt, dass sie durch eine absichtliche Auslassung oder unrichtige Angabe zu Risiken in die Irre geführt wurde, ist der Versicherungsvertrag nichtig; die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft davon Kenntnis erhalten hat, fällig wurden, fallen ihr zu. Wird dies anlässlich eines Schadensfalls entdeckt, kann die **Gesellschaft** die Garantie verweigern. Darüber hinaus behält sie sich das Recht vor, die Erstattung aller Beträge, die zuvor als Schadenersatz gezahlt wurden, zu verlangen.

2.8. Angaben während der Vertragslaufzeit

Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, der **Gesellschaft** per Einschreiben alle Änderungender Umstände mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos des Eintritts des Versicherungsfalles führen könnten, sobald er davon Kenntnis erhält oder innerhalb von höchstens acht Tagen.

2.8.1. Verminderung des Risikos

Wenn das Risiko des Eintretens des Versicherungsfalles deutlich und dauerhaft gesunken ist, sodass, wenn diese Verminderung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden hätte, die **Gesellschaft** die Versicherung mit Sicherheit zu anderen als den geltenden Bedingungen gewährt hätte, ist sie verpflichtet, eine Prämienenkung mit Wirkung zu dem Datum, an dem sie von dieser Risikoverminderung erfahren hat, zu gewähren. Wenn die Parteien nicht innerhalb eines Monats ab dem Antrag des **Versicherungsnehmers** auf Prämienenkung zu einer Einigung über die neue Prämie gelangen, kann der **Versicherungsnehmer** den Vertrag kündigen.

2.8.2. Erhöhung des Risikos

Der **Versicherungsnehmer** hat die Pflicht, die neuen Umstände oder die Änderungen der Umstände anzuzeigen, die eine deutliche Erhöhung zur Folge haben könnten:

- des Risikos, dass der Versicherungsfall eintritt
- oder der Höhe dieses Risikos.

Elemente, die eventuell zu einer Risikoerhöhung führen, sind insbesondere:

- die Änderung des **bezeichneten Gebäudes**, seiner Nutzung, der Art seiner **Bewohnung**,
- die Veränderung des **bezeichneten Gebäudes**,
- die Änderung der Parameter, die im System zur Abweichung von der Unterversicherungsklausel berücksichtigt wurden;
- die Umwidmung eines Siedlungsgebiets in ein **Überschwemmungsgebiet** gemäß der Definition unter 1.60 des Lexikons, sofern der **Versicherungsnehmer** von seiner Gemeinde hierüber informiert wurde.

Erhöht sich das Risiko derart, dass, wenn diese Erhöhung zum Zeitpunkt des Versicherungs- vertragsabschlusses bereits bestanden hätte, die **Gesellschaft** die Versicherung nicht zu den gleichen Bedingungen vorgenommen hätte, ist sie verpflichtet, innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von der Erhöhung erfahren hat, eine rückwirkende Änderung des Vertrags ab dem Tag der Risikoerhöhung vorzuschlagen. Wenn die **Gesellschaft** nachweist, dass sie dieses höhere Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb dieses Zeitraums kündigen. Wenn der **Versicherungsnehmer** den Vorschlag der Vertragsänderung ablehnt oder wenn er diesen Vorschlag nicht innerhalb eines Monats, gerechnet ab dessen Eingang, angenommen hat, kann die **Gesellschaft** den Vertrag binnen fünfzehn Tagen kündigen.

Tritt ein Schaden vor Inkrafttreten der Vertragsänderung oder der Kündigung ein, hat die **Gesellschaft** die Leistung zu erbringen. Dies gilt auch, wenn dem **Versicherungsnehmer** die Unterlassung der Meldung der Risikoerhöhung nicht angelastet werden kann. Wenn die Unterlassung der Risikoerhöhungsmeldung dem **Versicherungsnehmer** angelastet werden kann, ist die **Gesellschaft** gehalten, eine Leistung nur proportional zur Differenz zwischen der gezahlten Prämie und derjenigen Prämie zu erbringen, die der **Versicherungsnehmer** hätte zahlen müssen. Weist die **Gesellschaft** jedoch nach, dass sie das erhöhte Risiko in keinem Fall versichert hätte, beschränkt sich ihre Leistung auf die Erstattung der für die nach der Risikoerhöhung gezahlten Prämien.

2.9. Prämien

2.9.1. Zahlungsmodalitäten

Die Prämien (oder, im Falle von deren Aufteilung, die Prämienraten) sowie die gesetzlich zulässigen Kosten, Steuern, Aufwendungen und Nebenkosten sind im Voraus an den Sitz der **Gesellschaft** oder des von ihr hierfür benannten Bevollmächtigten zu zahlen.

Bei jedem Fälligkeitsdatum der Prämienzahlung hat die **Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** über das Fälligkeitsdatum und den von ihm zu zahlenden Betrag zu informieren.

Wenn eine Prämie oder eine Prämienrate nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Fälligkeit gezahlt wurde, wird der Versicherungsschutz unabhängig von dem Recht der **Gesellschaft**, die Vertragserfüllung gerichtlich zu erwirken, nach einer Frist von 30 Tagen nach dem Versand eines Einschreibens an den letzten bekannten Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** ausgesetzt.

Das Einschreiben enthält die Aufforderung an den **Versicherungsnehmer**, die fällige Prämie zu zahlen, nennt das Fälligkeitsdatum und den Prämienbetrag und weist auf die Folgen einer nicht geleisteten Zahlung nach Ablauf der vorgenannten Frist hin.

Ein Schaden, der während des Zeitraums der Aussetzung eingetreten ist, ist nicht von der **Gesellschaft** abgesichert.

Diese hat das Recht, den Versicherungsvertrag zehn Tage nach Ablauf der vorgenannten Frist von 30 Tagen zu kündigen.

Die Aussetzung des Versicherungsschutzes beeinträchtigt nicht die Rechte der **Gesellschaft**, die später fällig werdenden Prämien einzufordern.

Der nicht gekündigte Vertrag tritt für die Zukunft am folgenden Tag um null Uhr nach dem Tag wieder in Kraft, an dem der Gesellschaft die fällige Prämie oder, bei einer Ratenzahlung der Jahresprämie, die Prämienraten, für die die Prämienmahnung erfolgt ist, sowie diejenigen, die in dem Zeitraum der Aussetzung fällig geworden sind, und gegebenenfalls die Mahn- und Beitreibungskosten gezahlt wurden.

Die Zahlung kann direkt an die **Gesellschaft** oder an den hierfür von ihr benannten Bevollmächtigten geleistet werden.

Dieses Recht ist jedoch auf die Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre begrenzt.

2.9.2. Verwaltungsgebühren

Bei Nichtzahlung der Prämie behält sich die **Gesellschaft** das Recht vor, vom **Versicherungsnehmer** die Verwaltungsgebühren in Verbindung mit diesem Verzug zu fordern. Diese sind für jedes Einschreiben fällig und werden pauschal auf der Grundlage des Zweieinhalbfachens des offiziellen Tarifs für Einschreiben berechnet.

2.10. Ausschlüsse

Diese Ausschlüsse gelten für alle in den Besonderen Bedingungen dieses Versicherungsvertrags aufgeführten Deckungen.

Folgendes ist unter keinen Umständen versichert:

- Schäden durch Vorsatz oder Arglist des Versicherten oder mit seiner Mittäterschaft;
- Schäden, die direkt oder indirekt mit Folgendem in Zusammenhang stehen:
 - einer Naturkatastrophe (Vulkanausbruch usw.), mit Ausnahme von Schäden, die unter den Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel, Erdbeben und Regen und Überschwemmung fallen;
 - einem Stein- oder Felssturz, Erdbeben oder einer Bodensenkung;
 - Dürre oder jeglicher Wassermangel
- unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden, die durch das Eintreten oder die Folgen von Krieg oder ähnlichen Ereignissen, Invasionen, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (ganz gleich, ob sie auf eine Kriegssituation zurückzuführen sind oder nicht), Bürgerkrieg, Angriffe mit bakteriellen oder chemischen Kampfstoffen, Meuterei, Volksaufstand (Aufruhr, Anschlag oder Arbeitskonflikt, kollektive Gewalt), militärischem Aufstand, Unruhen, Rebellion, Revolution, Militär- oder anderem Putsch, Kriegsrecht, Beschlagnahme oder Verstaatlichung oder Sicherstellung oder Vernichtung auf Anweisung einer Regierung oder einer lokalen Behörde entstehen;
- Schäden, die direkt oder indirekt mit einer Beschlagnahmungsmaßnahme in jeder Form, einer gesamten oder teilweisen Besetzung des bezeichneten Gebäudes oder seines Inhalts durch eine Militär- oder Polizeigewalt, bewaffnet oder unbewaffnet, durch ordentliche und außerordentliche Kampfteilnehmer, bewaffnet oder unbewaffnet, in Verbindung stehen.
- Risiken im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen unter Verwendung atomarer, biologischer, chemischer und radioaktiver Stoffe (ABCR). Der im Rahmen des vorliegenden Vertrages gewährte Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, Kosten oder Ausgaben, die durch direkte oder indirekte „terroristische Handlungen mit ABCR-Stoffen“ im Sinne der vorliegenden Definition verursacht werden oder damit zusammenhängen, sowie auf alle Maßnahmen, die zur Verhinderung von oder Reaktion auf derartige Handlungen ergriffen werden. Dieser Ausschluss gilt unabhängig von allen anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder als Folge solcher Schäden, Kosten oder Ausgaben auftreten.

Mit „terroristische Handlungen mit ABCR-Stoffen“ sind alle vorsätzlichen und rechtswidrigen Handlungen gemeint, die:

- ganz oder teilweise die Verwendung oder Androhung der Verwendung oder die Freisetzung oder Androhung der Freisetzung von atomaren, biologischen, chemischen oder radioaktiven Stoffen, Substanzen, Instrumenten oder Waffen beinhalten, einschließen oder damit verbunden sind;
- konventionelle Waffen, deren Einsatz oder Androhung des Einsatzes zu Schäden durch ABCR-Stoffe führt, beinhalten.

Als vorsätzliche und rechtswidrige Handlung gilt eine Handlung, die zu ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken im Verborgenen, einzeln oder in einer Gruppe durchgeführt und gegen Personen gerichtet wird oder Eigentum zerstört, um die Öffentlichkeit zu verängstigen oder ein Klima der Unsicherheit zu schaffen.

- Schäden, die unmittelbar oder mittelbar mit den direkten oder indirekten Folgen von Explosionen, Wärmefreisetzung, Strahlung, Transmutation von Atomkernen oder Radioaktivität oder Strahlung durch künstliche Strahlung von Teilchen oder irgendeinem atomaren Phänomen zusammenhängen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Transport und die Lagerung von Waffen oder Kriegsgeräten, Kernbrennstoffen und radioaktiven Produkten oder Abfällen.
- Schäden, die eintreten, weil der Versicherte bestimmte Maßnahmen, die ihm der Vertrag bezüglich des materiellen Zustands der bezeichneten Güter oder der Vorrichtungen zu deren Schutz auferlegt, nicht ergreift oder nicht beibehält, es sei denn, er weist nach, dass sein Versäumnis in keinem Zusammenhang mit dem Schadensfall steht;
- Schäden am Inhalt, die durch Temperaturschwankungen aufgrund einer Abschaltung oder Störung in der Kälte- oder Hitzeerzeugung bewirkt wurden, unabhängig von der Ursache dieser Abschaltung oder Störung, wenn sie auf einen Schaden zurückzuführen sind, der nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert ist.

Der folgende Ausschluss betrifft Cyber-Risiken und den Verlust von Computerdaten und gilt für alle in den Besonderen Bedingungen des vorliegenden Versicherungsvertrages genannten Garantien, mit Ausnahme derjenigen unter der Option „Haftpflicht, Rechtsschutz und mit dem Internet zusammenhängende Risiken“. Folgendes wird nicht von diesem Vertrag gedeckt:

- Verlust, Veränderung oder Zerstörung von Daten, Verschlüsselungsprogrammen oder Software;
- Nichtverfügbarkeit von Daten und Störungen von Hardware, Software und integrierten Elementen.

2.11. Im Schadensfall zu erfüllende Pflichten und Formalitäten

Zur Vermeidung einer Minderung der Leistung vonseiten der **Gesellschaft** in Höhe des ihr entstandenen Schadens hat der **Versicherte** bzw. der **Versicherungsnehmer** im Schadensfall:

- 2.11.1. alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Schadensfolgen zu ergreifen,
- 2.11.2. den Schadensfall der **Gesellschaft** unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen, schriftlich (vorzugsweise per Einschreiben) oder mündlich gegen Empfangsbestätigung zu melden, außer bei einem unvorhersehbaren Ereignis oder höherer Gewalt. Diese Frist verringert sich auf vierundzwanzig Stunden:
 - 2.11.2.1. im Fall eines Schadens, der Tiere betrifft,
 - 2.11.2.2. im Fall eines Arbeitskonflikts oder Anschlags,
 - 2.11.2.3. im Falle eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls oder Einbruchs, bei Schäden durch Vandalismus oder Böswilligkeit; des Weiteren ist der **Versicherte** verpflichtet:
 - unverzüglich Anzeige bei den Justizbehörden zu erstatten,
 - alle Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere, wenn Inhaberpapiere, Schecks oder andere **Werte** gestohlen wurden,

- 2.11.3. in der Schadensmeldung das Datum, die Art, die Ursachen, Umstände, Folgen und den Ort des Schadens, die Namen, Vornamen, das Alter und den Wohnsitz der geschädigten Personen, den Namen und die Anschrift des Schadensverursachers und nach Möglichkeit Zeugen zu benennen sowie anzugeben, ob ein Protokoll oder ein Feststellungsbericht von Vertretern einer Behörde aufgesetzt wurde.
Wenn der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** böswillig falsche Angaben zum Datum, der Art, den Ursachen, den Umständen und den Folgen eines Schadensfalls macht, kann die **Gesellschaft** ihren Versicherungsschutz verweigern;
- 2.11.4. bei den Haftpflichtversicherungen der **Gesellschaft** alle Mitteilungen, Schreiben, Einberufungsschreiben, Vorladungen, Gerichtsurkunden und Prozessunterlagen sofort nach deren Eingang weiterzuleiten, die ihm selbst, seinen Untergebenen oder allen anderen Betroffenen zugesandt, übergeben oder zugestellt werden, dies unter der Androhung, dass bei einer Unterlassung seinerseits Schadenersatz an die **Gesellschaft** als Wiedergutmachung für den von ihr erlittenen Schaden zu zahlen ist,
- 2.11.5. auf jede Anerkennung seiner Haftung, jeden Vergleich, jede Schadensfestsetzung, Zahlung oder Entschädigungszusage zu verzichten. Eine Anerkennung der Haftung, Vergleiche, Schadensfestsetzungen, Zahlungen oder Entschädigungszusagen auf Initiative des **Versicherten** bzw. des **Versicherungsnehmers** führen in keinem Fall zu einer Haftung der **Gesellschaft**, auch nicht gegenüber Dritten;
- 2.11.6. im Fall von **Sachschäden an den bezeichneten Sachen:**
- vor der Überprüfung durch die **Gesellschaft** oder vor deren Zustimmung keine Reparatur vorzunehmen und keine Reparatur durch einen Dritten durchführen zu lassen,
 - die beschädigten Sachen vor dem Gutachten und der Zustimmung der **Gesellschaft** nicht abzutreten, auch nicht teilweise,
 - vor der Überprüfung durch die **Gesellschaft** die beschädigten Sachen nicht zu zerstören oder wegzuwerfen,
 - keine unnötigen Änderungen an den beschädigten Sachen durchzuführen, die die Bestimmung der Schadensursache oder die Bewertung des Schadens schwieriger oder unmöglich machen,
 - im Rahmen der Garantie „Regen und Überschwemmungen“ und im Fall eines Baus auf einem Grundstück in einem **Überschwemmungsgebiet** ist der **Versicherungsnehmer** verpflichtet, der **Gesellschaft** eine Kopie der behördlichen Baugenehmigung zukommen zu lassen, aus der alle Bauauflagen hervorgehen.
Wird der **Gesellschaft** dieses Dokument nicht beigebracht, so behält sie sich das Recht vor, im Schadensfall nicht einzutreten.
- 2.11.7. Der **Gesellschaft** jedweden Nachweis der Existenz, der Echtheit und des Wertes der abhandengekommenen oder beschädigten Sachen zu übermitteln; bei der Garantie Diebstahl hat der Eigentümer nachzuweisen, dass die Sache existiert und sich in seinem Besitz befunden hat. Die Erbringung dieser Nachweise ist ausschlaggebend für die Schadensregulierung.
- Die nachstehende Auflistung enthält einige mögliche Dokumente, die im Schadensfall verwendet werden können: Kaufrechnungen auf den Namen des Eigentümers der Sachen, Kostenvoranschläge für Restaurierungs- oder Reparaturarbeiten, Kassenzettel, Garantiescheine, Auktionsverzeichnisse, Konto- oder Kreditkartenauszüge, Gutachten/Schätzungen/Echtheitszertifikate, die vor dem Eintritt des Schadensfalls von einem anerkannten Experten für die betreffende Sache angefertigt worden sind (z. B. Antiquitätenhändler für alte Möbel), Fotografien oder Video- filme - nach Möglichkeit privat, Bedienungsanleitungen, Verpackungen.

2.12. Schadensbewertung

Die **Sachschäden** an den **bezeichneten Sachen** werden am Tag des Schadensfalls unter Berücksichtigung der Modalitäten im Sinne von Abschnitt 2.5 bewertet.

- 2.12.1. Die Abnutzung einer beschädigten Sache oder des beschädigten Teils der Sache wird im Fall einer Versicherung zum **Neuwert** für den Teil, der 30 % des **Neuwerts** übersteigt, abgezogen, wobei sich dieser Anteil bei Schäden, die unter die Garantie „Sturm und Hagel“ fallen, auf 40 % erhöht.
- 2.12.2. Unbeschadet der Beschreitung des Rechtswegs werden **Sachschäden**, auf den Schadensfall zurückzuführende Schäden, der Wert der **bezeichneten Sachen** vor dem Schadensfall und ihr Abnutzungsprozentsatz sowie gegebenenfalls die normale Dauer der Wiederherstellung in beiderseitigem Einverständnis geschätzt. Anderenfalls werden sie von zwei, jeweils vom **Versicherungsnehmer** und von der **Gesellschaft** benannten Gutachtern geschätzt.
- Kommt keine Einigung zustande, ziehen diese Sachverständigen einen dritten hinzu, mit dem sie ein Gremium bilden, das mit Stimmenmehrheit entscheidet; kommt keine Mehrheit zustande, ist die Meinung des dritten Sachverständigen ausschlaggebend.
- Sollte eine der Parteien ihren Sachverständigen nicht benennen, so erfolgt die Benennung auf Antrag der betreibenden Partei durch den Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Wohnsitz des **Versicherungsnehmers**. Befindet sich der Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** im Ausland, ist der Vorsitzende des Bezirksgerichts von Luxemburg-Stadt zuständig.
- Dies gilt auch, wenn die beiden Sachverständigen sich nicht auf die Wahl des dritten Sachverständigen einigen oder einer der beiden seine Aufgabe nicht erfüllt.
- Die Sachverständigen äußern auch ihre Meinung zu den Ursachen des Schadensfalls und führen bei Bedarf eine Kontrolle des Systems der Abweichung von der Unterversicherungsklausel durch. Jede der Parteien übernimmt die Gebühren und Honorare ihres Sachverständigen und trägt die Hälfte der Gebühren und Honorare des dritten Sachverständigen sowie die Kosten für seine Ernennung.
- Das Gutachten oder jedes andere Verfahren zur Festsetzung der Höhe der Schäden berühren in keiner Weise die Rechte und Ausnahmen, die die **Gesellschaft** geltend machen könnte. Das Gutachten verpflichtet die **Gesellschaft** also nicht zur Leistung von Schadenersatz.
- Dies gilt auch für Maßnahmen, die für die geretteten Sachen und den Schutz der beschädigten Sachen ergriffen wurden.
- Sofern der Vertrag Sachen zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person als dem **Versicherungsnehmer** garantiert, ist diese nicht an der Bewertung der Schäden und der Bergungs- kosten beteiligt.

2.13. Festsetzung des Schadenersatzes

- 2.13.1. Die Ersatzleistung für versicherte Schäden erfolgt gemäß den vorliegenden Bedingungen und unter Berücksichtigung der im Vertrag vereinbarten Schadenersatzgrenzen.
- Die Ersatzleistung umfasst, sofern das beschädigte **bezeichnete Gebäude** wiederaufgebaut oder ersetzt wird, alle Steuern und Gebühren zu Lasten des **Versicherten**, sofern er sie nicht steuerlich geltend machen oder abziehen kann.
- Sofern ein Abnutzungsfaktor zur Anwendung kommt, gilt dieser auch im Falle einer Reparatur, nur, wenn die beschädigte Sache älter als 15 Jahre ist.
- 2.13.2. **Ergänzende Vorschriften in Bezug auf Ersatzleistungen für das bezeichnete Gebäude:**
- 2.13.2.1. Die Ersatzleistung zum Neuwert hängt zwangsweise vom Wiederaufbau, der Wiederherstellung oder dem Ersatz ab. Für Verluste oder zusätzliche Kosten aufgrund von behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau des bezeichneten Gebäudes wird gemäß den in Absatz 3.1.9.8 dieser Versicherungsbedingungen festgelegten Regeln.

- 2.13.2.2. Bei Schäden an elektrischen Geräten wird die Entschädigung nach den Regeln in Punkt 2.5.1 dieser Allgemeinen Bedingungen berechnet, wobei zu berücksichtigen ist, dass die maximale Alterung 80 % beträgt.
- 2.13.2.3. Erfolgt kein Wiederaufbau und kein Ersatz, ist der Schadenersatz des zum **Neuwert** versicherten Gebäudes auf 80 % der zum **Neuwert** geschätzten Schäden begrenzt, wobei die Abnutzung gemäß Abschnitt 2.12.1 abgezogen wird, unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen des Vertrages bezüglich der Leistungsminderung.
- 2.13.2.4. Wenn die Kosten des Wiederaufbaus oder der Wert des Ersatzes am Tag des Schadensfalls unter der gemäß den oben beschriebenen Vorschriften berechneten Ersatzleistung für das beschädigte Gebäude liegen, entspricht der Schadenersatz den besagten Kosten oder dem besagten Wert, zuzüglich 80 % der Differenz zur ursprünglich berechneten Ersatzleistung, abzüglich des Prozentsatzes der Abnutzung des beschädigten Gebäudes gemäß Abschnitt 2.12.1 und der Steuern und Gebühren, die für diese Differenz anfallen.
- 2.13.2.5. Im Falle des Wiederaufbaus oder des Ersatzes des beschädigten Gebäudes zu denselben Zwecken, wird der am Tag des Schadensfalls berechnete Schadenersatz im Zuge des Wiederaufbaus gemäß den Modalitäten in Abschnitt 2.14 nach und nach ausgezahlt.
- 2.13.2.6. Jede Teilzahlung des Schadenersatzes wird abhängig von der eventuellen Erhöhung des letzten, am Tag des Schadens bekannten Baukostenindex während der normalen Dauer des Wiederaufbaus erhöht, die ab dem Datum des Schadensfalls beginnt, wobei die Summe der Schadenersatz- Teilzahlungen 120 % des ursprünglich festgesetzten Schadenersatzes sowie die Gesamtkosten des Wiederaufbaus nicht überschreiten darf.

2.13.3. Ergänzende Vorschriften in Bezug auf Ersatzleistungen für das Mobiliar:

- 2.13.3.1. Die Ersatzleistung zum **Neuwert** hängt zwangsweise vom Wiederaufbau, der Wiederherstellung oder dem Ersatz ab. Der Schadenersatz wird nach und nach während dieses Vorgangs gezahlt.
- 2.13.3.2. Erfolgt keine Wiederherstellung des zum **Neuwert** versicherten beschädigten **Mobillars**, ist der Schadenersatz auf 80 % der zum **Neuwert** geschätzten Schäden begrenzt, wobei die Abnutzung gemäß Abschnitt 2.12.1 abgezogen wird, unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen des Vertrages bezüglich der Leistungsminderung.
- 2.13.3.3. Bei Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten wird der Schadenersatz gemäß den Vorschriften im Sinne von Abschnitt 2.5.2.1 der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen festgesetzt, wobei zu beachten ist, dass die maximal abzugsfähige Abnutzung 80 % beträgt.
- 2.13.3.4. Bei Schäden an einer **Sammlung** ist die Abwertung durch das Verschwinden oder die vollständige oder teilweise Zerstörung eines oder mehrerer Stücke immer ausgeschlossen. Bei Briefmarkensammlungen ist der Schadenersatz auf 2/3 (zwei Drittel) der in der letzten Ausgabe der Kataloge Yvert et Tellier, Prinnet oder Gibbons angegebenen Wert begrenzt.
- 2.13.4. Alle steuerlichen Abgaben, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, die zu Lasten des Schadenersatzes gehen, trägt der Begünstigte.

2.14. Zahlung von Schadenersatz

- 2.14.1. Im Falle des Wiederaufbaus oder des Ersatzes des beschädigten Gebäudes zu den gleichen Zwecken verpflichtet sich die **Gesellschaft**, eine erste Teilzahlung in Höhe des festgesetzten Mindestschadenersatzes für den Fall eines Nicht-Wiederaufbaus oder Nicht-Ersatzes innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Gutachtens oder andernfalls nach dem Datum, an dem die Schadenshöhe festgesetzt wurde, zu leisten.
Die späteren Teilzahlungen des Schadenersatzes werden im Zuge des Wiederaufbaus geleistet, wenn die bereits geleisteten Teilzahlungen aufgebraucht sind.

Die letzte Teilzahlung des im Falle des Ersatzes eines Gebäudes durch ein anderes vorgesehenen Schadenersatzes wird nach der notariellen Beurkundung der Ersatzsache gezahlt.

- 2.14.2.** Bei Wiederherstellung von beschädigtem **Mobiliar** verpflichtet sich die **Gesellschaft**, eine erste Teilzahlung, die dem für den Fall der Nicht-Wiederherstellung festgelegten Mindestschadenersatz entspricht, innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Erstellung des Gutachtens oder anderenfalls nach dem Datum der Festsetzung der Höhe des Schadens zu leisten.
Die späteren Teilzahlungen des Schadenersatzes werden im Zuge der Wiederherstellung geleistet, nachdem die bereits geleisteten Teilzahlungen aufgebraucht sind.
- 2.14.3.** Allerdings können die **Gesellschaft** und der **Versicherte** nach dem Schaden gemeinsam eine andere Aufteilung für die Leistung der Schadenersatz-Teilzahlungen vereinbaren.
- 2.14.4.** Erfolgt kein Wiederaufbau, ist die **Gesellschaft** erst zur Zahlung verpflichtet, nachdem sie die letzte Hypothekenaufstellung für die Immobilie geprüft hat. Die Ersatzleistung ist innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang dieser Auskünfte und dem Datum, an dem das Gutachten abgeschlossen wurde, oder anderenfalls dem Datum, an dem die Schadenshöhe festgesetzt wurde, zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist werden von Rechts wegen die gesetzlichen Zinsen fällig.
- 2.14.5.** Der **Versicherte** muss sämtliche Pflichten erfüllt haben, die ihm der Vertrag zum Datum der Erstellung des Gutachtens oder anderenfalls zum Datum der Festsetzung der Höhe des Schadens auferlegt. Anderenfalls treten die vorgenannten Fristen erst um null Uhr des Tages in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der **Versicherte** seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat.
- 2.14.6. Abweichend von den Bestimmungen in Abschnitt 2.14.1 bis 2.14.4:**
- 2.14.6.1.** behält sich die **Gesellschaft**, wenn die Vermutung besteht, dass der Schaden auf eine vorsätzliche Handlung seitens des **Versicherten** oder des Begünstigten der Versicherung zurückzuführen ist, oder auch im Fall eines **Diebstahls** das Recht vor, sich zuvor eine Kopie der Strafakte ausstellen zu lassen. Der Antrag auf Genehmigung der Einsicht muss spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Gutachtens oder anderenfalls der Festsetzung der Schadenshöhe gestellt werden, und die eventuelle Zahlung muss innerhalb von dreißig Tagen, nachdem die **Gesellschaft** Kenntnis von den Schlussfolgerungen dieser Akte erhalten hat, erfolgen, sofern der **Versicherte** oder der Begünstigte, der die Entschädigung fordert, nicht strafrechtlich verfolgt wird;
- 2.14.6.2.** muss, wenn die Festsetzung der Entschädigung oder die versicherten Haftungen bestritten werden, die Zahlung einer etwaigen Entschädigung innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss dieser Anfechtungen erfolgen;
- 2.14.6.3.** wird die Mehrwertsteuer nur in dem Maße erstattet, in dem dies durch die Zahlung gerechtfertigt ist.

2.15. Begünstigter des Schadenersatzes

- 2.15.1.** Der Schadenersatz wird dem **Versicherten** gezahlt, es sei denn, die geschädigte Person macht eigene Rechte gegenüber der **Gesellschaft** geltend; in diesem Fall fällt ihr der Schadenersatz direkt zu.
- 2.15.2.** Falls die Versicherung für Rechnung Dritter oder zugunsten Dritter abgeschlossen wurde, teilt der **Versicherungsnehmer** der **Gesellschaft** schriftlich mit, an welche Person der aufgrund eines Schadensfalls fällige Schadenersatz zahlbar ist und welchen Modalitäten diese Zahlung unterliegt. Wenn die **Gesellschaft** diesem Antrag stattgibt, ist sie von jeglicher Haftung entbunden.

2.16. Übertragbarkeit

2.16.1. Wenn sich am Tag des Schadens herausstellt, dass einige Versicherungsbeträge diejenigen überschreiten, die sich aus den Bewertungsmodalitäten gemäß Abschnitt 2.5 ergeben, wird der Mehrbetrag auf die Beträge für unzureichend versicherte, beschädigte oder nicht beschädigte Sachen anteilig zum Fehlbetrag und proportional zu den angewandten Prämiensätzen aufgeteilt.

2.16.2. Die Übertragbarkeit wird nur bis maximal 30 % für Sachen gewährt, die zu demselben Komplex gehören. Bei der Diebstahlgarantie gilt die Übertragbarkeit nur für Sachen, die sich an der Adresse des Hauptrisikos befinden.

2.17. Unterversicherungsklausel

2.17.1. Proportionalität von Beträgen

Wenn am Tag des Schadensfalls, ungeachtet einer möglichen Anwendung der Übertragbarkeit, die Versicherungssummen für die beschädigte **bezeichnete Sache** unter den Werten liegen, die gemäß Abschnitt 2.5 hätten versichert werden müssen, ist die **Gesellschaft** nur proportional zur Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem, was hätte versichert werden müssen, zu Schadenersatz verpflichtet.

2.17.2. Proportionalität von Prämien

Wenn unbeabsichtigter Weise andere Versicherungen nicht angegeben, unrichtige Angaben gemacht, eine Verschlechterung nicht gemeldet, die **Fläche** falsch angegeben, das Energieprofil oder das Baujahr des **bezeichneten Gebäudes** falsch angegeben werden, ist die **Gesellschaft** zu einer Leistung nur proportional zur Differenz zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die der **Versicherungsnehmer** hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko korrekt angegeben hätte, verpflichtet.

Diese Proportionalität der Prämien ist gegebenenfalls kumuliert mit der Proportionalität von Beträgen gemäß Abschnitt 2.17.1 anzuwenden.

2.17.3. Die Proportionalität von Beträgen kommt jedoch nicht zur Anwendung:

2.17.3.1. wenn die Versicherungssummen von der **Gesellschaft** oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzt wurden,

2.17.3.2. bei einer Haftpflichtversicherung eines Mieters oder eines Bewohners eines Teils des **bezeichneten Gebäudes**, wenn die Versicherungssumme mindestens erreicht:

- entweder den **Realwert** des Teils des **bezeichneten Gebäudes**, den der **Versicherte** mietet oder bewohnt,
- oder das Zwanzigfache:
 - die Jahresmiete, wenn ein Mieter einen Teil der Immobilie bewohnt. Wenn die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Gas oder Strom pauschal im Mietpreis inbegriffen sind, müssen sie davon abgezogen werden;
 - den jährlichen Mietwert der bewohnten Teile im Falle eines Bewohners eines Teils der Immobilie.

Wenn die oben genannte Haftpflicht für einen geringeren Betrag versichert ist, gilt die Proportionalität von Beträgen proportional zur Differenz zwischen:

- der tatsächlichen Versicherungssumme und
- dem Betrag, der dem Zwanzigfachen der Jahresmiete oder, wenn keine Vermietung erfolgt, dem Zwanzigfachen des jährlichen Mietwerts der bewohnten Teile entspricht, wobei der so ermittelte Betrag nicht den **Realwert** des Teils überschreiten darf, den der **Versicherte** im **bezeichneten Gebäude** mietet oder bewohnt;

- 2.17.3.3. auf die in den Sonderbedingungen „Weitere Kosten“ näher aufgeführten Entschädigungen,
- 2.17.3.4. wenn die Fehlmenge der Beträge oder der versicherten Flächen nicht höher ist als 10 % des Betrages, der hätte versichert werden müssen,
- 2.17.3.5. auf die Garantien in Zusammenhang mit der außervertraglichen Haftpflicht,
- 2.17.3.6. auf die absolute Erstrisikoversicherung der Werte sowie in den anderen Fällen, die ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurden,
- 2.17.3.7. auf die zum vereinbarten Wert vereinbarten Versicherungen.

2.18. Forderungsübergang und Regress

Die **Gesellschaft**, die den Schaden gezahlt hat, wird in alle aufgrund dieses Schadens bestehenden Rechte des **Versicherten** gegenüber Dritten eingesetzt, und der Versicherte haftet für alle Handlungen, die die Rechte der **Gesellschaft** gegenüber Dritten beeinträchtigen. Der Übergang der Rechte darf einem **Versicherten**, der nur zum Teil entschädigt wurde, auf keinen Fall schaden; dieser darf seine Rechte für den Mehrbetrag ausüben und behält in dieser Hinsicht Vorrang vor der **Gesellschaft** gemäß Artikel 1252 Zivilgesetzbuch. Der **Versicherte** kann nur mit Genehmigung der **Gesellschaft** auf Regressansprüche gegen haftbare Personen oder Bürgen verzichten. Die **Gesellschaft** verzichtet dagegen, außer bei arglistiger Täuschung, auf jeglichen Regress gegenüber:

- 2.18.1. einem **Versicherten** für **Sachschäden** an Sachen, die ihm anvertraut wurden oder die er für Rechnung Dritter versichert, außer bei Immobilien, deren Mieter oder Bewohner er ist,
- 2.18.2. den gemeinsam durch den Vertrag versicherten bloßen Eigentümern und Nießbrauchern,
- 2.18.3. den gemeinsam durch den Vertrag versicherten Miteigentümern,
- 2.18.4. den Gästen des **Versicherten**,
- 2.18.5. dem Vermieter des **Versicherten**, wenn dieser Verzicht auf Regress im Mietvertrag vorgesehen ist,
- 2.18.6. den Mietern des **Versicherten**, wenn dieser Verzicht auf Regress im Mietvertrag vorgesehen ist,
- 2.18.7. den Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten eines **Versicherten**, sowie seinen Verwandten und Verschwägerten in direkter Linie.

Ein Verzicht der **Gesellschaft** auf einen Regress ist nur wirksam, wenn die haftbare Person nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, die ihre Haftung am Tag des Schadensfalls deckt. Wenn die haftbare Person versichert ist, kann die **Gesellschaft** Regressansprüche bis zur Höchster maximalen Versicherungssumme geltend machen.

2.19. Verfahren bei beschädigten Sachen

Außer bei Immobilien kann die **Gesellschaft** beschädigte Sachen übernehmen, reparieren oder ersetzen.

Der **Versicherte** darf im Schadensfall die beschädigten Sachen auch nicht teilweise aufgeben, außer, wenn gestohlene Gegenstände wiedergefunden wurden und zwar nach den Modalitäten gemäß Abschnitt 3.1.6.5 „Wiedergefundenes Diebesgut“ in den Sonderbedingungen der Garantie „Diebstahl“.

2.20. Kündigung des Vertrags

Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung der in den Artikeln 38 bis 42 des überarbeiteten Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 27. Juli 1997 zu kündigen. In jedem Fall muss uns die **Kündigung** per Einschreiben an unseren Gesellschaftssitz oder unseren Vertreter zugestellt werden. Geht die **Kündigung** von der **Gesellschaft** aus, so wird sie an den letzten bekannten Wohnsitz zugestellt.

2.20.1. Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder die Gesellschaft

Wer kann den Vertrag kündigen?	Unter welchen Umständen?	Nach welchen Modalitäten?	Inkrafttreten der Kündigung
Der Versicherungsnehmer	Zum jährlichen Fälligkeitsdatum	Durch Zusendung einer Kündigungsmittellung per Einschreiben spätestens dreißig Tage vor dem Hauptfälligkeitsdatum	Um 0:00 Uhr am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie
	Aufhebung einer oder mehrerer Vertragsgarantien	Durch Zusendung einer Kündigungsmittellung per Einschreiben spätestens einen Monat vor dem Hauptfälligkeitsdatum	Nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Kündigungsmittellung folgt.
	In dem Fall, dass die Gesellschaft nach einem Schadensfall einen anderen ihrer Verträge kündigt	Durch Zusendung einer Kündigungsmittellung per Einschreiben spätestens einen Monat nach der vorhergehenden von der Gesellschaft zugesandten Kündigungsmittellung .	Nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag, der auf die Übermittlung der Kündigung folgt
	Im Fall einer Tarifierhöhung	Durch Zusendung einer Kündigungsmittellung per Einschreiben spätestens 60 Tage nach dem Versanddatum der Fälligkeitsanzeige.	Am zweiten Tag, der auf den Versand des Kündigungsschreibens folgt, oder frühestens zum Fälligkeitsdatum
	Im Fall von Änderungen, sofern die Gesellschaft Ihre Prämie nicht reduziert (Punkt 2.8.1)	Durch Zusendung einer Kündigungsmittellung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung spätestens innerhalb des Monats, der auf die vom Versicherungsnehmer gestellte Ermäßigungsanfrage folgt.	Einen Monat nach dem Versanddatum der Kündigungsmittellung
Die Gesellschaft	Zum jährlichen Fälligkeitsdatum	Durch Zusendung einer Kündigungsmittellung per Einschreiben spätestens 60 Tage vor dem Hauptfälligkeitsdatum	Um 0:00 Uhr am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie
	Nach Eintreten eines Schadensfalls, der Anlass zu einer Entschädigung gibt	Durch Zusendung einer Kündigungsmittellung spätestens einen Monat nach Auszahlung der ersten Leistung.	Nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab der Kündigungsmittellung
	Bei Nichtzahlung der Prämie oder eines Teils der Prämie innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit.		Nach Ablauf einer Frist von 40 Tagen nach einer an den letzten bekannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zugestellten Prämienmahnung Inverzugsetzung
	Im Fall einer betrügerischen Nichterfüllung der im Schadensfall bestehenden Pflichten des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten	Durch Zusendung einer Kündigungsmittellung per Einschreiben spätestens einen Monat nach Aufdeckung des Betrugs	Innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigungsmittellung
	Im Fall einer Auslassung oder fehlerhaften Angabe zum Risiko	Durch Zusendung einer Kündigungsmittellung per Einschreiben spätestens nach Ablauf der einmonatigen Bedenkzeit, die dem Versicherungsnehmer nach Unterbreitung des Vorschlags der Gesellschaft zugestanden wird (Punkte 2-7 und 2.8.2)	Nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab der Kündigungsmittellung
	Im Fall einer Erhöhung des Risikos. Falls die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko nicht versichert hätte, oder bei Ablehnung des Änderungsvorschlags		

	Im Fall des Ablebens des Versicherungsnehmers	Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von diesem Tod erfährt	Einen Monat ab dem Tag, der auf die Zustellung der Kündigung an den letzten bekannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers folgt
	Im Fall der Übertragung oder des Verkaufs des versicherten Guts	Der Vertrag erlischt automatisch mit der Beurkundung der Übertragung oder des Verkaufs (Punkt 2.22).	

2.20.2. Kündigung der Jagdhaftpflichtdeckung

Diese Deckung kann zu denselben Bedingungen wie die oben angeführten Garantien gekündigt werden, wobei die Kündigung am dreißigsten Tag nach ihrer Übermittlung per Einschreiben an das Ministerium gemäß Artikel 66 des Jagdgesetzes vom 25. Mai 2011.

2.20.3. Kündigung durch die Anspruchsberechtigten

Wer kann den Vertrag kündigen?	Unter welchen Umständen?	Nach welchen Modalitäten?	Inkrafttreten der Kündigung
Die Anspruchsberechtigten	im Falle des Todes des Versicherungsnehmer Wenn keine Kündigung verlangt wird, wird der Vertrag ohne weitere Formalitäten für Rechnung der Anspruchsberechtigten fortgesetzt, die gesamtschuldnerisch an die aus der Versicherung erwachsenden Pflichten gebunden sind.	innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod des Versicherungsnehmers	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Übermittlung der Kündigung

2.20.4. Kündigung durch den Insolvenzverwalter

Wer kann den Vertrag kündigen?	Unter welchen Umständen?	Nach welchen Modalitäten?	Inkrafttreten der Kündigung
Der Sachverwalter	bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers	innerhalb von drei Monaten nach Erklärung der Zahlungsunfähigkeit.	nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Übermittlung der Kündigung

2.21. Kündigungsform

Die **Vertragskündigung** wird entweder per Einschreiben oder per Zustellungsurkunde oder durch Aushändigung des **Kündigungsschreibens** gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

2.22. Übergang einer versicherten Sache

2.22.1. Im Falle des Übergangs einer versicherten Sache infolge des Ablebens des **Versicherungsnehmers** bleiben die Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrag erwachsen, unbeschadet der Anwendung von Abschnitt 2.20.3 zugunsten oder zu lasten der neuen Inhaber des versicherten Interesses erhalten.

2.22.2. Im Falle der Abtretung einer versicherten Sache unter Lebenden erlischt die Versicherung von Rechts wegen:

- 2.22.2.1. wenn es sich um eine Immobilie handelt: drei Monate nach dem Datum der Ausstellung der öffentlichen Urkunde, sofern der Vertrag nicht vorher endet; bis zum Ablauf dieses Zeitraums gilt die Garantie des Zedenten auch für den Zessionar, wenn dies nicht bereits im Rahmen eines anderen Vertrages garantiert ist und sofern er auf seine Regressansprüche gegenüber dem Zedenten verzichtet;
- 2.22.2.2. wenn es sich um eine bewegliche Sache handelt : sobald der **Versicherte** nicht mehr deren rechtmäßiger Besitzer ist.

2.23. Kommunikation

Jede Mitteilung des **Versicherungsnehmers** bezüglich des Versicherungsvertrags ist schriftlich an die **Gesellschaft** zu richten.

Als Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** gilt automatisch die in den Persönlichen Bedingungen angegebene Adresse. Mitteilungen der **Gesellschaft** erfolgen rechtsgültig an diese Adresse.

Im Fall einer Wohnsitzänderung des **Versicherungsnehmers** ist dieser verpflichtet, die **Gesellschaft** umgehend schriftlich hierüber zu verständigen.

Wurde der Vertrag von mehreren **Versicherungsnehmern** abgeschlossen, so gilt jede an die in den Persönlichen Bedingungen vermerkte Adresse er folgte Mitteilung der **Gesellschaft** als an sämtliche Versicherungsnehmer zugestellt.

2.24. Datenschutz

Im Einklang mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 erlauben es der **Versicherungsnehmer**, der **Versicherte** und der oder die Begünstigte(-n) der **Gesellschaft**, die ihr übermittelten Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) zum Zweck der Risikoeinschätzung, der Vorbereitung, Ausfertigung, Verwaltung und Ausführung des Vertrags, der Regulierung gegebenenfalls eintretender Schadensfälle und der Verhinderung von Betrug jeder Art zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die **Gesellschaft** ist berechtigt, personenbezogene Daten zum **Versicherungsnehmer** und zum **Versicherten** an Versicherer, Rückversicherer, Vertrauensärzte und weitere Dienstleister sowie an die Stellen oder Personen weiterzuleiten, an die die **Gesellschaft** diese Daten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offenlegen muss, und dies unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses und gemäß den in Artikel 300 des luxemburgischen Gesetzes über den Versicherungssektor vom 7. Dezember 2015 über das Berufsgeheimnis in Versicherungsfragen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen. Der **Versicherungsnehmer** sowie die vom Vertrag betroffenen Personen haben ein Zugangs- und Berichtigungsrecht bezüglich aller sie betreffenden Informationen, die in jeglichen von der **Gesellschaft** genutzten Dateien über sie vorliegen, und können dieses Recht in Form einer datierten und unterzeichneten schriftlichen Anfrage an den Datenschutzbeauftragten ausüben, die an folgende Adresse zu richten ist:

AXA Assurances Luxembourg SA – 1, place de l'Etoile – L-1479 Luxembourg.

Ab dem Datum, ab dem ein Begünstigter unwiderruflich als solcher anerkannt wurde, kann auch auf die ihn betreffenden Daten zugreifen und ihre Berichtigung fordern, sofern sie unrichtig, unvollständig oder veraltet sein sollten.

Personenbezogene Daten werden von der **Gesellschaft** mindestens bis Vertragsende und höchstens bis Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen aufbewahrt.

Darüber hinaus können diese Daten mit dem ausdrücklichen Einverständnis des **Versicherungsnehmers/Versicherten** auch zu Werbezwecken genutzt werden.

2.25. Andere Versicherungen

Wenn die durch den Vertrag gedeckten Risiken von einer anderen Versicherung gedeckt sind oder vor Kurzem gedeckt waren, hat der **Versicherungsnehmer** dies der **Gesellschaft** zu melden. In diesem Fall wird bei der Ersatzleistung davon ausgegangen, dass alle angegebenen Versicherungen gleichzeitig abgeschlossen wurden, und der Schadensersatz wird proportional zu den Versicherungssummen auf diese Versicherungen verteilt.

2.26. Tarif

Wenn die **Gesellschaft** eine Änderung ihres Tarifs beabsichtigt, kann sie diese Anpassung erst mit Wirkung zum nächsten jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrags vornehmen.

2.27. Anfechtung

Wenn der **Versicherungsnehmer** trotz aller Anstrengungen der **Gesellschaft**, die Probleme zu lösen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags auftreten können, keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat, kann er seine Beschwerden bei der Generaldirektion der **Gesellschaft** einreichen. Er kann sich auch an die Mediationsstelle wenden, die auf Initiative der Association des Compagnies d'Assurances und der Union Luxembourgeoise des Consommateurs gegründet wurde, unbeschadet der Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten. Im Falle von Widersprüchen zwischen der französischen Originalversion dieses Vertrags und der übersetzten (deutschen) Version hat die französische Version Vorrang.

Im Falle von Widersprüchen zwischen der französischen Originalversion und der übersetzten (deutschen) Version hat die französische Version Vorrang.

2.28. Gerichtsstand

Jede Streitigkeit zwischen **Versicherungsnehmer** und **Gesellschaft**, die sich aus dem Vertrag ergibt, unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg, unbeschadet der Anwendung internationaler Abkommen oder Vereinbarungen.

2.29. Verjährung

Jede Klage in Verbindung mit dem Vertrag ist nach drei Jahren ab dem Ereignis, aufgrund dessen sie angestrengt wurde, verjährt. Wenn aber der Urheber dieser Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie fünf Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

Bei Haftpflichtversicherungen beschränkt sich die Garantie nach Auslaufen des vorliegenden Versicherungsvertrags auf Beschwerden, die innerhalb von drei Jahren nach Eintreten des Schadens, der während des Versicherungszeitraums eintrat, vorgetragen wurden.

2.30. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht.

2.31. Internationale Sanktionen

Es ist eine Bedingung dieser Versicherung, und der **Versicherte** erklärt sich damit einverstanden, dass die Bereitstellung einer Deckung, die Zahlung eines Anspruchs und die Erbringung einer Leistung im Rahmen dieser Versicherung in dem Maße ausgesetzt werden, in dem die Bereitstellung einer solchen Deckung, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung durch die **Gesellschaft** dieser **Gesellschaft** einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß einer der folgenden Bestimmungen aussetzen würde:

- Resolution(en) der Vereinten Nationen

oder

- die Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika.

Eine solche Aussetzung gilt so lange, bis die **Gesellschaft** keiner solche Sanktion, keinem solchen Verbot oder keiner solchen Beschränkung mehr ausgesetzt ist.

3. Sachversicherung

3.1. Basisgarantien

3.1.1. Feuer und ähnliche Risiken

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Feuer und ähnliche Risiken“ abgeschlossen wurde.

3.1.1.1. Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** versichert die **bezeichneten Sachen** gegen folgende Gefahren:

- 3.1.1.1.1. Feuer, das heißt die Zerstörung durch Flammen, die sich über ihren normalen Bereich hinaus oder auf Gegenstände ausbreiten oder ausbreiten könnten, die zu diesem Zeitpunkt nicht zum Brennen bestimmt sind;
- 3.1.1.1.2. Explosion oder Implosion;
- 3.1.1.1.3. Blitzschlag;
- 3.1.1.1.4. Tod von Tieren durch elektrischen Schlag;
- 3.1.1.1.5. Rauch und Ruß;
- 3.1.1.1.6. Schäden, die am versicherten **Mobiliar** und am **bezeichneten Gebäude** durch ein plötzliches Ereignis verursacht werden, das aus plötzlicher Hitzeeinwirkung oder direktem und unmittelbarem Kontakt mit einem Herd oder einer glühenden Substanz resultiert, auch wenn es nicht zu einem Brand oder einer Brandentwicklung kam.

3.1.1.2. Zusatzgarantien

Die **Gesellschaft** weitet die Garantie ohne Zusatzprämie auf Folgendes aus:

- 3.1.1.2.1. Auftauen verderblicher Lebensmittel, die in einem im Haushalt genutzten Gefriergerät oder Kühlschrank enthalten sind, infolge einer Temperaturänderung, die aus der Unterbrechung der Erzeugung von Kälte resultiert, welche auf das Eintreten eines Schadensfalls zurückzuführen ist, der durch die vorliegenden Besonderen Bedingungen und die Besonderen Bedingungen zur Garantie „Stromschäden“ gedeckt ist;

Das Auftauen von Lebensmitteln ist auch im Falle eines **versehentlichen** Stromausfalls von mehr als 6 aufeinander folgenden Stunden abgedeckt.
- 3.1.1.2.2. Schäden am **Inhalt** von Wäschetrocknern oder Waschmaschinen infolge eines Schadensfalls, der mit einer der in den vorliegenden Besonderen Bedingungen zur Garantie „Feuer und ähnliche Risiken“ und den Besonderen Bedingungen zur Garantie „Stromschäden“ bezeichneten Gefahren zusammenhängt;
- 3.1.1.2.3. Kollision, außer:

- Schäden am Inhalt, verursacht durch einen Versicherten oder ein ihm gehörendes oder anvertrautes Tier,
- Schäden am bezeichneten Gebäude beim Transport des Mobiliars,
- Schäden im Inneren des bezeichneten Gebäudes beim Transport des Mobiliars;
- Schäden an der Sache oder an dem Tier, welche(s) die Kollision verursacht hat,
- Schäden, die nicht unmittelbar aus einem Zusammenstoß zwischen zwei harten Körpern resultieren,
- Hagelschäden.

3.1.1.2.4. Schäden an Immobilien, verursacht durch **Diebstahl** oder versuchten **Diebstahl** in regelmäßig **bewohnten** Räumen sowie den **Diebstahl** von Gebäudeelementen außer:

- Schäden oder Diebstahl von Sachen, die sich außerhalb des Gebäudes befinden,
- wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintritt oder zur Verschlimmerung der Folgen des Schadensfalls beigetragen hat.

3.1.1.2.5. Schäden, die durch Vandalismus oder Böswilligkeit am bezeichneten **Gebäude entstanden** sind, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der **Versicherte** ist Eigentümer des Gebäudes,
- das Gebäude wird regelmäßig **bewohnt**,
- das Gebäude befindet sich nicht im Bau, im Umbau oder in einer Renovierung.

Der Schadensersatz für durch Vandalismus oder Böswilligkeit verursachte Sachschäden wird ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gewährt und ist auf 5.000 € pro Schadensfall begrenzt.

3.1.1.2.6. Anschläge und Arbeitskonflikte

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten bis zur Höhe von 745.000 € pro Schadensfall für Schäden, die direkt an den **bezeichneten Sachen** verursacht werden:

- durch dritte Personen, die an solchen Ereignissen teilnehmen,
- die aus Maßnahmen resultieren, welche in den oben genannten Fällen von einer rechtlich für den Schutz der **bezeichneten Sachen** eingesetzten Behörde ergriffen werden.

Im Schadensfall ist der **Versicherte** verpflichtet, so schnell wie möglich alle Maßnahmen im Hinblick auf die Erstattung der erlittenen **Sachschäden** zu treffen.

Der **Versicherte** verpflichtet sich, von der **Gesellschaft** keinen Schadensersatz für **Sachschäden** zu fordern, für die er von Dritten entschädigt wurde oder entschädigt werden könnte. Im Falle einer doppelten Zahlung hat der **Versicherte** der **Gesellschaft** die ihm gezahlten Schadensleistungen zurückzuzahlen.

Aufgrund einer von den Behörden ausgestellten Genehmigung behält die **Gesellschaft** sich das Recht vor, diese Garantie durch Zusendung eines Einschreibens auszusetzen. Die Aussetzung beginnt sieben Tage nach der Mitteilung an den **Versicherungsnehmer**.

3.1.2. Sturm und Hagel

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Sturm und Hagel“ abgeschlossen wurde.

3.1.2.1. Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** versichert die **bezeichneten Sachen** gegen **Sturm** (ab 80 km/h), Hagel, Schnee- oder Eislast, einschließlich Schäden in Zusammenhang mit atmosphärischen Niederschlägen wie Regen, Schnee oder Hagel, die aufgrund einer vorherigen Beschädigung durch die oben genannten Ereignisse ins Innere des **bezeichneten Gebäudes** eindringen.

Die **Gesellschaft** übernimmt maximal 5.000 € pro Schadensfall für Schäden, die direkt durch Folgendes verursacht werden:

- Bauten, ihrer Wände zu mehr als 50 % aus Blech, Asbest-Zement-Verbundstoff, Wellplatten oder leichten Materialien wie Holz, Ton, Kunststoff, Verbundholzplatten und ähnlichen Materialien bestehen,
- Bauten, ihres Daches zu mehr als 20 % aus Holz, Verbundholz oder ähnlichen Materialien, Bitumenpappe, Kunststoffen oder anderen Leichtmaterialien (künstlicher Schiefer und Kunststoffdachziegel, Stroh oder Bedachungsmaterial nicht eingeschlossen) besteht.

3.1.2.2. Ausschlüsse

Nicht gedeckt sind Schäden:

- die aus einer Nichtausführung von Reparaturen oder von Instandhaltungsmaßnahmen desbezeichneten Gebäudes resultieren,
- am Inhalt, der sich in einem zuvor nicht durch Sturm, Hagel, Schnee- oder Eislast beschädigten Gebäude befindet,
- an nicht befestigten Objekten außerhalb eines Gebäudes, mit Ausnahme von **Gartenmöbeln**; in diesem Fall erfolgt die Übernahme der Schäden ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu einer Höhe von **12.500€** pro Schadensfall und Jahr;
- an folgenden befestigten Objekten außerhalb eines Gebäudes, auch wenn sie ihrer Bestimmung nach als unbeweglich gelten könnten: **Mast, Pfeiler, Pylon, Werbeschild, Lichtmast, Schild, Zelt, Plane, Dachverzierung (Wetterfahne usw.)**,
- an folgenden Sachen und ihrem eventuellen Inhalt:
 - **Schwimmbäder**, sofern nicht in den Persönlichen Bedingungen erwähnt,
 - **Gebäude im Bau, im Umbau oder in Renovierung**, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintritt oder zur Verschlimmerung des Schadensfalls beigetragen hat; dieser Ausschluss ist gegenstandslos, wenn das Gebäude mit dauerhaft angebrachten Türen und Fenstern endgültig geschlossen und gedeckt ist;
 - **im Abriss befindliche oder verfallene Bauten**, das heißt, wenn der Grad der Abnutzung des geschädigten Teils **40 % übersteigt**;
 - **vollständig oder teilweise offene Bauten**, mit Ausnahme von Vordächern und Markisen aus festen Materialien, Carports und Pergolas, vorausgesetzt, diese Gegenstände sind fest am Gebäude angebracht oder ruhen auf Fundamenten,
- die durch **Schnee- oder Eislast verursacht wurden und in der Verformung der Fallrohre oder des Daches bestehen**, ohne dass diese Verformung Einfluss auf deren Dichtigkeit hätte,
- durch einen **Temperatursprung**, das heißt eine plötzliche, erhebliche Temperaturänderung,
- **rein ästhetischer Art.**

3.1.3. Stromschäden

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Stromschäden“ abgeschlossen wurde.

3.1.3.1. Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** versichert die **bezeichneten Sachen** gegen die Einwirkung von Elektrizität. Die **Gesellschaft** weitet die Garantie ohne Zusatzprämie auf folgende Kosten aus:

- Kosten für die Aufspürung eines Mangels in der Elektroanlage, welche die Ursache für den Schadensfall ist,
- Kosten für die Ermittlung oder den Austausch des fehlerhaften Teils, welches die Ursache für den Schadensfall ist,
- Kosten für die anschließende Instandsetzung.

Sachschäden an Solarpaneelen und/oder Photovoltaikanlagen sind bis zu einer Höhe von **50.000€** pro Schadensfall gedeckt.

3.1.3.2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Kosten für die Suche nach dem Mangel oder dem fehlerhaften Teil in der Haustechnik, welche die Ursache für den Schadensfall ist,
- Computeranlagen und Bürogeräte für die gewerbliche Nutzung,
- Ausrüstungsgegenstände, die nicht Eigentum des Versicherten sind,
- Schäden an allen Datenträgern und an Datenverarbeitungssoftware,
- Wiederherstellung von Daten,
- Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen,
- Schäden, die durch andere Teile des Vertrages versicherbar sind,
- Schäden an Elektrogeräten oder -anlagen, die Waren darstellen,
- Schäden, die entstehen, während sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintritt oder zur Verschlimmerung der Folgen des Schadensfalls beigetragen hat,
- Schäden am Inhalt von Elektrohaushaltsgeräten und Elektrogeräten außer bei Verlust von in Kühl- oder Gefrierschränken gelagerten Lebensmitteln infolge eines zufälligen Stromausfalls von mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden ;
- Verluste oder Schäden, die eine direkte Folge sind:
 - des kontinuierlichen Verschleißes (Abnutzung),
 - einer Fehlfunktion.

3.1.4. Wasserschäden

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Wasserschäden“ abgeschlossen wurde.

3.1.4.1. Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** versichert **materielle Schäden** an den **bezeichneten Sachen** durch Wasserschäden, d.h.:

- Auslaufen von Wasser aus Wasseranlagen innerhalb des **bezeichneten Gebäudes** und der Nachbargebäude infolge von Bruch, Riss oder Überlaufen dieser Anlagen. Als Wasseranlagen gelten alle Leitungen für die Zu- oder Ableitung von Brauchwasser, Sanitärwasser, Heizungswasser, Regenwasser und Kondensat aus einer Klimaanlage, einschließlich der daran angeschlossenen Geräte;
- Eindringen oder Einsickern von Wasser in das **bezeichnete Gebäude** durch Niederschläge infolge von Bruch, Riss oder Überlaufen in den äußeren Rohren zur Ableitung dieses Wassers,
- Zufälliges Einsickern von Wasser durch Dächer, verglaste Decken, Terrassen, Balkone und Balkone in Terrassenform, Loggias,
- Unbeabsichtigtes Eindringen von Wasser aufgrund von defekten Silikonfugen an Badewannen, Duschen und Waschbecken,
- Ein Wasserverlust anlässlich eines gedeckten Schadensfalls wird bis zu einer Höhe von 1.250 € pro Schadensfall übernommen.

Die **Gesellschaft** weitet die Garantie ohne Zusatzprämie auf Folgendes aus:

- Kosten für die Lecksuche in schadhafte Wasseranlagen des **Gebäudes** sowie die Kosten für die Öffnung und Wiederinstandsetzung von Wänden, Böden und Decken zwecks Reparatur der besagten Anlagen;
- Kosten im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch der geschlossenen oder unterirdischen Leitungen in den **Räumlichkeiten**, welche die Ursache für den versicherten Schadensfall sind, der den **materiellen Schaden** ausgelöst hat;
- anfallende Kosten für die Lecksuche außerhalb der **Räumlichkeiten**, das Freilegen und die Wiederherstellung der Böden und Anlagen außerhalb der **Räumlichkeiten**, bei

denen der versicherte Schaden eingetreten ist. Diese Kosten werden von bis zu einer Höhe von 10.000 EUR pro Schadensfall getragen.

- Kosten im Zusammenhang mit dem Auslaufen von Mineralöl durch Bruch der Anlagen (Tank und Kanalisation). Ebenfalls gedeckt ist der Verlust von Mineralöl anlässlich eines gedeckten Schadensfalls, der **materielle Schäden** am **bezeichneten Gebäude** verursacht.

3.1.4.2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- 3.1.4.2.1. am Dach des Gebäudes sowie an Verkleidungen, die dessen Dichtigkeit gewährleisten,
- 3.1.4.2.2. an Leitungen, hydraulischen Anlagen und Geräten, Abwasserleitungen, Boilern, Heizkesseln, Wassertanks, Aquarien und Wasserbetten, welche die Ursache für den Schadensfall sind; Schäden an geschlossenen Leitungen werden jedoch von der Gesellschaft übernommen;
- 3.1.4.2.3. durch Kondensation,
- 3.1.4.2.4. durch Porosität der Wände, es sei denn, diese hat ihren Ursprung in einem oder mehreren benachbarten Gebäuden oder im Aus- oder Überlaufen von hydraulischen Anlagen außerhalb des bezeichneten Gebäudes,
- 3.1.4.2.5. durch Ereignisse jeder Art, die im Rahmen der Garantie „Sturm und Hagel“ oder der Garantie „Regen und Überschwemmungen“ gedeckt sind,
- 3.1.4.2.6. durch das Eindringen von Regenwasser, Schnee oder Eis durch Öffnungen wie Türen, Fenster, Kellerfenster, Oberlichter, unabhängig davon, ob diese geschlossen sind,
- 3.1.4.2.7. durch Eindringen von Grundwasser,
- 3.1.4.2.8. durch Objekte, die nicht mit der hydraulischen Anlage des Gebäudes verbunden sind, mit Ausnahme von Aquarien und Wasserbetten,
- 3.1.4.2.9. durch Leitungen, Anlagen und Geräte, die offensichtliche Korrosionsstellen aufweisen, welche nicht behandelt wurden,
- 3.1.4.2.10. während sich das bezeichnete Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintritt oder zur Verschlimmerung der Folgen des Schadensfalls beigetragen hat,
- 3.1.4.2.11. durch Raumfeuchtigkeit, auch infolge eines gedeckten Schadensfalls,
- 3.1.4.2.12. durch Pilze oder Schimmel, auch infolge eines gedeckten Schadensfalls,
- 3.1.4.2.13. durch Fehlen von Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen oder aufgrund einer fehlenden, mangelhaft konzipierten oder ausgeführten Dichtung,
- 3.1.4.2.14. die beim Auffüllen, bei Inspektions- oder Reparaturarbeiten an Anlagen und/oder Mineralölbehältern entstehen.

3.1.4.3. Präventionspflicht

3.1.4.3.1. Der **Versicherte**, der das **bezeichnete Gebäude** nutzt, muss das Hauptwasserzufuhrventil zu den Wasseranlagen schließen, wenn das Gebäude länger als 30 aufeinanderfolgende Tage nicht genutzt wird.

Während der Frostperiode hat der **Versicherte**, wenn die **Räumlichkeiten** nicht geheizt werden oder die Anlagen sich im Freien befinden, Leitungen und Behälter sowie Heizungsanlagen, die nichtausreichend mit Frostschutz versehen sind, zu entleeren oder zu schützen:

- in Hauptwohnsitzen bei Nichtbenutzung der **Räumlichkeiten** für mehr als 15 Tage in Folge,
- in Zweitwohnsitzen bei Nichtbenutzung der **Räumlichkeiten** für mehr als drei Tage in Folge.

Hält sich der Versicherte nicht an diese Vorschriften, außer bei höherer Gewalt, und tritt aufgrund dieser Tatsache ein Schadensfall ein oder verschlimmert sich, wird der Schadenersatz umdie Hälfte reduziert. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Garantie aufrechterhalten wird, wenn durch Frost verursachte Schäden auf einen unvorhergesehenen Ausfall der Anlage in Abwesenheit des **Versicherten** zurückzuführen sind.

3.1.4.3.2. Der **Versicherte** hat die Wasseranlagen und die Heizung des **bezeichneten Gebäudes** zu warten, zu reparieren oder auszutauschen, sobald er eine Fehlfunktion feststellt oder darüber informiert wird. Geschieht dies nicht, kann die **Gesellschaft** ihre Leistung verweigern, wenn die Nichtbefolgung dieser Regel zum Eintritt des Schadensfalls beigetragen hat. Im Falle von Streitigkeiten hat der **Versicherte** zu belegen, dass er seinen Pflichten nachgekommen ist.

3.1.5. Glasbruch

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Glasbruch“ abgeschlossen wurde.

3.1.5.1. Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** versichert die **bezeichneten Sachen** gegen versehentlichen Bruch und Riss von Scheiben, Spiegelglas und Spiegeln. **Sachschäden** an Glasscheiben von Solarpaneelen und/oder Photovoltaikanlagen sind bis zu einer Höhe von 50.000€ pro Schadensfall.

Die **Gesellschaft** weitet die Garantie ohne Zusatzprämie auf Folgendes aus:

- Übernahme der Kosten bei versehentlichem Bruch von **Sanitäreinrichtungen** und Verglasungenprivat genutzter Treibhäuser,
- Übernahme der Kosten bei versehentlichem Bruch von Glaskeramik- oder Induktions-Kochfeldern, Arbeitsplatten aus Naturstein oder Verbundwerkstoffen sowie Glasteilen von elektrischen Haushaltsgeräten
- Verlust der Dichtigkeit von Isolierglasscheiben, **außer wenn noch Garantie besteht oder wenn der Versicherte Mieter ist,**
- Schäden an Rahmen, Unterbauten und Sockeln, die sich in unmittelbarer Nähe der beschädigten Glasscheiben befinden,
- die Wiederherstellung von Aufschriften, Anstrichen, Verzierungen und Gravuren auf beschädigten Glasscheiben,
- **Sachschäden** an den **bezeichneten Sachen** durch umherfliegende Bruchstücke von versicherten Glasscheiben.

3.1.5.2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Riefen, Kratzer, und Ablätterungen.

Nicht versichert sind außerdem Schäden:

- 3.1.5.2.1. an Glasteilen von Multimedialgeräten,
- 3.1.5.2.2. am bezeichneten Gebäude, wenn es sich im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der **Versicherte** kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintritt oder zur Verschlimmerung der Folgen des Schadensfalls beigetragen hat,
- 3.1.5.2.3. an optischen Gläsern und Brillen,
- 3.1.5.2.4. an Frühbeeten und Schildern,
- 3.1.5.2.5. an Glasscheiben, die noch nicht eingebaut wurden, oder während ihres Transports,
- 3.1.5.2.6. an Glasscheiben von gemeinsamen Teilen des bezeichneten Gebäudes, wenn der **Versicherte Eigentümer, Mieter oder partieller Bewohner ist,**
- 3.1.5.2.7. an Glasgegenständen wie Lüstern, Vasen, Geschirr usw.,
- 3.1.5.2.8. aufgrund nicht ausgeführter Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen von Rahmen, Unterbauten und Sockeln von Scheiben, Spiegelglas und Spiegeln.

3.1.6. Diebstahl

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten nur, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Diebstahl“ abgeschlossen wurde.

3.1.6.1. Umfang der Garantie

Sofern bei den zuständigen Justiz- und Polizeibehörden Anzeige erstattet wurde, deckt die **Gesellschaft** Folgendes:

- Diebstahl oder versuchten Diebstahl des Inhalts oder der im bezeichneten Gebäude befindlichen Werte,
- Schäden am Inhalt durch Vandalismus oder durch einen Diebstahl oder versuchten Diebstahl,
- **Diebstahl** oder versuchten **Diebstahl** des **Inhalts**, der in Anbauten gelagert ist, auch wenn diese nicht unmittelbar angrenzen und mit Zylinderschlössern versehen sind. Diese Übernahme erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu 2.500 € pro Schadensfall;
- Kosten in Zusammenhang mit dem Ersatz von Schlüsseln und Schlössern des bezeichneten Gebäudes aufgrund des Verlusts oder Diebstahls von Schlüsseln bei Erfüllung der Pflichten gemäß Abschnitt 2.11.2.3 der Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen. Bei Gebäuden, die der **Versicherte** nur zum Teil bewohnt, bezieht sich die Kostenübernahme nur auf Türen, die dem direkten Zugang zu dem von ihm bewohnten Teil dienen;
- Einbruch in ein Gebäude im In- und Ausland mit Diebstahl von persönlichen Gegenständen des **Versicherten**, die im Rahmen eines vorübergehenden Aufenthalts mitgenommen wurden, mit einem Höchstbetrag von 2.500 € pro Schadensfall.

Sofern aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Formel „Privilège“ abgeschlossen wurde, erweitert die **Gesellschaft** die Garantie ohne Zusatzprämie auf:

- **Diebstahl** am Wohnsitz des Hausmeisters – oder anderer Personen, die als solche fungieren und von der Miteigentümersammlung ernannt wurden – von Sachen, die ihnen vom oder für den **Versicherten** anvertraut wurden. Die Kostenübernahme erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu 2.500 € pro Schadensfall;

- **Diebstahl** oder versuchten Diebstahl von **Gartenmobiliar**, von motorisierten oder nicht motorisierten Geräten oder Pflanzungen an der Risikoadresse, auch außerhalb des **bezeichneten Gebäudes**. Diese Übernahme erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu 12.500 € pro Schadensfall;
- **Raubüberfall** auf einen **Versicherten** überall auf der Welt, auch durch Einbruch in ein Fahrzeug, das am Verkehr teilnimmt. Die Kostenübernahme erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu 6.000 € pro Schadensfall; der Schadenersatz für die betroffenen **Werte** beträgt bis zu 750 € pro Schadensfall;

Sofern aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Formel „Active“ abgeschlossen wurde, erweitert die **Gesellschaft** die Garantie ohne Zusatzprämie auf **Raubüberfall** auf einen **Versicherten** überall auf der Welt, auch durch Einbruch in ein Fahrzeug, das am Verkehr teilnimmt. Die Kostenübernahme erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu 2.500 € pro Schadensfall; der Schadenersatz für die betroffenen **Werte** beträgt bis zu 750 € pro Schadensfall.

3.1.6.2. Ausgeschlossene Diebstähle

Es gelten die in den Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüsse. Außerdem sind nicht versichert:

- 3.1.6.2.1. einfacher Diebstahl,
- 3.1.6.2.2. Taschendiebstahl oder Diebstahl im Vorbeigehen außerhalb des bezeichneten Gebäudes,
- 3.1.6.2.3. Diebstahl in nicht regelmäßig bewohnten Räumen,
- 3.1.6.2.4. Diebstahl, begangen von oder unter Mittäterschaft folgender Personen:
 - dem Versicherungsnehmer, seinem Ehegatten, seinen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie sowie deren Ehegatten,
 - dem Versicherten,
 - jeder Person im Dienst des Versicherten während der Dienstzeiten und, wenn diese Diebstähle außerhalb der Dienstzeiten begangen wurden, in anderer Weise als durch Einbruch oder mit Gewaltanwendung,
- 3.1.6.2.5. Diebstahl von motorisierten Fahrzeugen – mit Ausnahme von Gartengeräten –, nicht im versicherten Gebäude verschlossen aufbewahrten Anhängern sowie Diebstahl ihrer Zubehörteile und ihres Inhalts,
- 3.1.6.2.6. Diebstahl von Sachen, die sich im Freien, in Höfen und Gärten befinden - mit Ausnahme von Gartenmobiliar, motorisierten oder nicht motorisierten Geräten und Pflanzungen an der Risikoadresse - in Gängen und Zugangswegen sowie in isolierten oder angrenzenden Nebengebäuden mit oder ohne interne Verbindung zum Hauptgebäude, die nicht mit Zylinderschlössern ausgestattet sind,
- 3.1.6.2.7. wenn der Versicherte das bezeichnete Gebäude nur zum Teil bewohnt, Diebstahl von Sachen, die sich in den gemeinsamen Teilen befinden und der Inhalt von Garagen, Kellern und Speichern, wenn diese nicht mit Sicherheitsschlössern versehen sind,
- 3.1.6.2.8. Diebstahl von Tieren,
- 3.1.6.2.9. **Diebstahl, während sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintritt oder zur Verschlimmerung der Folgen des Schadensfalls beigetragen hat,**
- 3.1.6.2.10. Diebstahl von Sachen, deren Eigentümer nicht der Versicherte ist,
- 3.1.6.2.11. Betrug.

3.1.6.3. Schadenersatzgrenzen

Sofern aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Formel „Privilège“ abgeschlossen wurde, gelten für die Ersatzleistungen folgende Obergrenzen:

- 40 % des in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Werts des **Inhalts** bei Gegenständen wie Stilmöbeln und **Wertgegenständen**; bei Briefmarkensammlungen ist der Schadenersatz auf 500 € pro Briefmarke begrenzt,
- 2.500 € pro Schadensfall für die Gesamtheit von Bargeld, Banknoten, Edelmetallstücken und -barren, Wertpapieren und **Werten**, Sparbüchern, Dienstleistungsschecks, Verpflegungsschecks, Edelsteinen und nicht gefassten Perlen;

Diese Gegenstände sind versichert:

- wenn sie sich unter Verschluss befinden,
- in Höhe von 750 € pro Schadensfall, wenn sie sich nicht unter Verschluss befinden.

Sofern aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Formel „Active“ abgeschlossen wurde, gelten für die Ersatzleistungen folgende Obergrenzen:

- der bei der Diebstahlgarantie in den Persönlichen Bedingungen genannte Betrag,
- 40 % des bei der Diebstahlgarantie in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Werts des Inhalts bei Gegenständen wie Stilmöbeln und **Wertgegenständen**; bei Briefmarkensammlungen ist der Schadenersatz auf 500 € pro Briefmarke begrenzt,
- 2.500 € pro Schadensfall für die Gesamtheit von Bargeld, Banknoten, Edelmetallstücken und -barren, Wertpapieren und **Werten**, Sparbüchern, Dienstleistungsschecks, Verpflegungsschecks, Edelsteinen und nicht gefassten Perlen;

Diese Gegenstände sind versichert:

- wenn sie sich unter Verschluss befinden,
- in Höhe von 750 € pro Schadensfall, wenn sie sich nicht unter Verschluss befinden.

3.1.6.4. Sicherheitsmaßnahmen

Für die, der **Räumlichkeiten**, in denen versicherte Sachen eingeschlossen werden, mit folgenden Sicherheitsvorrichtungen zu versehen:

- Türen, die nach außen oder zu den gemeinsamen Teilen des Gebäudes führen: mindestens ein **Sicherheitsschloss** oder ein Sicherheitsriegel,
- Kellerfenster:
 - Fensterladen
 - oder verankerte Vorrichtung, die das Gebäude abschließt (Gitterroste, Metallplatten usw.).

Die Schutzvorrichtungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen. Im Falle eines Schadens, bei dem sich der damit verbundene Aufwand aufgrund der Nichtverwendung oder des Fehlens dieser Schutzsysteme erhöht hat, behält sich die **Gesellschaft** das Recht vor, die Ersatzleistung um die Schadenserschwerung zu verringern.

3.1.6.5. Wiedergefundenes Diebesgut

Wenn Diebesgut wiedergefunden wird, hat der **Versicherte** die **Gesellschaft** unverzüglich darüber zu informieren.

Sollte die Ersatzleistung bereits ausgezahlt worden sein, so hat sich der **Versicherte** innerhalb von zwei Wochen zwischen folgenden Möglichkeiten zu entscheiden:

- entweder Überlassung der wiedergefundenen Gegenstände an die **Gesellschaft**
- oder Zurücknahme der wiedergefundenen Gegenstände gegen Rückzahlung der erhaltenen Ersatzleistung, abzüglich der eventuellen Reparaturkosten für entstandene Schäden.

Falls die Ersatzleistung noch nicht ausgezahlt wurde, ist eine solche lediglich für die eventuell an diesen Gegenständen entstandenen Schäden fällig.

3.1.7. Multimediageräte

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie für „Multimediageräte“ abgeschlossen wurde.

3.1.7.1. Gegenstand der Garantie

Die **Gesellschaft** deckt jedes versehentliche Zerbrechen oder Zerstören infolge eines Sturzes, Aufpralls oder Eindringens eines Fremdkörpers, welches die Reparatur oder den Ersatz der **Multimediageräte** erforderlich macht.

Unter dieser Garantie sind außerdem folgende Geräte versichert:

- **Alarm- und Überwachungsanlagen**, in Betrieb sowie außer Betrieb, bei Demontage oder Transport an den versicherten Orten oder Zusammenbau zwecks Wartung oder Überprüfung, sofern die Nutzung besagter Gegenstände zur vollständigen Zufriedenheit erfolgt,
- Haustechnikgeräte.

Vorbehaltlich des Abschlusses der Garantie **Diebstahl** deckt die **Gesellschaft** außerdem:

- den **Diebstahl** von **Multimediageräten**, wenn dieser **Diebstahl** außerhalb des **bezeichneten Gebäudes** erfolgt ist,
- den **Diebstahl** dieser Anlagen, wenn sie sich in einem Landkraftfahrzeug befanden, sofern besagtes Fahrzeug ebenfalls gestohlen wurde oder ein Einbruch in dieses stattgefunden hat,
- den **Diebstahl** dieser Anlagen, die ein **Versicherter** anlässlich eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Gebäude im In- und Ausland mitführt, sofern bei den zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige erstattet wurde.

Vorbehaltlich des Abschlusses der Garantien Brand, **Sturm**, Wasserschäden, **Erdbeben** oder Regen und **Überschwemmungen** erweitert die **Gesellschaft** den Geltungsbereich auf diese Anlagen, wenn sie anlässlich eines **vorübergehenden Aufenthalts** in einem beliebigen Gebäude im In- und Ausland mitgeführt wurden.

Die Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu einem Betrag von:

- höchstens 10.000 € pro Schadensfall, wenn in den Persönlichen Bedingungen angegeben ist, dass die Formel „Privilège“ abgeschlossen wurde,
- höchstens 5.000 € pro Schadensfall, wenn in den Persönlichen Bedingungen angegeben ist, dass die Formel „Active“ abgeschlossen wurde,

Sofern in den Persönlichen Bedingungen festgelegt ist, dass nur das **bezeichnete Gebäude** gedeckt ist, sind die dauerhaft mit den Liegenschaften verbundenen Anlagen, die nicht vom Gebäude entfernt werden können, ohne beschädigt zu werden, oder den Teil des Gebäudes, andern sie befestigt sind, zu beschädigen, versichert.

3.1.7.2. Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- 3.1.7.2.1. **Material, deren Eigentümer nicht der Versicherte ist**, außer das Material wurde dem Versicherten von einer Bildungseinrichtung zu Bildungszwecken überlassen;
- 3.1.7.2.2. **Verluste im Zusammenhang mit dem Wirken eines Virus oder eines Cyber-Angriffs und alle sich daraus ergebenden Nachteile;**
- 3.1.7.2.3. **Verluste oder Schäden aufgrund von Fehlern oder Mängeln, die zum Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Versicherung bestanden und dem Versicherten oder seinen Bevollmächtigten bekannt waren,**
- 3.1.7.2.4. **Verluste oder Schäden, die direkt zurückzuführen sind auf:**
 - kontinuierlichen Verschleiß (Abnutzung),
 - eine Fehlfunktion,
- 3.1.7.2.5. **Kosten, die bei der Behebung von Funktionsmängeln entstehen**, es sei denn, diese Mängel sind auf entschädigungsfähige Verluste oder Schäden an den versicherten Geräten zurückzuführen,
- 3.1.7.2.6. **Kosten für die Wartung versicherter Geräte, einschließlich der Kosten für Teile, die bei der Wartung ausgetauscht wurden,**
- 3.1.7.2.7. **Verluste oder Schäden, für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet,**
- 3.1.7.2.8. **indirekte Verluste jeglicher Art,**
- 3.1.7.2.9. **Verluste oder Schäden an Lampen, Leuchtröhren, Transportbändern, Sicherungen, Dichtungen, Riemen oder Ketten,**
- 3.1.7.2.10. **Schönheitsfehler wie Beulen, Kratzer, Streifen oder Abblätterungen,**
- 3.1.7.2.11. **Datenverluste,**
- 3.1.7.2.12. **Schäden elektrischen Ursprungs,**
- 3.1.7.2.13. **Schäden in einer Höhe von unter 60 €,**
- 3.1.7.2.14. **Schäden am Inhalt der Geräte,**
- 3.1.7.2.15. **Diebstahl, begangen von folgenden oder unter Mittäterschaft folgender Personen:**
 - dem Versicherungsnehmer, seinem Ehegatten, seinen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie sowie deren Ehegatten,
 - dem Versicherten,
 - jeder Person im Dienst des Versicherten während der Dienstzeiten und, wenn diese Diebstähle außerhalb der Dienstzeiten begangen wurden, in anderer Weise als durch Einbruch oder mit Gewaltanwendung.

Bezüglich der in Abschnitt 3.1.7.2.9 und 3.1.7.2.10 bezeichneten Gegenstände hat die Gesellschaft Schadensersatz zu leisten, wenn sie infolge eines Verlusts oder entschädigungsfähigen Schadens an den versicherten Geräten beschädigt wurden.

3.1.7.3. Entschädigung

3.1.7.3.1. Die Entschädigung erfolgt durch Zahlung der für Reparatur oder Ersatz der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Geräte anfallenden Kosten, wobei die ersetzten Teile in das Eigentum der **Gesellschaft** übergehen.

3.1.7.3.2. Die Entschädigung berechnet sich nach den Vorschriften gemäß Abschnitt 2.5.2.1 der vorliegenden Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen.

3.1.7.3.3. Von einem partiellen Schadensfall wird immer dann ausgegangen, wenn die Reparaturkosten zuzüglich des Werts der ersetzten Teile:

- unter dem Versicherungswert liegen,
- unter dem Zeitwert abzüglich Alterung liegen, wenn es sich um Gegenstände handelt, für die keine in Serie hergestellten Ersatzteile mehr erhältlich sind.

In allen anderen Fällen wird von einem Totalschaden ausgegangen.

3.1.7.3.4. Zusätzliche Kosten für den Lufttransport werden nur erstattet, wenn ihre Erstattung ausdrücklich mit der **Gesellschaft** vereinbart wurde.

3.1.7.3.5. Die **Gesellschaft** ist nicht zur Leistung verpflichtet für:

- Kosten, die auch dann angefallen wären, wenn kein Schaden eingetreten wäre (z. B. für die Wartung),
- zusätzliche Kosten, die anfallen, weil zum Zeitpunkt des Schadensfalls das Gerät verändert oder verbessert war,
- Kosten, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Höhe nicht in der Versicherungssumme enthalten sind.

3.1.7.3.6. Wenn der versicherte Gegenstand provisorisch repariert wird, erstattet die **Gesellschaft** die Gesamtkosten für die provisorische Reparatur und die Kosten für die endgültige Reparatur nur in Höhe der Reparaturkosten, die ohne die provisorische Reparatur angefallen wären.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die provisorische Reparatur das Ausmaß des Schadens begrenzt hat.

3.1.7.3.7. Wenn das versicherte Material dem **Versicherten** von einer Bildungseinrichtung überlassen wurde, ist die **Gesellschaft** erst zur Leistung verpflichtet, nachdem ein eventuell bestehender Versicherungsschutz für den Eigentümer des **Multimedia-Materials** erschöpft ist.

3.1.7.4. Schlussbestimmungen

3.1.7.4.1. Der **Versicherte** trifft alle erforderlichen Vorkehrungen und befolgt alle vernünftigen Empfehlungen der **Gesellschaft** zur Vermeidung von Schäden oder Verlusten, zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen und zur Befolgung der Empfehlungen des Herstellers.

Die Vertreter der **Gesellschaft** haben das Recht, das versicherte Risiko zu jedem angemessenen Zeitpunkt zu überprüfen und zu bewerten, und der **Versicherte** hat den Vertretern der **Gesellschaft** alle Informationselemente zur Verfügung zu stellen, die für die Bewertung des versicherten Risikos erforderlich sind.

3.1.7.4.2. Sofern die versicherten Sachen sich in einem unbesetzten Fahrzeug befinden, tritt die Garantie nur dann ein, wenn die beiden folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- das Fahrzeug war abgeschlossen,
- die versicherten Gegenstände wurden im Innenraum des Fahrzeugs von außen nicht einsehbar verstaut.

3.1.7.4.3. Sobald er von einem Ereignis Kenntnis erhält, welches das Eintreten der Garantie nach sich ziehen könnte, hat der **Versicherte**:

- die **Gesellschaft** gemäß Abschnitt 2.11 der Allgemeinen Bedingungen für alle Garantien zu informieren und ihr Art und Ausmaß der Schäden und Verluste mitzuteilen,
- alle Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu ergreifen, um den Umfang der Schäden oder Verluste zu verringern,

- die beschädigten Elemente aufzubewahren, damit sie von einem offiziellen Vertreter oder einem Inspektor der **Gesellschaft** untersucht werden können,
- alle Informationen und alle Dokumente, die die **Gesellschaft** von ihm fordern kann, zu übermitteln.

Die **Gesellschaft** kommt in keinem Fall für Schäden oder Verluste auf, die ihr nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrem Eintreten mitgeteilt wurden.

Nachdem der **Versicherte** die **Gesellschaft** gemäß den oben genannten Bestimmungen informiert hat, kann er, wenn es sich um geringfügige Schäden handelt, die weniger als 20% des Neuwerts der beschädigten Gegenstände betragen, die erforderlichen Reparaturen vornehmen lassen; in allen anderen Fällen hat der **Versicherte** zu warten, bis ein Vertreter der **Gesellschaft** die Möglichkeit hatte, die Schäden zu überprüfen, bevor Reparaturen oder irgendwelche Veränderungen durchgeführt werden.

Die Garantie der **Gesellschaft** gemäß den vorliegenden Besonderen Bedingungen für beschädigte Geräte endet, wenn diese in Betrieb bleiben, ohne dass sie auf eine von der **Gesellschaft** als zufriedenstellend angesehene Art repariert wurden, oder wenn vorläufige Reparaturen ohne die Zustimmung der **Gesellschaft** vorgenommen wurden.

- 3.1.7.4.4. Der **Versicherte** verpflichtet sich, auf Kosten der **Gesellschaft** alle Maßnahmen zu treffen oder treffen zu lassen, die von der **Gesellschaft** für nötig erachtet oder beschlossen werden, um ihre Rechte zu schützen oder von anderen als den in den Persönlichen Bedingungen genannten Parteien eine Entschädigung oder einen Schadensersatz zu erlangen, auf die/den sie aufgrund der Entschädigung für einen Verlust oder Schaden im Sinne des vorliegenden Vertrags direkt oder durch Übergang der Rechte aufgrund einer geleisteten Entschädigung Anspruch hätte, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen für notwendig erachtet werden oder erforderlich sind, bevor oder nachdem der **Versicherte** von der **Gesellschaft** entschädigt wurde.

3.1.8. Ausweitung der Garantien auf andere Sachen

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten erweiternd für die in den Persönlichen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungen.

Für alle versicherten und in den Persönlichen Bedingungen aufgeführten Gefahren mit Ausnahme von **Diebstahl, Erdbeben** und der Garantie Regen und **Überschwemmungen** ist eine Deckung an den folgenden Orten gegeben, sofern das Ereignis nicht unter einen der Ausschlüsse fällt. Für die Erweiterungen gemäß Abschnitt 3.1.8.3, 3.1.8.4, 3.1.8.5 und 3.1.8.6 sind Schäden an Gebäude infolge eines plötzlichen Ereignisses, das aus plötzlicher Hitzeeinwirkung oder direktem und unmittelbarem Kontakt mit einem Herd oder einer glühenden Substanz resultiert, ausgeschlossen, wenn es nicht zu einem Brand oder einer Brandentwicklung kam.

3.1.8.1. Garagen

Sofern sie in der Schätzung der Vermögenswerte einbezogen sind, sind privat genutzte Garagen – maximal drei –, deren Eigentümer, Mieter oder unentgeltlicher Nutzer einer der **Versicherten** ist und die sich an einer anderen Adresse befinden als das Hauptrisiko, ebenso versichert wieder dort von einem **Versicherten** gelagerte **Inhalt**.

3.1.8.2. Ersatzwohnung

Falls die durch den vorliegenden Vertrag versicherte Wohnung aufgrund eines gedeckten Schadensfalls vorübergehend unbewohnbar geworden ist, werden die Garantien für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten automatisch auf ein im Großherzogtum Luxemburg gemietetes Gebäude übertragen. Die eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der **Proportionalitätsregel** auf der Grundlage der in den Persönlichen Bedingungen genannten Beträge oder **Flächen**.

3.1.8.3. Ferienwohnung

Vom **Versicherten** anlässlich eines **vorübergehenden Aufenthalts** privater oder beruflicher Art im In- und Ausland versehentlich verursachte **Schäden** an:

- einem **Ferienhaus**, das ein **Versicherter** gemietet hat,
- einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft, die ein **Versicherter** nutzt.

Die eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu einem Betrag von höchstens 500.000 € pro Schadensfall

Die **Gesellschaft** deckt außerdem Schäden an **persönlichen Gegenständen**, welche ein **Versicherter** bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** privater oder beruflicher Art in einem Gebäude im In- oder Ausland mit sich führt, in Höhe von bis zu 10.000 € pro Schadensfall.

3.1.8.4. Studentenzimmer

Die **Gesellschaft** deckt versehentlich verursachte **Sachschäden**, die von versicherten Kindern in der möblierten oder unmöblierten Wohnung – Zimmer oder Einzimmerwohnung – verursacht werden, welche sie während ihres Studiums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder dem Vereinten Königreich mieten. Die Garantien werden auf den **Inhalt** erweitert, der in ihrem Besitz ist und den sie in dieser Unterkunft abgestellt haben.

Die eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu einem Betrag von höchstens 100.000 € pro Schadensfall.

3.1.8.5. Altersheim

Die **Gesellschaft** deckt versehentlich verursachte **Sachschäden** am **Inhalt** im Besitz des **Versicherungsnehmers**, seines Ehegatten oder deren Verwandten in aufsteigender Linie, welcher/sich in dem Zimmer oder der Wohnung befindet, das/die sie in einem Altersheim nutzen. Die eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu einem Betrag von 50.000 € pro Schadensfall.

3.1.8.6. Anlässlich einer Privatfeier genutzter Raum

Die **Gesellschaft** deckt versehentlich verursachte **Sachschäden**, die von einem **Versicherten** anlässlich einer **Privatfeier** im Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Belgien oder Frankreich gemieteten Räumlichkeiten sowie an deren **Inhalt** verursacht werden.

Die eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu einem Betrag von 500.000 € pro Schadensfall.

3.1.8.7. Grabstätten

Die **Gesellschaft** deckt versehentlich verursachte Sachschäden an Grabstätten, deren Eigentümer einer der **Versicherten** ist und die sich im Großherzogtum Luxemburg oder in einem Umkreis von 50 km jenseits der Landesgrenzen befinden. Die eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu einem Betrag von 2.500 € pro Schadensfall.

Vandalismus und Böswilligkeit im Sinne von Abschnitt 3.1.1.2.5 der Sonderbedingungen zur Garantie „Feuer und ähnliche Risiken“ sind durch diesen Punkt gedeckt.

3.1.8.8. Neue Adresse

Im Falle eines Umzugs innerhalb des Großherzogtums Luxemburg gelten die Garantien ab dem Umzugsbeginn 90 Tage lang sowohl an der alten als auch an der neuen Adresse. Danach gilt die Versicherung nur für die neue Risikosituation. Diese Deckungserweiterung entbindet den **Versicherten** nicht von der Pflicht, der **Gesellschaft** zwecks Vertragsanpassung sachdienliche Angaben zu machen. Pro Schadensfall und längstens für diesen 90tägigen Zeitraum ist die Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** ohne Anwendung der Proportionalitätsregel auf die Beträge oder Flächen der **bezeichneten Sachen** unter der alten Adresse begrenzt.

Jenseits dieser Frist werden die Garantien auf die neue Adresse übertragen und eine eventuelle Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt unter Anwendung der Proportionalitätsregel.

3.1.9. Weitere Kosten

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Feuer und ähnliche Risiken“ abgeschlossen wurde.

Die **Gesellschaft** bietet diverse Zusatzgarantien für versicherte Schadensfälle. Diese sind: Feuer und ähnliche Risiken, Stromschäden, **Sturm** und Hagel, Wasserschäden, Glasbruch, **Erdbeben**, Regen und **Überschwemmungen & Diebstahl**.

Die Leistungen erfolgen ohne Anwendung einer Proportionalitätsregel.

Bei der Geltendmachung der entstandenen Kosten wird vorausgesetzt, dass mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt wurde.

Die Kosten, außer den Rettungskosten, werden bis zu einer Höhe von 1.000.000 € pro Schadensfall übernommen; es sei denn die Deckung „Regen und Überschwemmungen“ kommt zur Anwendung gemäß Paragraphen 3.2.2. der vorliegenden Versicherungsbedingungen; die Auszahlung des Betrags für die verschiedenen Posten erfolgt gemäß der vom **Versicherten** angegebenen Rangordnung.

Rettungskosten werden in Höhe der entstandenen Kosten übernommen.

3.1.9.1. Rettungskosten

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten für die Beendigung oder Begrenzung des Schadensfalls sowie die Kosten, die anfallen, um die **bezeichneten Sachen** vor den Auswirkungen eines versicherten Risikos zu bewahren.

Die **Gesellschaft** trägt Rettungs- und Präventionskosten, die entstehen durch:

- von der **Gesellschaft** geforderte Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung der Schadens folgen oder
- dringende und angemessene Maßnahmen, die auf Initiative des **Versicherten** ergriffen wurden, um bei unmittelbarer Gefahr den Schadensfall zu vermeiden oder, wenn der Schadensfall bereits eingetreten ist, dessen Folgen zu vermeiden oder zu mindern.

Diese Kosten gehen zu Lasten der **Gesellschaft**, wenn sie unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt entstanden sind, auch wenn sie wirkungslos waren.

Der **Versicherungsnehmer** verpflichtet sich, die **Gesellschaft** möglichst schnell über die Maßnahmen zu informieren, die er bezüglich dieser Kosten ergriffen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch Maßnahmen zur Abwendung eines Schadensfalls entstanden, obwohl keine unmittelbare Gefahr bestand oder wenn die bestehende Gefahr beseitigt wurde, zu Lasten des **Versicherungsnehmers** gehen.

Wenn die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahr auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der **Versicherungsnehmer** zum geeigneten Zeitpunkt nicht die vorbeugenden Maßnahmen traf, zu denen er normalerweise verpflichtet ist, werden die so entstandenen Kosten nicht als von der **Gesellschaft** zu tragende Rettungskosten betrachtet.

Die vorstehend genannten Kosten gehen zu Lasten der **Gesellschaft**, sofern sie sich ausschließlich auf Leistungen beziehen, die durch den vorliegenden Vertrag versichert sind. Wenn sich jedoch nach einem Schadensfall herausstellt, dass die **Gesellschaft** nur zum Teilhaftet, wird nur der entsprechende Anteil der oben genannten Kosten von ihr übernommen.

3.1.9.2. Aufräum- und Abbruchkosten

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten, die für Wiederaufbau oder Wiederherstellung versicherter und beschädigter Sachen erforderlich sind.

3.1.9.3. Kosten für Erhaltung und Zwischenlagerung

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten, die für die Erhaltung oder Zwischenlagerung geborgener Sachen notwendig sind.

3.1.9.4. Kosten für vorübergehende Unterkunft

Wenn die privat genutzten Räumlichkeiten unbenutzbar geworden sind, übernimmt die **Gesellschaft** gemäß der folgenden Tabelle die Kosten, die für die vorübergehende Unterkunft erforderlich sind (außer Verpflegungskosten):

Versichert	Leistung	Laufzeit
Besitzer und Bewohner	80 €/Nacht pro Person, die gewöhnlich in der Wohnung des Versicherten wohnt (gegen Vorlage eines Nachweises)	Höchstens 90 Tage
Mieter	Differenz zwischen der Miete der vom Schadensfall betroffenen Wohnung und den Kosten für eine vorübergehende Neuunterbringung, bis zu einem Höchstbetrag von 80 €/Nacht pro Person, die gewöhnlich in der Wohnung des Versicherten wohnt (gegen Vorlage eines Nachweises)	
Besitzer und kein Bewohner	Keine Übernahme	

3.1.9.5. Mietausfall

Die Leistungen der Gesellschaft sind gemäß der nachstehenden Tabelle auf die normale Dauer des Wiederaufbaus des Gebäudes begrenzt; die maximale Leistungsdauer beträgt 24 Monate:

Versichert	Leistung	Laufzeit
Besitzer und Bewohner	Bis zur Höhe des Mietwerts der Immobilie	Höchstens 24 Monate
Besitzer und kein Bewohner	Der um seine Kosten erhöhte Mietausfall, den der Vermieter erleidet, wenn die Haftung des Versicherungsnehmers greift und die beschädigte Wohnung unbewohnbar geworden ist	
Mieter	Der Mietausfall zuzüglich dieser Kosten, wenn die Wohnung zum Zeitpunkt des Schadens vermietet war	

Diese Ersatzleistung kann im selben Zeitraum nicht mit dem vorgenannten Unterbringungskosten kumuliert werden.

3.1.9.6. Sanierungskosten

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten für die Sanierung von Böden, die durch Auslaufen von Mineralöl verschmutzt wurden, sowie die Kosten für Transport und Beseitigung von Boden, der durch Auslaufen von Mineralöl infolge eines gedeckten Schadensfalls verschmutzt wurde, bis zu einer Höhe von 25.000 €, auch dann, wenn die **versicherten Sachen** nicht beschädigt wurden.

- die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten,
- für das betreffende Gebäude wurden die Basisgarantien (Feuer und ähnliche Risiken, **Sturm** und Hagel, Stromschäden) abgeschlossen.

Wenn sich das Gebäude im Bau befindet, umgebaut oder renoviert wird, ist die Garantierweiterungsgültig, es sei denn, der **Versicherte** kann nachweisen, dass dieser Umstand nicht zum Eintritt oder zur Verschlimmerung der Folgen des Schadensfalls beigetragen hat.

3.1.9.7. Kosten für die Wiederinstandsetzung von Gärten

Die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten, die für die Wiederinstandsetzung von Gärten und Pflanzen erforderlich sind, die durch ein gedecktes Risiko beschädigt wurden.

Wenn die bezeichneten Sachen nicht beschädigt wurden, sind die Leistungen der Gesellschaft gegen Vorlage entsprechender Belege durch den Versicherten auf 3.000 € begrenzt.

3.1.9.8. Kosten für die Anpassung des bezeichneten Gebäudes an die Vorschriften

Die **Gesellschaft** deckt die Kosten für die Anpassung an die technischen und ökologischen Normen, die durch die zum Zeitpunkt des Wiederaufbaus des bezeichneten Gebäudes geltenden Vorschriften auferlegt werden, bis zu einer Höhe von 5 % der direkten Kosten (ohne indirekte Verluste und Immobilienarbeitslosigkeit), die für die Instandsetzung oder den Wiederaufbau des Gebäudes aufgewendet wurden.

3.1.9.9. Gutachtergebühren

Die **Gesellschaft** erstattet dem **Versicherten** die Honorare (einschließlich eventueller Steuern), die er tatsächlich an einen mit der Beurteilung der Schäden an seinen **bezeichneten Sachen** beauftragten Gutachter gezahlt hat, wobei diese Leistung nicht höher sein darf als 5 % des Schadens (ausgenommen indirekte Verluste und Mietausfall) und 25.000 EUR pro Schadensfall nicht überschreiten darf.

3.1.9.10. Regress gegen Mieter und Bewohner

Die **Gesellschaft** deckt die Kosten, die dem **Versicherten** in seiner Eigenschaft als Vermieter gemäß Artikel 1721 Absatz 2 Zivilgesetzbuch gegenüber Mietern bzw. als Eigentümer gegenüber Bewohnern, die keine Mieter sind, entstehen könnten.

3.1.9.11. Regressansprüche Dritter

Die **Gesellschaft** deckt die Kosten, die dem **Versicherten** gemäß Artikel 1382 bis 1386 Zivilgesetzbuch bei **Sachschäden** entstehen könnten, welche durch einen versicherten Schadensfall verursacht werden, der Sachen im Eigentum Dritter betrifft.

3.1.10. Gebäudehaftpflichtversicherung

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Gebäudehaftpflicht“ abgeschlossen wurde. Diese Garantie hat keinerlei Wirkung, wenn nur der Inhalt und/oder die Miethaftpflicht versichert sind.

3.1.10.1. Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** versichert die Haftpflicht, die einem **Versicherten** auf der Grundlage von Artikel 1382 bis 1386 Zivilgesetzbuch gegenüber einem Dritten entstehen könnte, aufgrund von Schäden, die verursacht wurden durch:

- das **bezeichnete Gebäude** (einschließlich Fahnenstangen oder Antennen), das ausschließlich Wohnzwecken dient,
- ein dazugehöriges Gelände, sofern es nicht größer als ein Hektar ist,
- das dort befindliche **Mobiliar**,
- Versperrung der Gehsteige des **bezeichneten Gebäudes**,
- Versäumnis des Räumens von Schnee, Eis oder Glatteis,
- Aufzüge und motorisierte Hubvorrichtungen des **bezeichneten Gebäudes**, sofern sie den geltenden Vorschriften entsprechen und jährlich gewartet werden.

Die Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt bis zu einem Betrag von:

- 15.554.864 € pro Schadensfall für **Personenschäden**;
- 896.823 € pro Schadensfall für **Sachschäden** und **immaterielle Schäden**.

3.1.10.2. Definitionen

3.1.10.2.1. Unfall

In Abweichung von Artikel 1.1 des Lexikons ist unter Unfall ein plötzliches, unvorhergesehenes und von außen auf den Geschädigten und die beschädigte Sache einwirkendes Ereignis zu verstehen, das **Personenschäden**, **Sachschäden** oder **immaterielle Schäden** verursacht.

3.1.10.2.2. Versicherter

In Abweichung von Artikel 1.3 des Lexikons ist unter **Versicherter** zu verstehen:

- der Versicherungsnehmer,
- sein mit ihm lebender Ehegatte,
- alle Personen, die ständig im Haushalt des Versicherten leben, mit Ausnahme von Mietern und Untermietern,
- Kinder des Versicherten und/oder die seines mit ihm lebenden Ehegatten, die anderswo wohnhaft sind, um ihren Studien nachzugehen, sofern sie in steuerlicher Hinsicht finanziell von ihren Eltern abhängig sind.

3.1.10.2.3. Dritte

Jede Person, die nicht die Eigenschaft eines **Versicherten** hat.

3.1.10.3. Ausgeschlossene Schäden

Nicht versichert sind Schäden:

- 3.1.10.3.1. an Sachen, deren Mieter oder unentgeltlicher Bewohner der Versicherte ist, sowie an ihm anvertrauten Sachen,
- 3.1.10.3.2. durch das Ausüben eines Berufs,
- 3.1.10.3.3. an Sachen durch Feuer, Rauch, Wasser, Explosion, Implosion, Bewegung des Bodens oder des Gebäudes,
- 3.1.10.3.4. durch Vorhandensein oder Dispersion von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten,
- 3.1.10.3.5. durch nicht angrenzendes Gelände, dessen Eigentümer der Versicherte ist.

3.1.11. Gebäuderechtsschutz

Diese Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie für „Gebäuderechtsschutz“ abgeschlossen wurde. Die Definitionen in der Garantie „Gebäudehaftpflicht“ gelten auch für die vorliegende Garantie.

3.1.11.1. Umfang der Garantie

3.1.11.1.1. Verteidigung

Die **Gesellschaft** übernimmt die strafrechtliche Verteidigung eines **Versicherten**, wenn er bei einem von diesen Besonderen Bedingungen abgesicherten Schadensfall gerichtlich verfolgt wird wegen:

- Verstößen gegen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf das **bezeichnete Gebäude**,
- Tötung oder Körperverletzung im Zusammenhang mit dem **bezeichneten Gebäude**.

3.1.11.1.2. Regressansprüche

Die **Gesellschaft** macht außerdem Regressansprüche gegen Dritte geltend, die außervertraglich haften, um folgende Ersatzleistungen zu erwirken:

- für **Personenschäden**, die ein **Versicherter** im Zusammenhang mit der Garantie Gebäudehaftpflicht erlitten hat,
- für **Sachschäden** an den Sachen des **Versicherten** sowie sich daraus ergebende **immaterielle Schäden**.

Die **Gesellschaft** macht nur dann Regressansprüche zur Erwirkung einer Ersatzleistung von **immateriellen Schäden**, die sich nicht aus **Personenschäden** oder **Sachschäden** ergeben, geltend, wenn die **Versicherten** die Gebäudehaftpflichtversicherung in Anspruch hätten nehmen können, wenn sie selbst die Schäden verursacht hätten.

3.1.11.1.3. Ausschlüsse

Die strafrechtliche Verteidigung wird nicht übernommen und es werden keine Regressansprüche geltend gemacht:

- bei Schäden, die den Untergebenen oder den dem Versicherten gelegentlich zur Verfügung gestellten Personen entstehen,
- im Fall eines Rechtsstreits zwischen Personen, deren Haftpflicht durch diese Versicherung gedeckt ist,
- bei Schäden, die in den Bereich der Haftpflicht nach Lieferung von Produkten oder nach Ausführung von Arbeiten fallen.

Die Gesellschaft kann es vorbehaltlich des Abschnitts 3.1.11.4 ablehnen, Regressansprüche geltend zu machen, wenn aus den erhaltenen Informationen hervorgeht, dass der Dritte, der zur Haftung herangezogen wird, insolvent ist.

3.1.11.2. Von der Gesellschaft übernommene Kosten

Die Gesellschaft übernimmt kraft Abschnitt 3.1.11.1 und abhängig von den erbrachten Leistungen zur Regelung des gedeckten Rechtsstreits ab dem ersten Euro und ohne dass der Versicherte den Betrag vorstrecken muss:

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung seiner Akte,
- die Kosten für das Gutachten,
- die Kosten für die gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zu Lasten des Versicherten,
- die Kosten und Honorare für Gerichtsvollzieher,
- die Kosten und Honorare für Anwälte.

Sollte die Aufstellung der Kosten und Honorare einen unüblich hohen Betrag ergeben, verpflichtet sich der Versicherte, bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht zu beantragen, dass sie/es auf Kosten der Gesellschaft über die Aufstellung der Kosten und Honorare urteilt. Andernfalls behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Kostenübernahme zu begrenzen.

Des Weiteren erstattet die Gesellschaft die Fahrt- und Aufenthaltskosten, die der Versicherte legitim und im angemessenen Rahmen gezahlt hat, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder per Gerichtsbeschluss angeordnet wurde.

Die Gesellschaft übernimmt nicht:

- die Kosten und Honorare, die der Versicherte vor oder nach der Streitverkündung gezahlt hat, ohne die Gesellschaft informiert zu haben, außer bei gerechtfertigter Dringlichkeit,
- die Geldstrafen, Geldbußen und Vergleiche mit dem Staatsanwalt,
- die Hauptbeträge und Nebenkosten, die der Versicherte eventuell im Rahmen des Rechtsstreits zahlen muss, für den das Eintreten der Gesellschaft beantragt ist.

3.1.11.3. Höhe der Garantien

Die in Punkt 3.1.11.2 genannten Kosten werden von der Gesellschaft bis zu einer Höhe von 8.658 € pro Schadensfall getragen.

Für die Ermittlung dieses Betrags werden die Kosten der internen Aktenbearbeitung seitens der Gesellschaft sowie die Kosten und Honorare für die Anwaltsberatung gemäß Abschnitt 3.1.11.6 nicht berücksichtigt.

Wenn mehrere Versicherte in einen Rechtsstreit verwickelt sind, gibt der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Prioritäten für den Verbrauch der Deckungssummen an.

Bei Regress-Prozessen gegen haftbare Dritte legen die Begünstigten dieser Versicherung selbst den zu fordernden Betrag fest und stellen der Gesellschaft die Belege zur Verfügung. Die Gesellschaft verpflichtet sich, nicht ohne ihre vorher erteilte Genehmigung einen Vergleich einzugehen.

3.1.11.4. Zahlungsunfähigkeit Dritter

Die **Gesellschaft** gewährt ihre Garantie, wenn aus den erhaltenen Informationen hervorgeht, dass der als haftbar betrachtete Dritte zahlungsunfähig ist.

Die Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt bis zu einem Betrag von 8.658 € pro Schadensfall für Schadenersatzleistungen und Zinsen, die von Gerichten als Wiedergutmachung für Personenschäden und/oder Sachschäden, die die **Versicherten** erlitten haben, zuerkannt werden, wenn der für den Unfall haftbare Dritte nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel für zahlungsunfähig erklärt wird.

3.1.11.5. Freie Wahl eines Anwalts

Dem **Versicherten** steht es frei, sich einen Anwalt, oder, sofern das für das Verfahren geltende Gesetz dies gestattet, jede Person, welche die erforderlichen Qualifikationen für die Wahrung seiner Interessen besitzt, zu wählen:

3.1.11.5.1. im Fall einer strafrechtlichen Verfolgung,

3.1.11.5.2. wenn ein gerichtliches oder verwaltungsrechtliches Verfahren eingeleitet werden muss, weil eine Regressforderung nicht zu einer außergerichtlichen Lösung geführt hat,

3.1.11.5.3. jedes Mal, wenn ein Interessenkonflikt zwischen dem **Versicherten** und der **Gesellschaft** auftritt; in diesem Fall fordert die **Gesellschaft** ihren **Versicherten** auf, Gebrauch von seinem Wahlrecht zu machen.

Die Freiheit des **Versicherten**, einen Anwalt zu wählen, gilt auch bei einem im Ausland angestregten Verfahren.

Die **Gesellschaft** kann den **Versicherten** auf dessen Ersuchen bei seiner Wahl beraten.

Damit der **Versicherte** die Übernahme der Anwaltskosten und -honorare in Anspruch nehmen kann, hat er, vorbehaltlich einer nachgewiesenen Dringlichkeit, der **Gesellschaft** vorab schriftlich den Namen seines Anwalts mitzuteilen und sie über die Einleitung und Verfolgung dieses Verfahrens zu informieren.

Der **Versicherte** und die **Gesellschaft** führen den Prozess gemeinsam.

Wenn der **Versicherte** beschließt, während des Verfahrens den Anwalt zu wechseln, übernimmt die **Gesellschaft** nur diejenigen Kosten und Honorare, die sich aus dem Eintreten eines einzigen Anwalts ergeben hätten.

Wenn es sich um ein im Großherzogtum Luxemburg angestregtes Verfahren handelt und der **Versicherte** einen Anwalt im Ausland wählt, beschränkt die **Gesellschaft** die Erstattung der Reisekosten dieses Anwalts auf den Betrag, den sie normalerweise hätte entrichten müssen, wenn der **Versicherte** einen Anwalt im Großherzogtum Luxemburg gewählt hätte.

3.1.11.6. Schlichtung

Im Fall eines Interessenkonflikts zwischen der **Gesellschaft** und dem **Versicherten** oder einer Uneinigkeit über die Beilegung des Rechtsstreits wird dieser Streit unbeschadet des Abschnitts 3.1.11.5.3 zwei Schlichtern vorgelegt, von denen der eine von der **Gesellschaft**, der andere vom **Versicherungsnehmer** benannt wird.

Gelangen sie nicht zu einer Einigung, gibt den Stichtscheid ein dritter Schlichter, der von ihnen benannt wird. Falls es eine der Parteien versäumt, ihren eigenen Schlichter zu bestellen, oder wenn sich die beiden Schlichter nicht über die Wahl eines dritten Schlichters einigen können, wird dieser vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Wohnsitz des **Versicherungsnehmers** auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung ernannt.

Ihr Beschluss ist endgültig und unwiderruflich.

Jede Partei trägt das Honorar ihres Schlichters sowie die Hälfte des Honorars des dritten Schlichters.

Wenn der **Versicherungsnehmer** vor einer Schlichtung oder gegen die Empfehlung der Schlichter eine gerichtliche Klage anstrengt und eine im Vergleich zur Empfehlung der **Gesellschaft** oder der Schlichter vorteilhaftere Lösung erwirkt, erstattet ihm die **Gesellschaft** die Kosten und Honorare für diese Klage.

3.1.11.7. Gläubigereintritt

Die **Gesellschaft** tritt in die Rechte des **Versicherten** ein und fordert die von ihr bezahlten Beträge, insbesondere eventuelle Prozess- oder Gerichtskostenentschädigungen ein.

3.1.12. Emergency@Home

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Emergency@Home“ abgeschlossen wurde.

Um in den Genuss der Hilfe zu kommen, hat der **Versicherte** sich telefonisch unter der Rufnummer **+352 45 30 55** an die Hilfszentrale zu wenden.

Im Sinne der vorliegenden Garantie bedeutet „AXA Assistance“ der Hilfsdienstleister INTER PARTNER ASSISTANCE S. A., zugelassen von der Banken-, Finanz- und Versicherungskommission unter der Nummer 0487 für folgende Versicherungsaktivitäten : Unfall, Krankheit, sonstige Sach- schäden, KFZ-Haftpflicht, allgemeine Haftpflicht, verschiedene finanzielle Verluste, Rechtsschutz und Unterstützung (Königlicher Erlass vom 4. Juli 1979 und vom 13. Juli 1979 – Belgisches Staatsblatt vom 14. Juli 1979), mit Sitz sich in B-1000 Brüssel, Boulevard du Régent 7, Unternehmensnummer 0415.591 055; AXA Assistance verpflichtet sich, für Rechnung der **Gesellschaft** alle Leistungen der Hilfs Garantien zu erbringen. Die den **Versicherten** betreffenden personenbezogenen Daten, die AXA Assistance im Rahmendes vorliegenden Vertrags übermittelt werden, werden zu Zwecken der Versicherungs- und Kundenverwaltung, der Betrugsbekämpfung und der Außenstandsverwaltung von der **Gesellschaft** und von AXA Assistance verarbeitet und können von AXA Assistance an Dienstleister und Subunternehmer übermittelt werden, die sie hinzuzieht und die auch außerhalb der Europäischen Union ansässig sein können, unter anderem an die Gesellschaft AXA Business Services, in Bezug auf die von ihr bei der Erbringung von Hilfeleistungen gesammelten Daten.

3.1.12.1. Definitionen

Wohnung des Versicherten:

das in den Persönlichen Bedingungen **bezeichnete Gebäude**; im Falle eines Umzugs des **Versicherten** wird die vorliegende Versicherung auf die neue Wohnung übertragen. Der Begünstigte hat der **Gesellschaft** die neue Wohnungsanschrift so schnell wie möglich mitzuteilen.

Dringlich oder Dringlichkeit:

Umstände, in denen ein plötzlicher und unvorhersehbarer Schaden:

- die Wohnung des Begünstigten zu einer Gefahr oder unsicher macht,
- ein zusätzliches Schadensrisiko für die Wohnung des Begünstigten und/oder die darin enthaltenen unbeweglichen Sachen mit sich bringt und/oder
- die Wohnung des **Versicherten** unbewohnbar macht; eine Dringlichkeit in diesem Sinne liegt auch vor, wenn der Schlüssel für die Tür verloren, gestohlen oder in der Wohnung des **Versicherten** liegen gelassen wurde.

Reparaturbetrieb:

das von AXA Assistance beauftragte Unternehmen, welches die erforderliche Unterstützung gewährt.

Fest stehende Anlage:

eine aufgrund ihrer Bestimmung unbewegliche Anlage, also eine Anlage, die dauerhaft mit dem Gebäude, in dem sie installiert ist, verbunden ist, zu diesem Gebäude gehört und für die Wohnung erforderlich oder nützlich ist.

Als fest stehende Anlagen gelten beispielsweise: Zentralheizung, Heizkessel, feste Heizkörper, Klimaanlage, Lüftungsgeräte, Wasserenthärter, bewegliche Heizkörper, Alarm- und Haustechnikanlagen.

Als fest stehende Anlagen gelten beispielsweise nicht : Haushaltsgeräte in der Art von Kühlschränken, Gefrierschränken, Öfen, Abzugshauben, Herden, Kochfeldern.

3.1.12.2. Umfang der Garantie

Die vorliegende Garantie deckt Risiken in dringlichen Situationen wie nachstehend beschrieben. AXA Assistance übernimmt die Kosten in einer dringlichen Situation im Hinblick auf die Vermeidung oder Einschränkung der Schäden oder für eine dringliche und provisorische Reparatur an der Wohnung des **Versicherten** oder an einer fest stehenden Anlage unter folgenden Voraussetzungen:

- es ist technisch möglich,
- die klimatischen Bedingungen ermöglichen es,
- und der **Versicherte** gewährt den Zugang zum **bezeichneten Gebäude**.

In diesem Fall schickt AXA Assistance einen Reparaturbetrieb zur Wohnung des **Versicherten**. Der Mitarbeiter des Reparaturbetriebs macht sich, wie in Artikel 3.1.12.4 vorgesehen oder mit dem **Versicherten** vor Ort vereinbart, schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem Anruf auf den Weg.

Die Leistung des Reparaturbetriebs zielt darauf ab, die Dringlichkeit der Situation zu beseitigen, nicht aber auf eine endgültige Reparatur der Sachen oder des Schadens.

Die Leistung von AXA Assistance beschränkt sich auf zwei Fälle pro Jahr und einen Höchstbetrag von 400 € pro Fall in der Wohnung des **Versicherten**. In diesem Betrag von 400 € sind inbegriffen:

- die Fahrtkosten,
- der Stundenlohn,
- die Ersatzteile im Wert von insgesamt 50 €,

sowie die vom Reparaturbetrieb in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer.

AXA Assistance bezahlt den Leistungsbetrag unmittelbar an den Reparaturbetrieb. **Der Versicherungsnehmer** braucht diesen Betrag nicht vorzustrecken.

Vom Reparaturbetrieb in Rechnung gestellte Beträge, die über 400 € hinausgehen, sind vom **Versicherungsnehmer** selbst an den Reparaturbetrieb zu zahlen. Der **Versicherungsnehmer** hat selbst die Gesamtkosten für Ersatzteile zu tragen, die über 50 € hinausgehen, auch wenn der gesamte Leistungsbetrag unter 400 € liegt.

3.1.12.3. Bedingungen für die Erbringung von Hilfeleistungen und Verfahren

Der **Versicherte** hat AXA Assistance zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses davon in Kenntnis zu setzen.

Zu diesem Zweck hat der **Versicherte** die Telefonnummer **45.30.55** anzurufen. Diese Nummer ist rund um die Uhr und an 7 Tagen in der Woche besetzt.

Eine Leistung, die nicht bei Eintritt des Ereignisses beantragt worden oder ohne die Zustimmung von AXA Assistance organisiert worden ist, ist nicht durch die Garantie gedeckt.

AXA Assistance beauftragt den Reparaturbetrieb im Anschluss an den Anruf und setzt so die Deckung in Kraft.

3.1.12.4. Garantierte Hilfeleistungen

Die Leistung besteht darin, dass in dringenden Situationen ein Reparaturbetrieb beauftragt wird, die Situation in der Wohnung des **Versicherten** zu stabilisieren oder eine Fehlerbeseitigung an einer defekten oder beschädigten Anlage in der Wohnung des **Versicherten** vorzunehmen. Die Leistung besteht nicht darin, endgültige Reparaturen oder Wartungsarbeiten in der Wohnung des **Versicherten** oder an der fest stehenden Anlage in der Wohnung des **Versicherten** durchzuführen. Die Leistung eines Reparaturbetriebs erfolgt nur, wenn die Situation ausreichend sicher ist und eine Stabilisierung oder Reparatur technisch möglich ist.

Der Reparaturbetrieb entscheidet abhängig von den klimatischen Bedingungen, den technischen Möglichkeiten, den verfügbaren Ersatzteilen und dem Material gemäß den vorliegenden persönlichen Bedingungen, welche Maßnahmen zu treffen sind.

3.1.12.5. Ausschlüsse

Folgendes wird von AXA Assistance nicht übernommen:

- dem Versicherten entstandene Kosten für Leistungen, die nicht von einem von AXA Assistance beauftragten Reparaturbetrieb durchgeführt wurden,
- Fahrtkosten des Mitarbeiters des Reparaturbetriebs, wenn die Wohnung des Versicherten zur vereinbarten Zeit nicht zugänglich ist; diese Kosten werden dem Versicherungsnehmer von AXA Assistance in Rechnung gestellt und sind von diesem vollständig zu tragen;
- Kosten, die auf normale Abnutzung, Verschleiß oder Veränderungen zurückzuführen sind (die Abnutzung hängt vom Alter der Anlage, von der Qualität der ursprünglich verwendeten Instrumente und Materialien, dem Grad der Nutzung und der Wartung ab – als Richtwerte: die Nutzungsdauer, nach der eine Anlage abgenutzt ist, beträgt 15 Jahre bei einem Heizkessel, 35 Jahre bei einer Elektroanlage und 40 Jahre bei einer Wasseranlage),
- vorhersehbare nachteilige Folgen, die auf Handlungen oder Fahrlässigkeit (beispielsweise mangelnde Instandhaltung der Wohnung oder mangelnde Wartung der betroffenen fest stehenden Anlage) des Bewohners der Wohnung des Versicherten oder dessen vorsätzliches Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- Kosten aufgrund offensichtlich mangelnder Wartung der fest stehenden Anlage oder der Wohnung des Versicherten oder in einem Fall, in dem für die Anlage nicht die erforderlichen gesetzlichen Zulassungen vorliegen,
- Kosten aufgrund eines Problems, das vor Vertragsabschluss bekannt war,
- Kosten für Schönheitsreparaturen,
- Kosten im Zusammenhang mit einer fest stehenden Anlage, wenn nach Einschätzung des Reparaturbetriebs die Kosten für die Leistung den Wert der Anlage übersteigen, unbeschadet des Anspruchs auf eine Leistung zur Stabilisierung der Situation,
- Kosten, die durch Veränderungen an der Wohnung des Versicherten entstehen, welche die Ermittlung der Ursachen oder die Einschätzung der Leistung erschweren oder unmöglich machen,
- Ereignisse infolge eines Krieges, einer Generalmobilmachung, einer Mobilisierung von Personen oder Material durch die öffentlichen Instanzen, von Terrorismus oder Sabotage oder von gesellschaftlichen Konflikten,
- die Folgen eines Erdbebens, einer Überschwemmung oder von sonstigen Naturkatastrophen,
- garantierte Leistungen, die aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Entscheidung nicht erbracht werden können,
- Unterbrechung der Versorgung mit Gas, Strom oder Wasser, die auf das Verteilungsnetz zurückzuführen ist,
- Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Umweltverschmutzung verursacht werden,
- Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch eine Fehlfunktion oder Panne in einem Stromkreis, einer integrierten Verbindung, einem integrierten Schaltkreis, einem Mikroprozessor, von IT-Material, Software, Computern, Telekommunikationsgeräten oder ähnlichen Systemen verursacht werden oder darin bestehen,
- alle Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt ist.

Wenn nach einer dringlichen Leistung im Rahmen des Vertrags keine endgültige Reparatur in der Wohnung des Versicherten durchgeführt wurde, kann AXA Assistance eine zweite Leistung für die gleiche Situation verweigern.

3.1.12.6. Karenzzeit

Für Schadensfälle im Zusammenhang mit den nachgenannten Faktoren gilt eine Wartezeit von dreißig Kalendertagen, gerechnet ab dem Inkrafttreten der Garantie:

- Auslaufen von Wasser,
- Zentralheizung,
- Öffnungen im Haus (Türen, Fenster, Schlösser).

Tritt während der Wartezeit ein solcher Schadensfall ein, kommt AXA Assistance weder für das Eintreten des Ereignisses noch für die Folgen auf.

3.2. Option „Sérénité Max“

3.2.1. Erdbeben

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Erdbeben“ abgeschlossen wurde.

3.2.1.1. Umfang der Garantie

Vorbehaltlich der allgemeinen und besonderen Ausschlüsse deckt die **Gesellschaft** **Sachschäden** an **versicherten Sachen** infolge eines **Erdbebens**.

Das anfängliche Beben und eventuelle Nachbeben innerhalb von 72 Stunden sowie die Schäden, die unter eine versicherte Gefahr fallen und eine unmittelbare Folge sind, gelten als ein einziger Schadensfall.

3.2.1.2. Ausschlüsse

Nicht im Rahmen dieser Garantie gedeckt sind Schäden:

- 3.2.1.2.1. die eintreten, während sich das Gebäude im Bau, Umbau oder in der Renovierung befindet, sofern ein kausaler Zusammenhang zwischen den Schäden und den laufenden Arbeiten besteht,
- 3.2.1.2.2. an Gegenständen, die sich außerhalb des Gebäudes befinden, es sei denn, sie sind dauerhaftangebracht,
- 3.2.1.2.3. an Bauten, die leicht zu transportieren oder abzubauen, baufällig oder im Abriss befindlich sind, sowie gegebenenfalls an ihrem Inhalt,
- 3.2.1.2.4. an Nebengebäuden oder Gartenhäuschen, die kein Fundament haben, an Gärten und Pflanzungen, Golf- oder Tennisplätzen,
- 3.2.1.2.5. an motorisierten Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.

3.2.1.3. Selbstbeteiligung

Bei der Schadensregulierung gilt für den **Versicherten** eine Selbstbeteiligung von 10 % der Schadenssumme, mindestens aber 1.500 €.

3.2.2. Regen und Überschwemmungen

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Regen und Überschwemmungen“ abgeschlossen wurde.

3.2.2.1. Umfang der Garantie

Vorbehaltlich der allgemeinen und spezifischen Ausschlüsse versichert die **Gesellschaft** die **bezeichneten Sachen** gegen **Sachschäden** aufgrund von:

- jeder Art von **Überschwemmung** oder Überlauf/Rücklauf von Kanalisationen infolge von Hochwasser, starken Niederschlägen oder schmelzendem Schnee oder Eis.
- ablaufendem Regenwasser infolge **heftiger Regenfälle** bei mangelnder Aufnahmefähigkeit des Bodens;
- Erdbeben oder Bodenabsenkungen infolge heftiger Regenfälle.

Schäden aufgrund der vorstehend aufgeführten klimatischen Ereignisse werden von der **Gesellschaft** übernommen, sofern sie innerhalb von 72 Stunden nach dem jeweiligen Ereignis eingetreten sind.

3.2.2.2. Bezeichnete Sachen außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Ist in den Persönlichen Bedingungen vermerkt, dass sich die **bezeichneten Sachen** nicht in einem **Überschwemmungsgebiet befinden**, so hat der **Versicherte** im Schadensfall Anrecht auf ein Eintreten der **Gesellschaft** bis in Höhe von maximal 1.000.000 € je Schadensfall und Versicherungsjahr.

Dieser Gesamtbetrag umfasst:

- **Die Sachschäden an den bezeichneten Gütern;**
- Die im Paragraphen 3.1.9. der vorliegenden Versicherungsbedingungen definierten Nebenkosten.

3.2.2.3. Bezeichnete Sachen innerhalb von Überschwemmungsgebieten

Ist in den Persönlichen Bedingungen vermerkt, dass sich die **bezeichneten Güter** innerhalb eines **Überschwemmungsgebiets befinden**, so hat der **Versicherte** im Schadensfall Anrecht auf ein Eintreten der **Gesellschaft** bis in Höhe von höchstens 100.000 € je Schadensfall und Versicherungsjahr.

Dieser Gesamtbetrag umfasst:

- Die **Sachschäden an den bezeichneten Gütern** in Höhe von bis zu höchstens 50.000 € je Schadensfall und Versicherungsjahr;
- die im Paragraphen 3.1.9. der vorliegenden Versicherungsbedingungen definierten Nebenkosten.

3.2.2.4. Ausschlüsse

Nicht im Rahmen dieser Garantie gedeckt sind Schäden:

- 3.2.2.4.1. **am Inhalt, der sich außerhalb der Gebäude befindet**, mit Ausnahme von **Gartenmobiliar**. In diesem Fall werden die Schäden bis in Höhe von 12.500 € je Schadensfall ohne Anwendung der Proportionalitätsregel übernommen;
- 3.2.2.4.2. **die sich ereignen, während sich das Gebäude im Bau oder Umbau befindet oder renoviert wird, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen den Schäden und den jeweiligen Arbeiten besteht;**
- 3.2.2.4.3. **durch das Eindringen von Regenwasser, Schnee oder Eis durch nicht geschlossene Öffnungen wie Türen, Fenster, Kellerfenster oder Oberlichter;**
- 3.2.2.4.4. **durch das Eindringen von Grundwasser;**
- 3.2.2.4.5. **durch Luftfeuchtigkeit, selbst infolge eines gedeckten Schadensfalls;**
- 3.2.2.4.6. **durch Pilz- oder Schimmelbefall, selbst infolge eines gedeckten Schadensfalls;**
- 3.2.2.4.7. **durch Reparatur- oder Wartungsfehler oder aufgrund einer fehlenden oder mangelhaft konzipierten oder ausgeführten Dichtung;**
- 3.2.2.4.8. **durch Feuchtigkeit, Porosität, Kondensation oder Kapillareffekte;**
- 3.2.2.4.9. **an Gebäuden auf nicht als Bauland ausgewiesenen Grundstücken;**
- 3.2.2.4.10. **an Gebäuden, die einer Genehmigung der Wasserverwaltung unterliegen und die an diese Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht einhalten.**

3.2.3. Indirekte Verluste

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „indirekte Verluste“ abgeschlossen wurde. Die **Gesellschaft** garantiert einen 10% igen Zuschlag für vertraglich fällige Ersatzleistungen zur Entschädigung des **Versicherten** bei gedeckten Schadensfällen, ohne Nebenkosten, wie in Absatz 3.1.9 der vorliegenden Versicherungsbedingungen definiert.

Nicht erhöht werden jedoch Ersatzleistungen in Zusammenhang mit:

- den Garantien für folgende Optionen: „Confort“, „Haftpflicht, Rechtsschutz und Internet-Risiken“ sowie „Reise“,
- den Garantien Gebäudehaftpflicht und Gebäuderechtsschutz,
- der Garantie Stromschäden,
- der Garantie **Multimediageräte**,
- der Garantie **Diebstahl**,
- der Garantie Emergency@Home,
- der Versicherung gegen **Regressansprüche Dritter**,
- der Versicherung gegen Betriebsunterbrechungen.

3.3. Option „Confort“

3.3.1. Sachschäden

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Sachschäden“ abgeschlossen wurde.

3.3.1.1. Gegenstand und Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** deckt jedes versehentliche Zerschlagen oder Zerstören infolge eines Sturzes, Aufpralls oder Eindringens eines Fremdkörpers, welches die Reparatur oder den Ersatz der folgenden Gegenstände und Geräte, die sich im Besitz des **Versicherten** befinden, zur privaten Nutzung erforderlich macht:

- Musikinstrumente, einschließlich solcher, die dem **Versicherten** von einer Bildungseinrichtung, einem Musikkonservatorium oder einer Orchestergruppe überlassen wurden;
- Geräte, die bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten, beim Jagen oder beim Angeln verwendet werden,
- medizinische Hilfsgeräte wie Sauerstoff- oder Insulinpumpen, Hörgeräte,
- nicht digitale Fotoapparate,
- Objektive für Fotoapparate,
- **Schmuck** und Armbanduhren;
- **Hochwertige Modeaccessoires**, d.h. mit einem Einzelwert von mindestens 1000 EUR. Als Modeaccessoires gelten die folgenden Gegenstände: Taschen, Koffer, Schuhpaare, Hüte und Gürtel.
- **Fahrräder**
- **Elektrische Kleinstfahrzeuge**

Sofern bei den zuständigen Justiz- und Polizeibehörden Anzeige erstattet wurde, deckt die **Gesellschaft** auch:

3.3.1.1.1. den **Diebstahl** dieser Gegenstände, wenn sie sich unter direkter und unmittelbarer Aufsicht des **Versicherten** oder der ihn begleitenden Personen befinden,

3.3.1.1.2. den **Diebstahl** dieser Gegenstände, wenn sie sich außerhalb der direkten und unmittelbaren Aufsicht des **Versicherten** oder der ihn begleitenden Personen befinden:

3.3.1.1.2.1. am/an den Zweitwohnsitz(en) des **Versicherten** oder in seinen beruflich genutzten Räumlichkeiten.

Gedeckt ist auch der **Diebstahl** von **Fahrrädern**:

- aus verschlossenen Speichern, Kellern und Garagen in einem gemeinsamen Gebäude;
- aus allen Orten (offen oder geschlossen), die sich auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg befinden, sofern das **Fahrrad** mit einem geeigneten Diebstahlschutzsystem an einem Element befestigt ist, das seinerseits fest im Boden oder an einem Gebäude verankert ist.

3.3.1.1.2.2. in Einzelfällen in allen anderen geschlossenen, gedeckten und verschlossenen Räumlichkeiten; nicht als solche betrachtet werden Hangars, Boote, Zelte, Wohnmobile oder Wohnanhänger, Vordächer oder Vorbauten von Wohnwagen und ähnliche Orte;

3.3.1.1.2.3. aus einem Kraftfahrzeug, einem Wohnwagen, einem Anhänger, einer Kabine oder einer Staukiste eines Bootes, sofern die Bedingungen gemäß Abschnitt 3.3.1.5 der vorliegenden Besonderen Bedingungen erfüllt sind,

3.3.1.1.2.4. wenn sie als „aufgegebenes Gepäck“ einem Transportunternehmen anvertraut wurden.

Vorbehaltlich des Abschlusses der Garantien Brand, **Sturm**, Wasserschäden, **Erdbeben** oder Regen und **Überschwemmungen** erweitert die **Gesellschaft** den Geltungsbereich auf alle diese Gegenstände, wenn sie anlässlich eines **vorübergehenden Aufenthalts** in einem beliebigen Gebäude im In- und Ausland mitgeführt wurden.

Die Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt in jedem Schadensfall ohne Anwendung der Unterversicherungsklausel bis zum Betrag, der in den Persönlichen Bedingungen genannt ist.

3.3.1.2. Örtlicher Geltungsbereich

Der so definierte Versicherungsschutz gilt weltweit.

3.3.1.3. Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- 3.3.1.3.1. **Gegenstände und Material, deren Eigentümer nicht der Versicherte ist**, außer Musikinstrumente, die dem Versicherten von einer Bildungseinrichtung, einem Musikkonservatorium oder einer Orchestergruppe überlassen wurden.
- 3.3.1.3.2. **Gegenstände und Geräte, die zu beruflichen Zwecken genutzt werden,**
- 3.3.1.3.3. **Schäden an Segeln von Geräten, die im Rahmen einer Wasser-, Luft- oder Gleitsportart genutzt werden;** die Gesellschaft ist zur Zahlung der Ersatzleistung verpflichtet, wenn nicht nur die Segel beschädigt sind;
- 3.3.1.3.4. **Schäden an Kraftfahrzeugen**, es sei denn, es handelt sich bei dem Fahrzeug um ein **Elektrofahrrad** oder ein **elektrisches Kleinstfahrzeug**;
- 3.3.1.3.5. **Schäden an Bekleidung und Accessoires (Helm, Brille, Handschuhe, Stiefel, Anzug, Transport- und/oder Wartungszubehör usw.);**
- 3.3.1.3.6. **Schäden aufgrund von Fehlern oder Mängeln, die zum Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Versicherung bestanden und dem Versicherten oder seinen Bevollmächtigten bekannt waren,**
- 3.3.1.3.7. **Schäden, die direkt zurückzuführen sind auf:**
- **Verschleiß, Abnutzung, Alterung oder Wartungsmangel,**
 - **eine Fehlfunktion,**
 - **Regen, Hagel und sonstige atmosphärische Erscheinungen,**

- 3.3.1.3.8. **Kosten, die bei der Behebung von Funktionsmängeln entstehen**, es sei denn, diese Mängel sind auf entschädigungsfähige Verluste oder Schäden an den versicherten Geräten zurückzuführen,
- 3.3.1.3.9. **Kosten für die Wartung versicherter Geräte, einschließlich der Kosten für Teile, die bei der Wartung ausgetauscht wurden,**
- 3.3.1.3.10. **Schäden, für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet,**
- 3.3.1.3.11. **indirekte Verluste jedweder Art,**
- 3.3.1.3.12. **klangliche Mängel, Reißen von Saiten sowie Schäden an den Membranen und Zungen von Musikinstrumenten,**
- 3.3.1.3.13. **Schäden an Musikinstrumenten, die beim Transport auftreten und die Folge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung sind,**
- 3.3.1.3.14. **eine Schönheitsfehler,**
- 3.3.1.3.15. **Schäden elektrischen Ursprungs,**
- 3.3.1.3.16. **Schäden in einer Höhe von unter 100 €,**
- 3.3.1.3.17. **Diebstahl, begangen von folgenden oder unter Mittäterschaft folgender Personen:**
 - dem Versicherungsnehmer, seinem Ehegatten, seinen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie sowie deren Ehegatten,
 - dem Versicherten,
 - jeder Person im Dienst des Versicherten während der Dienstzeiten und, wenn diese Diebstähle außerhalb der Dienstzeiten begangen wurden, in anderer Weise als durch Einbruch oder mit Gewaltanwendung.

Bezüglich der Bestimmungen in Abschnitt 3.3.1.3.12 und 3.3.1.3.14 hat die **Gesellschaft** Schadenersatz zu leisten, wenn die Schäden die Folge eines Verlusts oder entschädigungsfähigen Schadens an den versicherten Geräten sind.

- 3.3.1.4. Ersatzleistung
- 3.3.1.4.1. Bei Musikinstrumenten, Material, das bei der Ausübung einer sportlichen Aktivität, beim Jagen oder beim Angeln verwendet werden, **Fahrrädern** und **elektrischen Kleinstfahrzeugen** erfolgt die Ersatzleistung durch die Zahlung der Reparatur- oder Ersatzkosten, wobei die ersetzten Teile in das Eigentum der **Gesellschaft** übergehen.
Die Berechnung des Schadenersatzes erfolgt unter Berücksichtigung einer Abnutzung von 10 % (bei **Fahrrädern**, Klavieren und Objektiven für Fotoapparate 5 %) pro Jahr der Alterung des Gegenstands, die jedoch 80 % nicht überschreitet. Die Alterung des Gegenstands entspricht dem Zeitraum zwischen dessen Erwerb und dem Eintritt des Schadensfalls.
- 3.3.1.4.2. Bei medizinischen Hilfsgeräten, wie Sauerstoff- oder Insulinpumpen und Hörgeräten erfolgt die Berechnung des Schadenersatzes unter Berücksichtigung einer Abnutzung von 20 % pro Jahr der Alterung.
- 3.3.1.4.3. Bei **Schmuck, Armbanduhren**, und **Modeaccessoires** erfolgt der Schadenersatz durch Zahlung der berechtigten Reparatur- oder Ersatzkosten.
- 3.3.1.4.4. Von einem partiellen Schadensfall wird immer dann ausgegangen, wenn die Reparaturkosten, erhöht um den Wert der ersetzten Teile, unter dem Versicherungswert liegen.

In allen anderen Fällen wird von einem Totalschaden ausgegangen.
- 3.3.1.4.5. Zusätzliche Kosten für den Lufttransport werden nur erstattet, wenn ihre Erstattung ausdrücklich mit der **Gesellschaft** vereinbart wurde.

3.3.1.4.6. Die **Gesellschaft** ist nicht zur Deckung verpflichtet für:

- Kosten, die auch dann angefallen wären, wenn kein Schaden eingetreten wäre (z. B. für die Wartung),
- zusätzliche Kosten, die anfallen, weil zum Zeitpunkt des Schadensfalls der Gegenstand verändert oder verbessert war,
- Kosten, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Höhe nicht in der Versicherungssumme enthalten sind.

3.3.1.4.7. Wenn der versicherte Gegenstand provisorisch repariert wird, erstattet die **Gesellschaft** die Gesamtkosten für die provisorische Reparatur und die Kosten für die endgültige Reparatur nur in Höhe der Reparaturkosten, die ohne die provisorische Reparatur angefallen wären.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die provisorische Reparatur das Ausmaß des Schadens begrenzt hat.

3.3.1.4.8. Wenn das Musikinstrument dem **Versicherten** von einer Bildungseinrichtung, einem Musikkonservatorium oder einer Orchestergruppe überlassen wurde, ist die **Gesellschaft** erst zur Leistung verpflichtet, nachdem ein eventuell bestehender Versicherungsschutz für den Eigentümer des Musikinstruments erschöpft ist.

3.3.1.5. Vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen

Wenn die versicherten Sachen sich außerhalb der direkten und unmittelbaren Überwachung durch den **Versicherten** oder die ihn begleitenden Personen befinden und der Ort ihres Verbleibs einem der Fälle im Sinne von Abschnitt 3.3.1.1.2.3 der vorliegenden Besonderen Bedingungen entspricht, gilt die Garantie nur zwischen sieben und zweiundzwanzig Uhr und unter der Bedingung, dass der Schaden einhergeht mit:

- dem gleichzeitigen **Diebstahl** des Fahrzeugs, Wohnwagens, Anhängers oder Bootes,
- dem Einbruch ins Fahrzeug, in die Staukiste oder die Kabine des Bootes. Die Garantie gilt im zweiten Fall, wenn:
 - der Wohnwagen oder Anhänger komplett geschlossen und aus Holz, Metall oder starrem Kunststoff und Glas besteht,
 - alle Türen des Fahrzeugs oder der Bootskabine, in dem/der sich die versicherten Gegenstände befinden, einschließlich des Fensterladens oder der Tür, der/die den im Fahrzeug oder Wohnwagen oder im Bootsrumpf eingebauten Schrank verschließen, in der geschlossenen Position verriegelt sind,
 - die Fenster geschlossen sind und das Schiebedach in der geschlossenen Position verriegelt ist.

Die Garantie der **Gesellschaft** gilt auch für Gegenstände, die sich im Kofferraum eines offenen Fahrzeugs oder Cabriolets befinden, jedoch nur, wenn besagter Kofferraum verschlossen wurde und vom Fahrzeuginneren aus nicht zugänglich ist und wenn dem Diebstahl, der Beschädigung oder der Zerstörung dieser Gegenstände ein Aufbrechen des Kofferraums vorausging. Die Garantie gilt dagegen nicht, wenn die versicherten Gegenstände sich in der Fahrgastzelle eines Fahrzeugs befinden, das nicht mit einem festen Dach versehen ist.

3.3.1.6. Evakuierung: Aussetzung

Bei Risiken außer Brand und Explosion wird die Wirkung des Vertrags von Rechts wegen für die Dauer der Evakuierung der **Räumlichkeiten**, die die versicherten Sachen enthalten, ausgesetzt, wenn diese Evakuierung von den Behörden angeordnet wurde oder aufgrund von Krieg oder zivilen Unruhen erforderlich ist.

Wenn die Garantie wieder in Kraft tritt, berücksichtigt die **Gesellschaft** den nicht verbrauchten Teil der Prämie.

3.3.1.7. Pflichten des **Versicherten** im Schadensfall

Der **Versicherte** oder ersatzweise der **Versicherungsnehmer** muss:

- in allen Fällen, in denen die Haftung eines Dritten in Betracht kommt, diese Haftung mit allen verfügbaren Rechtsmitteln geltend machen, insbesondere bei Transportschäden, indem er gegenüber dem Frachtführer oder Spediteur in der vorgeschriebenen Form und innerhalb vorgeschriebenen Fristen alle nötigen Vorbehalte geltend macht,
- die örtliche Polizei innerhalb von zwölf Stunden, nachdem er vom **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch** erfahren hat, informieren,
- Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten,
- der **Gesellschaft** Namen und Adressen des Urhebers des Schadensfalls oder der zivilrechtlich haftbaren Person, sowie, nach Möglichkeit, von Zeugen nennen und angeben, ob die Behörden aktiv geworden sind und ein Protokoll oder einen Feststellungsbericht aufgesetzt haben.

3.3.1.8. Sonderbestimmung

Eine Reparatur darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der **Gesellschaft** erfolgen.

3.3.1.9. Wiedererlangte gestohlene Gegenstände

3.3.1.9.1. Wenn gestohlene Gegenstände vollständig oder zum Teil wiedererlangt wurden, hat der **Versicherte** dies der **Gesellschaft** umgehend mitzuteilen.

- Ist die Ersatzleistung bereits ausgezahlt worden, so hat sich der **Versicherte** innerhalb von 15 Tagen zwischen folgenden Möglichkeiten zu entscheiden:
 - entweder für die Überlassung der wiedererlangten Gegenstände
 - oder für die Rücknahme der wiedererlangten Gegenstände gegen Rückzahlung der erhaltenen Ersatzleistung, abzüglich der eventuellen Reparaturkosten für entstandene Schäden.
- Wenn die Ersatzleistung noch nicht gezahlt wurde, ist sie nur für Schäden fällig, die an diesen Gegenständen eventuell entstanden sind, sowie für die Kosten, die dem **Versicherten** für die Wiedererlangung dieser Gegenstände mit Einverständnis der **Gesellschaft** entstanden sind.

3.3.1.9.2. Wenn der **Versicherte** erfährt, dass eine Person die gestohlene Sache besitzt, hat er dies der **Gesellschaft** innerhalb von 8 Tagen per Einschreiben mitzuteilen.

3.3.2. Assistance Handyman

Diese Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Assistance Handyman“ abgeschlossen wurde.

Um in den Genuss der Hilfe zu kommen, hat der **Versicherte** sich telefonisch unter der Rufnummer **+352 45 30 55** an die Hilfszentrale zu wenden.

Im Sinne der vorliegenden Garantie bedeutet „AXA Assistance“ der Hilfsdienstleister INTER PARTNER ASSISTANCE S. A., zugelassen von der Banken-, Finanz- und Versicherungskommission unter der Nummer 0487 für folgende Versicherungsaktivitäten : Unfall, Krankheit, sonstige Sachschäden, KFZ-Haftpflicht, allgemeine Haftpflicht, verschiedene finanzielle Verluste, Rechtsschutz und Unterstützung (Königlicher Erlass vom 4. Juli 1979 und vom 13. Juli 1979 – Belgisches Staatsblatt vom 14. Juli 1979), mit Sitz sich in B-1000 Brüssel, Boulevard du Régent 7, Unternehmensnummer 0415.591 055; AXA Assistance verpflichtet sich, für Rechnung der **Gesellschaft** alle Leistungen der Hilfs Garantien zu erbringen.

Die den **Versicherten** betreffenden personenbezogenen Daten, die AXA Assistance im Rahmen des vorliegenden Vertrags übermittelt werden, werden zu Zwecken der Versicherungs- und Kundenverwaltung, der Betrugsbekämpfung und der Außenstandsverwaltung von der **Gesellschaft** und von AXA Assistance verarbeitet und können von AXA Assistance an Dienstleister und Subunternehmer übermittelt werden, die sie hinzuzieht und die auch

außerhalb der Europäischen Union ansässig sein können, unter anderem an die Gesellschaft AXA Business Services, in Bezug auf die von ihr bei der Erbringung von Hilfeleistungen gesammelten Daten.

3.3.2.1. Umfang der Garantie

Wenn der **Versicherte** im häuslichen Rahmen einen Dienstleister für die Ausführung von Arbeiten am Wohnsitz benötigt, entsendet AXA Assistance einen Dienstleister im betreffenden Bereich.

Ist infolge eines technischen Problems in Bezug auf das **bezeichnete Gebäude** ein Eintreten im häuslichen Rahmen erforderlich, kann der **Versicherte** sich unter der Servicenummer **45.30.55** (rund um die Uhr und an 7 Tagen in der Woche) an AXA Assistance wenden und darum ersuchen, dass ein Dienstleister mit der Behebung beauftragt wird.

Für solche Arbeiten zu Hause stellt AXA Assistance einen geeigneten Dienstleister bereit, der seinen Auftrag schnell, korrekt und professionell erledigen kann.

AXA Assistance kann Kontakte zu folgenden Berufsgruppen herstellen:

- Klempner,
- Heizungstechniker,
- Elektriker,
- Tischler,
- Schlosser,
- Sicherheitsdienste,
- Gärtner,
- Handwerker allgemein.

AXA Assistance kümmert sich um die Organisation der Leistung und entsendet den betreffenden Dienstleister. Der Termin kommt innerhalb von 2 Stunden zustande. Der Dienstleister begibt sich innerhalb von 48 Stunden vor Ort, es sei denn, der **Versicherte** entscheidet sich für einen anderen Zeitpunkt.

Der Gesamtbetrag der Rechnung für die Leistung des Dienstleisters wird in keinem Fall von AXA Assistance übernommen. Der Gesamtbetrag für die Leistung geht ausschließlich zulasten des **Versicherten**. Die Leistung von AXA Assistance beschränkt sich auf die Organisation des Kontakts zwischen dem **Versicherten** und dem Dienstleister.

Erreicht der Dienstleister die Wohnung des **Versicherten** am vereinbarten Datum und zur vereinbarten Zeit und ist letzterer abwesend oder ist der Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden müssen, nicht zugänglich, so ist vom **Versicherten** ein Betrag von 50 € an den Dienstleister zu zahlen.

Erreicht der Dienstleister die Wohnung des **Versicherten** am vereinbarten Datum und zur vereinbarten Zeit und beschließt der **Versicherte**, die Dienste des Dienstleisters nicht in Anspruch zu nehmen, kann der Dienstleister die Anfahrtskosten einfordern.

Die Reparatur wird vom Dienstleister nur dann ausgeführt, wenn sie technisch möglich und die Situation hinreichend sicher ist. Der Dienstleister entscheidet je nach meteorologischen Bedingungen, technischen Möglichkeiten sowie verfügbaren Ersatzteilen und -materialien allein, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Kann die Leistung aufgrund von Sicherheitsmängeln oder der technischen Unmöglichkeit nicht gewährleistet werden, so hat der **Versicherte** keinen Anspruch auf eine Ersatzleistung.

Im Falle einer Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der Leistung durch den Dienstleister können weder AXA Assistance noch die **Gesellschaft** dafür haftbar gemacht werden. Das Eintreten von AXA Assistance beschränkt sich nämlich auf die Herstellung des Kontakts zwischen dem Dienstleister und dem **Versicherten**.

3.3.2.2. Ausschlüsse

Der Gesamtbetrag der Rechnung für die Leistung des Dienstleisters wird in keinem Fall von AXA Assistance übernommen. Er geht ausschließlich zulasten des Versicherten.

3.3.2.3. Pflichten des **Versicherten**

Der **Versicherte** verpflichtet sich:

- zum vereinbarten Termin anwesend zu sein und dem Techniker den Zugang zu seiner Wohnung zu gewähren,
- jeden an den Dienstleister zahlbaren Betrag fristgerecht zu zahlen.

3.3.2.4. Beschwerden des **Versicherten**

Im Falle einer Beschwerde bezüglich der Dienste zur Kontaktherstellung, kann sich der **Versicherte** an die Qualitätsabteilung von AXA Assistance wenden:

per E-Mail an: customer.care.bnl@axa-assistance.com

per Fax: + 32 2 552 51 66

per Post:

Customer Care
INTER PARTNER ASSISTANCE
AXA Partners, Boulevard du Régent, 7
1000 Bruxelles

Die Beschwerde wird so schnell wie möglich von der Qualitätsabteilung von AXA Assistance geprüft und innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet.

4. Versicherungen für Personen und ihre Aktivitäten

4.1. Die Optionen Haftpflicht, Rechtsschutz und Internet-Risiken

4.1.1. Privathaftpflicht

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Privathaftpflicht“ abgeschlossen wurde.

4.1.1.1. Gegenstand der Garantie

Die **Gesellschaft** haftet für die finanziellen Folgen von Handlungen im Privatleben der **Versicherten**, für die sie aufgrund von Artikel 1382 bis 1386 Zivilgesetzbuch haften.

4.1.1.2. Definitionen

4.1.1.2.1. Unfall

In Abweichung von Artikel 1.1 des Lexikons ist unter **Unfall** ein plötzliches, unvorhergesehenes und von außen auf den Geschädigten und die beschädigte Sache einwirkendes Ereignis zu verstehen, das **Personenschäden, Sachschäden** oder **immaterielle Schäden** verursacht.

4.1.1.2.2. Versicherter

In Abweichung von Artikel 1.3 des Lexikons ist unter **Versicherter** zu verstehen:

4.1.1.2.2.1. der **Versicherungsnehmer**,

4.1.1.2.2.2. sein mit ihm lebender Ehegatte, auch wenn letzterer aus medizinischen Gründen gezwungen ist, ganzjährig in einer spezialisierten Einrichtung zu leben,

4.1.1.2.2.3. alle Personen, die ständig im Haushalt des **Versicherten** leben, mit Ausnahme von Mietern und Untermietern,

4.1.1.2.2.4. Kinder des Versicherten und/oder die seines mit ihm lebenden Ehegatten, die anderswo wohnhaft sind, um ihren Studien nachzugehen, sofern sie in steuerlicher Hinsicht finanziell von ihren Eltern abhängig sind,

4.1.1.2.2.5. jede Person, die das unentgeltliche Sorgerecht für minderjährige Kinder einer der oben genannten versicherten Personen oder ihr gehörende Haustiere hat, nur in dem Fall, dass sie für Schäden haftbar gemacht wird, die von diesen Kindern oder Tieren an **Dritten** verursacht wurden,

4.1.1.2.2.6. jede Person, die Personen im Sinne von Abschnitt 4.1.1.2.2.1, 4.1.1.2.2.2 und 4.1.1.2.2.3 kostenlose Hilfe leistet, nur in dem Fall, dass sie für Schäden haftbar gemacht wird, die sie im Zuge dieser Hilfeleistung an Dritten verursacht hat.

Allerdings greift die Garantie dieses Vertrags nur als Ergänzung zum/zu den Versicherungsvertrag /Versicherungsverträgen, der/die die persönliche Haftpflicht dieser hilfeleistenden Person absichert.

4.1.1.2.3. Gebäude

Die Gebäude oder der Teil der **Gebäudes** am Versicherungsort, dessen Eigentümer der **Versicherte** ist, oder, falls er Miteigentümer ist, der ihm gehörende Teil und sein Anteil an gemeinsamen Teilen im Sinne der Gemeinschaftsordnung.

- 4.1.1.2.4. Dritte
Jede Person, die nicht die Eigenschaft eines **Versicherten** hat.
- 4.1.1.3. Örtlicher Geltungsbereich
Die gewährten Garantien, einschließlich der Regressansprüche, gelten weltweit, sofern der **Versicherte** seinen Hauptwohnsitz im Großherzogtum Luxemburg hat.
- 4.1.1.4. Automatische Anpassung der Versicherungssummen und der Prämie
Die Versicherungssummen und die Prämie werden zum jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie automatisch gemäß den Schwankungen des vom **STATEC** veröffentlichten Halbjahresindex der Verbraucherpreise (Basis 100: 1948) angepasst.
- 4.1.1.5. Umfang der Garantie
Die Garantie bezieht sich auf die finanziellen Folgen der eventuellen Haftpflicht des **Versicherten** gemäß Artikel 1382 bis 1386 Zivilgesetzbuch aufgrund von **Personenschäden, Sachschäden** und **immateriellen Schäden**, die Dritten versehentlich im Rahmen seines Familien- und Privatlebens zugefügt werden (auch auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz).
Die Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt bis zu einem Betrag von:
- 8.658.260€ pro Schadensfall für **Personenschäden**,
 - 896.826€ pro Schadensfall für **Sachschäden** und **immaterielle Schäden**.
- Gedeckt sind Schäden, die aus Folgendem resultieren:
- 4.1.1.5.1. dem persönlichen Verschulden des **Versicherten**, seiner Fahrlässigkeit, seiner Unvorsichtigkeit als Privatperson, insbesondere bei der Ausübung aller nicht ausgeschlossenen Sportarten, auch bei Wettbewerben, vorausgesetzt, diese sind Amateuren vorbehalten,
- 4.1.1.5.2. dem Verschulden seiner minderjährigen Kinder und der Kinder, für die er das unentgeltliche Sorgerecht hat, sowohl bei schulischen als auch bei außerschulischen Aktivitäten;
es wird darauf hingewiesen, dass die in Abschnitt 4.1.1.5.1 und 4.1.1.5.2 bezeichneten Garantien als Ergänzung zu den Versicherungsverträgen gelten, die hauptsächlich die Haftpflicht im sportlichen, schulischen oder außerschulischen Bereich decken, unabhängig vom Datum des Abschlusses dieser Verträge;
- 4.1.1.5.3. dem Verschulden seines Hauspersonals im Dienst;
- 4.1.1.5.4. einem Vertrag über ehrenamtliche Tätigkeit, das heißt einem Vertrag, in dem eine der Parteien der anderen einen vollkommen kostenlosen Vorteil verschafft;
- 4.1.1.5.5. dem Verschulden von Haustieren, die ihm gehören oder die er unentgeltlich betreut; durch Pferde verursachte Schäden sind gedeckt, wenn der **Versicherte** deren Eigentümer ist oder sie sich unentgeltlich in seiner Obhut befinden und wenn ihre Zahl auf höchstens fünf pro Schadensfall begrenzt ist; die **Gesellschaft** übernimmt die Kosten für die von den Behörden nach Verletzungen vorgeschriebenen Arztbesuche und Bescheinigungen;
- 4.1.1.5.6. Sachen, die ihm gehören oder die er verwahrt, insbesondere:
- 4.1.1.5.6.1. Nutzung von Zweirädern ohne Motor und ihren Anhängern,
- 4.1.1.5.6.2. Werkzeuge und Haushaltsgeräte,
- 4.1.1.5.6.3. unter dem Vorbehalt, dass sie nicht kraftfahrzeugversicherungspflichtig sind;
- alle von Hand bewegten Fahrzeuge,
 - Campinganhänger oder Wohnwagen,
 - Gartengeräte mit oder ohne Motor,
 - **Fahrrad mit Tretunterstützung**;
 - motorisierter Rollstuhl;
 - **Elektrofahrrad**;
 - **elektrisches Kleinstfahrzeug**.

- 4.1.1.5.6.4. Benutzung von Jagdwaffen, Schuss- oder Verteidigungswaffen unter dem Vorbehalt des Ausschlusses gemäß Abschnitt 4.1.1.8.7 der vorliegenden Bedingungen; die Deckung ist insbesondere beim Zerlegen, der Reinigung und der Reparatur dieser Waffen und dann, wenn diese herabfallen oder wenn sich unvermutet ein Schuss löst, gegeben.
- 4.1.1.5.6.5. Immobilien, die als Hauptwohnsitz genutzt werden:
- wenn der **Versicherte** Miteigentümer ist: des Teils der Immobilie, der seiner ausschließlichen Nutzung zugewiesen ist, sowie, innerhalb der Grenzen seines Anteils am Eigentum, dergemeinsamen Teile, ausgenommen jedoch Schwimmbäder und Sport- oder Spielplätze,
 - wenn der **Versicherte** Mieter oder unentgeltlicher Bewohner ist : der unbeweglichen Einrichtungen, die auf seine Kosten in den Teilen der Immobilie angefertigt werden, die er bewohnt und zu deren Wartung er vertraglich verpflichtet ist.
- 4.1.1.5.6.6. unbebaute Grundstücke unter einer anderen Anschrift in ganz Europa, wenn deren Gesamtfläche einen Hektar nicht überschreitet,
- 4.1.1.5.6.7. Innen- oder Außeneinrichtungen (einschließlich Fernseh- und Funkantennen) der **Wohnräume** und ihrer **Nebengebäude**, die ständig oder zeitweise bewohnt werden, ohne dass der **Versicherte** dort einer beruflichen Tätigkeit nachgeht.
- 4.1.1.5.7. Studentenzimmern oder Studios, die von den versicherten Kindern bewohnt werden,
- 4.1.1.5.8. Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich im Bau, Wiederaufbau oder Umbau befinden, um Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers zu werden, sofern die Stabilität nicht durch die laufenden Arbeiten beeinträchtigt wird,
- 4.1.1.5.9. Ausströmen von Gas durch die Haustechnik,
- 4.1.1.5.10. unbeabsichtigter Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden sowie aller sonstigen Umweltschädigungen, sofern diese Phänomene zufällig durch Geräte, Anlagen oder nicht berufliche Aktivitäten des **Versicherten** entstehen, sich entwickeln oder ausbreiten.
- Der **Versicherte** muss regelmäßig die normalen Wartungsarbeiten veranlassen, wenn er nicht teilweise oder insgesamt sein Recht auf Leistung verirken will, wenn nachgewiesen wird, dass die Nichterfüllung dieser Pflicht einen Einfluss auf das Auftreten des Schadens hatte;
- 4.1.1.5.11. Brand, Explosion, Stichflammen, Funken oder Wasser
- Die Garantie gilt insbesondere bei Picknicks, Camping oder Caravaning;
- 4.1.1.5.12. Vergiftung durch Getränke oder Lebensmittel, die beim **Versicherten** serviert werden,
- 4.1.1.5.13. Tieren oder beliebigen Fahrzeugen, die nicht im Besitz des **Versicherten** sind und die er nicht beaufsichtigt, wenn er gezwungen ist, sie von Hand einige Meter zu bewegen,
- 4.1.1.5.14. Verschulden des **Versicherten**, der als Mitfahrer in ein Fahrzeug eingestiegen ist.
- Die Deckung wird ab dem Zeitpunkt gewährt, zu dem dieser in das Fahrzeug einsteigt, bis einschließlich zu dem Augenblick, zu dem er aussteigt, sie gilt jedoch nur, wenn die Schäden nicht durch eine Fahrzeugschadenversicherung gedeckt sind;

- 4.1.1.5.15. der Nutzung eines motorisierten Landfahrzeugs, das nicht dem **Versicherungsnehmer** und seinem Ehegatten gehört und über das sie nicht die gesetzliche Aufsicht haben, durch eines ihrer Kinder oder eine andere Person, für die er oder sein Ehegatte zivilrechtlich haftet, ohne Wissen des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten.

Die Garantie wird auf die persönliche Haftung des Kindes ausgeweitet, sofern es das Fahrzeug ohne Wissen der Aufsichtsperson verwendet hat und es, wenn es keinen Führerschein besitzt, zum Zeitpunkt des Schadens das für den Erhalt des Führerscheins erforderliche Mindestalter nicht um mehr als drei Monate überschritten hat. Durch diesen Abschnitt nicht gedeckt sind Schäden am Fahrzeug.

- 4.1.1.6. Garantiezeitraum

Die Garantie gilt für Wiedergutmachungsanträge, die schriftlich an die **Versicherten** oder die **Gesellschaft** gerichtet werden und sich auf einen Schaden beziehen, der während der Vertragslaufzeit eingetreten ist.

Die Garantie wird auch dann gewährt, wenn der Wiedergutmachungsantrag nach Ablauf des Vertrags, auf alle Fälle jedoch innerhalb von drei Jahren nach Eintreten eines Schadens innerhalb des Versicherungszeitraums gestellt wird.

- 4.1.1.7. Regressansprüche auf der Grundlage von Artikel 116 Sozialversicherungsgesetzbuch

Die Versicherung umfasst Regressansprüche gegen den **Versicherungsnehmer** und die anderen **Versicherten** gemäß Artikel 116 Sozialversicherungsgesetzbuch aufgrund von **Unfällen**, die ein Hausangestellter erleidet, sofern es sich um durch diesen Vertrag gedeckte Schadensereignisse handelt.

Wenn die weiteren gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Artikel 116 Sozialversicherungsgesetzbuch die Pflichten des **Versicherungsnehmers** und anderer **Versicherter** erschweren, ist die **Gesellschaft** berechtigt, die Regressgarantie im Sinne von Artikel 116 mittels einer Vorankündigung drei Monate im Voraus per Einschreiben an den **Versicherungsnehmer** auszuschließen, sofern dieser nicht mit der Zahlung der von der **Gesellschaft** festgesetzten Zusatzprämie einverstanden ist.

- 4.1.1.8. Ausschlüsse

Es gelten die in den gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüsse. Außerdem sind nicht versichert:

- 4.1.1.8.1. Schäden durch:

4.1.1.8.1.1. die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Versicherten,

4.1.1.8.1.2. die Ausübung von Luftsportarten durch den Versicherten,

4.1.1.8.1.3. die Teilnahme des Versicherten an Pferdesportwettbewerben; versichert sind nur Schäden infolge der Teilnahme des Versicherungsnehmers an eingetragenen Pferdesportwettbewerben der offiziellen Verbände der europäischen Länder;

4.1.1.8.1.4. das Vorhandensein oder die Dispersion von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten,

4.1.1.8.1.5. vertragliche Pflichten des Versicherten, außer im Fall eines Vertrags über ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von Abschnitt 4.1.1.5.4 oben,

4.1.1.8.1.6. Teilnahme an Wettgeschäften oder Herausforderungen,

4.1.1.8.1.7. grobe Fahrlässigkeit des Versicherten;

Unter grober Fahrlässigkeit ist zu verstehen:

- Alkoholrausch, dessen Wert mindestens 0,30 g/l Blut über dem gesetzlichen Grenzwert liegt, der in den luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen vorgesehen ist, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand durch Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken,
- die private Ausübung von Aktivitäten, die eine berufliche Qualifikation erfordern, die der Versicherte nicht besitzt, sodass das Eintreten des Schadens nach Ansicht jedes Fachkundigen vorhersehbar war,
- die Übertragung einer ansteckenden Krankheit durch den Versicherten sowie Schäden, die durch die Krankheit von Tieren verursacht wurden, deren Eigentümer, Halter oder Verwahrer der Versicherte ist oder von denen er sich getrennt hat; Sachschäden und Personenschäden infolge der Übertragung von Tollwut durch diese Tiere werden jedoch übernommen, sofern die Haftpflicht des Versicherten festgestellt wird.

4.1.1.8.2. durch Folgendes verursachte Schäden:

4.1.1.8.2.1. die nachstehenden Fahrzeuge oder Geräte, wenn der Versicherte oder die Personen, für die er haftpflichtig ist, diese besitzen, sie fahren, beaufsichtigen oder nutzen (vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 4.1.1.5.13 bis 4.1.1.5.15 oben):

- alle motorbetriebenen Landfahrzeuge mit Ausnahme von Elektrofahrrädern und elektrischen Kleinstfahrzeugen,
- alle Landfahrzeuge, die konstruiert sind, um an ein motorbetriebenes Landfahrzeug angehängt zu werden, und die für den Transport von Personen oder Dingen bestimmt sind.
- alle an ein motorbetriebenes Landfahrzeug angehängten Landgeräte,
- alle Luftnavigationsgeräte,

4.1.1.8.2.2. vom versicherten gemietete, geleaste oder geliehene elektrische Kleinstfahrzeuge,

4.1.1.8.2.3. Pferde, deren Eigentümer der Versicherte ist oder die sich unentgeltlich in seiner Obhut befinden, sobald deren Anzahl sich auf sechs oder mehr beläuft

4.1.1.8.3. Diebstahl, wenn der haftende Versicherte als Täter, Mittäter oder Komplize gilt;

4.1.1.8.4. Schäden an Gegenständen, Gebäuden oder Tieren, die dem Versicherten in beliebiger Form anvertraut werden, entweder um sie zu betreuen, zu verwenden, sie zu bearbeiten, zu befördern und zu jedem anderen Zweck;

4.1.1.8.5. Schäden, die eine Person erleidet, die dem Versicherten kostenlose Hilfe leistet, wenn diese in den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle fallen,

4.1.1.8.6. Sachschäden und immaterielle Schäden durch Brand, Explosion oder Wasser, wenn die Ursache des Schadensereignisses in den Räumen liegt, die im Besitz des Versicherten sind oder von ihm in irgendeiner Form genutzt werden,

4.1.1.8.7. Schäden, aus denen eine zivilrechtliche Haftung erwächst, für die im Großherzogtum Luxemburg eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht; versichert jedoch sind Sportarten, die im Ausland mit einem gemieteten Sportboot oder Windsurfbrett ausgeübt werden;

4.1.1.8.8. Schäden durch Teiche und andere Wasserflächen, die an einer anderen Adresse als der des Hauptwohnsitzes liegen;

4.1.1.8.9. Schäden in Zusammenhang mit Erdbeben, Bodensenkung oder Absacken des Bodens.

4.1.2. Jagdhaftpflichtversicherung

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Jagdhaftpflicht“ abgeschlossen wurde.

4.1.2.1. Gegenstand und Umfang der Garantie

Gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 13. März 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für Versicherungsverträge für die Deckung der Jagdhaftpflicht versichert die **Gesellschaft** den **Versicherungsnehmer** gegen die finanziellen Folgen seiner eventuellen Haftpflicht gemäß Artikel 1382 bis 1384 Zivilgesetzbuch oder infolge der Anwendung von Artikel 136 Sozialversicherungsgesetzbuch für Personenschäden und Sachschäden, die Dritte durch Ungeschicklichkeit oder Unachtsamkeit erlitten haben.

Gedeckt sind im Besonderen Schäden, die Dritte durch Unfälle folgender Art erlitten haben:

- 4.1.2.1.1. durch Jagdhandlungen,
- 4.1.2.1.2. durch Jagd- oder Vernichtungswaffen im Verlauf und anlässlich einer Jagd, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherte seinen Wohnsitz verlassen und sich zum Jagdort begeben hat, bis zu seiner Rückkehr, sowie bei der Reinigung der Waffen zu Hause,
- 4.1.2.1.3. als Veranstalter von Jagdpartien in Höhe der Schäden, die von den Gästen oder anderen Personen, für die eine Haftpflicht besteht, verursacht wurden, wobei die Haftpflicht dieser Personen allerdings von der Garantie ausgeschlossen ist,
- 4.1.2.1.4. als Eigentümer, Besitzer oder Benutzer von Jagdgeräten, einschließlich Hochsitzen,
- 4.1.2.1.5. als Eigentümer und Halter von Jagdhunden,
- 4.1.2.1.6. durch Jagdpersonal in Ausübung seiner Aufgaben für Rechnung des **Versicherungsnehmers** anlässlich der Jagd und der damit verbundenen Aktivitäten,
- 4.1.2.1.7. durch Brand oder Explosionen, die anlässlich der Jagd und der damit verbundenen Aktivitäten auf dem Jagdgelände entstanden sind,
- 4.1.2.1.8. durch die vorab von den zuständigen Behörden genehmigte Verwendung von Giftstoffen.

4.1.2.2. Garantiebetrag

Der von der **Gesellschaft** eingeräumte Garantiebetrag für Hauptsumme, Zinsen und Kosten pro Schadensfall ist begrenzt auf:

- 12.000.000 € pro Schadensfall für **Personenschäden**,
- 250.000 € pro Schadensfall für **Sachschäden** und **immaterielle Schäden**.

Gibt es mehrere Verletzte und geht der Gesamtbetrag der Ersatzleistungen über die Garantie hinaus, so verringern sich die Ansprüche der Verletzten gegenüber der **Gesellschaft** anteilig, bis der Garantiebetrag erreicht ist.

Die Garantie ist auf Wiedergutmachungsanträge anwendbar, die für einen während der Vertragslaufzeit entstandenen Schaden schriftlich gegen die Versicherten oder die **Gesellschaft** gestellt werden.

Die Garantie wird auch dann gewährt, wenn der Wiedergutmachungsantrag nach Ablauf des Vertrags, auf alle Fälle jedoch innerhalb von drei Jahren nach Eintreten eines Schadens innerhalb des Versicherungszeitraums gestellt wird.

4.1.2.3. Ausweitung der gedeckten Risiken

Zusätzlich zu den Risiken im Sinne von Abschnitt 4.1.2.1 oben deckt die **Gesellschaft** auch ohne Zusatzprämie:

- 4.1.2.3.1. die Haftpflicht des **Versicherungsnehmers** gemäß Artikel 1385 Zivilgesetzbuch in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter von Jagdhunden,

- 4.1.2.3.2. die Haftpflicht des **Versicherungsnehmers** in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Benutzer von Waffen anlässlich von Jagdsportwettkämpfen und nicht militärischen Schießsportwettbewerben oder -übungen, die in einem reglementierten Rahmen und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Regelungen stattfinden,
- 4.1.2.3.3. die persönliche Haftpflicht von Jagdpersonal gegenüber Dritten in Ausübung seiner Aufgaben für Rechnung des **Versicherungsnehmers** anlässlich der Jagd und der damit verbundenen Aktivitäten.

Ausgeschlossen von der Garantie ist allerdings die Haftpflicht von Jagdpersonal in der Eigenschaft als Schütze oder Jäger mithilfe von Feuerwaffen.

Für alle anderen Garantieverweiterungen bedarf es einer Sonderbestimmung in den Persönlichen Bedingungen.

4.1.2.4. Dritte

Als Dritte, die in den Genuss der Deckung kommen, gilt jede Person außer:

- 4.1.2.4.1. dem **Versicherungsnehmer** und denjenigen Personen, deren Haftpflicht durch den vorliegenden Vertrag gedeckt ist, wobei nicht angestellte Treiber, die einen **Personenschaden** erlitten haben, eine Ersatzleistung erhalten,
- 4.1.2.4.2. den nicht von Tisch und Bett getrennt lebenden Ehegatten der Personen im Sinne des vorstehenden Absatzes, den Partnern im Sinne des geänderten Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die rechtlichen Auswirkungen bestimmter Partnerschaften dieser Personen sowie den Eltern und den Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie dieser Personen, vorausgesetzt, sie leben unter deren Dach und werden von ihnen unterhalten, wobei **Personenschäden** durch einen Unfall infolge der Verwendung einer Jagdwaffe während der Jagdaktivität übernommen werden,
- 4.1.2.4.3. den Personen, die von den Sondergesetzen über die Wiedergutmachung von Schäden infolge eines Arbeitsunfalls profitieren, außer in dem Maße, in dem diese Personen Ansprüche gegen den **Versicherten** aufgrund von dessen Haftpflicht geltend machen.

4.1.2.5. Territoriale Einschränkungen

Die Versicherung gilt für Europa, mit **Ausnahme der folgenden Länder:**

Albanien, Türkei sowie sämtliche Länder der ehemaligen Sowjetunion und von Ex-Jugoslawien, die nicht der Europäischen Union angehören.

4.1.2.6. Nichteinwendbarkeit

Unfallopfern oder ihren Anspruchsberechtigten kann kein Rechtsverlust entgegengehalten werden, mit Ausnahme eines Verlustes infolge der Aussetzung oder Nichtigkeit des Vertrags gemäß Artikel 66 Gesetz vom 25. Mai 2011 über die Jagd.

4.1.2.7. Ausschlüsse

Abgesehen von den Ausschlüssen im Sinne der allen Garantien gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen deckt die Gesellschaft nicht:

- 4.1.2.7.1. Schäden, die von Produkten oder Waren nach ihrer Lieferung verursacht werden,
- 4.1.2.7.2. Schäden durch nicht vorab von den zuständigen Behörden genehmigte Verwendung von Giftstoffen,
- 4.1.2.7.3. von Wild verursachte Schäden an Kulturen und Pflanzungen,
- 4.1.2.7.4. die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Nutzer jedweder Form von feststehenden oder beweglichen Jagdgebäuden oder -Unterständen, vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung; auch im Falle einer anders lautenden Vereinbarung sind Sachschäden durch Brand oder Explosionen ausgeschlossen, wenn diese Ereignisse im Jagdgebäude oder -unterstand entstanden sind;
- 4.1.2.7.5. die Haftung in der Eigenschaft eines Eigentümers, Besitzers oder Nutzers eines Kraftfahrzeugs jedweder Kategorie,
- 4.1.2.7.6. Schäden durch Objekte oder Tiere, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten in irgendeiner Form anvertraut worden sind.

4.1.3. Rechtsschutz

Diese Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Rechtsschutz“ abgeschlossen wurde. Die Definitionen in den Garantien, Privathaftpflicht“ und „Jagdhaftpflicht“ gelten auch für die vorliegende Garantie.

4.1.3.1. Umfang der Garantie

Die **Gesellschaft** verpflichtet sich:

- 4.1.3.1.1. die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten** vor Strafgerichten zu gewährleisten, vor die er geladen wird aufgrund:
- eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit gegen Gesetze und Rechtsvorschriften über den Verkehr von Fußgängern und nicht motorisierten Zweirädern,
 - eines Verstoßes gegen Gesetze und Rechtsvorschriften bei Sachverhalten aus seinem Privatleben,
 - einer Tötung oder unbeabsichtigt zugefügten Verletzung während einer Jagdhandlung.
- 4.1.3.1.2. außergerichtlich oder gerichtlich die Wiedergutmachung des Schadens, den der **Versicherte** infolge von Schäden im Rahmen seines Privatlebens erlitten hat, zu fordern, sofern diese **Personenschäden** oder **Sachschäden**:
- einen Dritten ihm gegenüber auf der Grundlage von Artikel 1382 bis 1386 Zivilgesetzbuch oder aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften haftbar machen,
 - einen Dritten ihm gegenüber auf der Grundlage von Artikel 1382 bis 1384 Zivilgesetzbuch oder durch Anwendung von Artikel 136 Sozialversicherungsgesetzbuch oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften bei einer Jagdhandlung haftbar machen,
 - auf Nachbarschaftsstreitigkeiten im Sinne von Artikel 544 Zivilgesetzbuch zurückzuführen sind, vorausgesetzt, sie ergeben sich aus einem plötzlichen und für die **Versicherten** unvorhersehbaren Ereignis.

Als für das Privatleben relevant zu betrachten sind alle Handlungen und Situationen, die nicht aus einer beruflichen Tätigkeit resultieren, das heißt, einer Aktivität, die regelmäßig und mit dem Ziel eines Gewinnerwerbs ausgeübt wird.

Schäden in Verbindung mit den Tätigkeiten der versicherten Kinder, die vergütete Dienste für andere in den Schulferien oder in ihrer Freizeit erbringen, sowie Schäden durch Hunde, die für die Bewachung der beruflich genutzten Räumlichkeiten eingesetzt werden, sind ebenfalls gedeckt.

In Bezug auf Tiere versichert die **Gesellschaft** jedoch keine Schadensfälle im Zusammenhang mit Tieren, die keine Haustiere sind und die sich im Eigentum oder in der Obhut des **Versicherten** befinden.

In Bezug auf Immobilien deckt die **Gesellschaft** lediglich Streitigkeiten, die sich beziehen auf:

- 4.1.3.1.2.1. Gebäude oder Gebäudeteile, die als Hauptwohnsitz der **Versicherten** dienen, einschliesslich, wenn sie ein Teil davon sind:
- der Räume, die der Ausübung eines selbständigen Berufs dienen,
 - von Aufzügen und Lastenaufzügen,
 - von an Dritte vermieteten oder ihnen kostenlos überlassenen Wohnungen (einschließlich Garagen), unter der Bedingung, dass diese Gebäude maximal zwei Wohnungen enthalten,

- 4.1.3.1.2.2. Zweitwohnsitze, die sich im Großherzogtum Luxemburg befinden,
 4.1.3.1.2.3. privat genutzte Garagen und Parkplätze der Versicherten,
 4.1.3.1.2.4. Gärten und Grundstücke mit einer Gesamtfläche von maximal zwei Hektar,
 4.1.3.1.2.5. Studentenzimmer und Einzimmerwohnungen, die von versicherten Kindern bewohnt werden,
 4.1.3.1.2.6. Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Bau, Wiederaufbau oder Umbau befinden und Hauptwohnsitz des **Versicherten** werden sollen.
- 4.1.3.1.3. In Bezug auf die Umwelt deckt die Gesellschaft keine dem Versicherten entstandenen Schäden infolge von:**
- 4.1.3.1.3.1. Umweltschäden (Boden, Luft, Wasser usw.),
- 4.1.3.1.3.2. Verschmutzungen und Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, Staub, Wellen und Strahlungen, Entzug einer Aussicht, von Luft oder Licht,
- 4.1.3.1.3.3. Erdbeben oder Geländebewegungen,
- 4.1.3.1.3.4. einer Veränderung des Atomkerns oder der Produktion von Ionenstrahlung sowohl in Bezug auf direkte als auch indirekte Schäden.
- 4.1.3.1.4. In Bezug auf Reisen deckt die Gesellschaft keine Schadensfälle, die resultieren aus der Nutzung:**
- 4.1.3.1.4.1. von Luftfahrzeugen durch den Versicherten, außer als Passagier; als Luftfahrzeug gilt jedes Transportmittel, das den Transport von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht;
- 4.1.3.1.4.2. von Motorbooten mit mehr als 10 DIN-PS (insbesondere Wasserscooter, Jetskis etc.) oder Segelbooten von mehr als 300 kg, die Eigentum eines Versicherten sind oder sich in dessen Obhut befinden; als Boot gilt jedes für die Schifffahrt bestimmte schwimmende Wasserfahrzeug;
- 4.1.3.1.4.3. eines Kraftfahrzeugs, das im Großherzogtum Luxemburg versicherungspflichtig ist, mit Ausnahme zivilrechtlicher Regressansprüche für den Ersatz von Schäden, die dem **Versicherten** in seiner Eigenschaft als Insasse eines solchen Fahrzeugs entstehen.
- Gedeckt sind jedoch Schadensfälle bezüglich der von den **Versicherten** erlittenen oder **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügten Schäden, wenn sie, ohne das dafür gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht zu haben und ohne das Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen, und des Fahrzeughalters ein gesetzlich versicherungspflichtiges Landkraftfahrzeug oder ein Schienenfahrzeug führen.
- 4.1.3.1.5. In Bezug auf Schadensfälle infolge von Schäden, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind, deckt die Gesellschaft keine Folgeschäden von Schäden, die die Haftpflicht des Versicherten nach sich ziehen, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht gilt (außer Jagdhaftpflichtversicherung).**
- 4.1.3.1.6. In Bezug auf Schadensfälle, die auf grober Fahrlässigkeit beruhen, deckt die Gesellschaft keine zivilrechtlichen Regressansprüche im Hinblick auf die Wiedergutmachung von Schäden, die dem Versicherten entstehen, wenn er das Alter von 16 Jahren erreicht hat, und die, auch teilweise, auf den nachfolgend aufgezählten Fällen grober Fahrlässigkeit beruhen, deren Urheber oder Miturheber der Versicherte ist:**
- 4.1.3.1.6.1. Alkoholrausch, bei dem der Wert mindestens 0,30 g/l Blut über dem gesetzlichen Grenzwert liegt, der in den luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen vorgesehen ist, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand durch Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken,

- 4.1.3.1.6.2. Schäden infolge von Wettgeschäften oder Herausforderungen,
- 4.1.3.1.6.3. Schäden, die auf Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen zurückzuführen sind.
- 4.1.3.1.7. In Bezug auf Schadensfälle, die auf Vorsatz zurückzuführen sind, deckt die Gesellschaft keine Streitigkeiten in Zusammenhang mit der persönlichen Haftung eines Versicherten, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.1.3.1.8. Ebenfalls ausgeschlossen ist die strafrechtliche Verteidigung eines Versicherten bei Verbrechen oder als Vergehen eingestuftem Verbrechen, wenn er am Tattag älter als 16 Jahre ist.
- 4.1.3.1.9. In Bezug auf Schadensfälle in Verbindung mit dem Tod eines Angehörigen deckt die Gesellschaft nicht die Schäden, die die Wiedergutmachung eines vom Versicherten erlittenen Schadens betreffen, der sich aus dem Tod einer Person ergibt, die weder Versicherter ist noch mit einem Versicherten verschwägert oder in direkter Linie verwandt ist.
- 4.1.3.1.10. In Bezug auf Schadensfälle, die auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, deckt die Gesellschaft nicht:
- Schadensfälle infolge von Krieg, Streik oder Aufstand, einschließlich Bürgerkrieg oder gemeinschaftlich veranlasster Gewalt, die eventuell von Auflehnung gegen die Obrigkeit begleitet wird,
 - Schadensfälle infolge von aus Naturkatastrophen im Großherzogtum Luxemburg.
- 4.1.3.1.11. In Bezug auf Schadensfälle in Zusammenhang mit den Rechten Dritter deckt die Gesellschaft keine Schadensfälle, die mit Rechten Dritter verbunden sind, welche der Versicherte im eigenen Namen geltend macht.
- 4.1.3.1.12. In Bezug auf Schadensfälle im Zusammenhang mit Wiederholungstaten und vergleichbaren Situationen deckt die Gesellschaft keine Schadensfälle, die sich auf die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten beziehen, wenn gegen diesen bereits Anzeige erstattet, eine gerichtliche Voruntersuchung, eine Beweisaufnahme, eine polizeiliche Untersuchung oder eine Strafverfolgung wegen ähnlicher Schadensumstände eingeleitet worden ist, es sei denn, das Datum der Anzeigenerstattung, des Beginns der gerichtlichen Voruntersuchung, der Beweisaufnahme, der polizeilichen Untersuchung oder der Strafverfolgung liegt mehr als fünf Jahre zurück oder das eingeleitete Verfahren endete mit einem Freispruch.
- 4.1.3.1.13. In Bezug auf Schadensfälle in Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Handlungen deckt die Gesellschaft keine gemeinschaftlichen Handlungen, die der Beseitigung einer gemeinsamen Beeinträchtigung mit derselben Ursache und der Wiedergutmachung des daraus resultierenden Schadens dienen.
- 4.1.3.1.14. Außerdem von der vorliegenden Garantie ausgeschlossen sind Kosten in Zusammenhang mit Streitigkeiten über vertragliche Pflichten jedweder Art.
- 4.1.3.2. Von der Gesellschaft übernommene Kosten
- 4.1.3.2.1. Gedeckte Kosten
- Die **Gesellschaft** übernimmt gemäß Abschnitt 4.1.3.1 und in Abhängigkeit von den erbrachten Leistungen zur Beilegung des gedeckten Rechtsstreits ab dem ersten Euro und ohne dass der **Versicherte** diese vorstrecken muss:
- 4.1.3.2.1.1. die Kosten für das Anlegen und Bearbeiten der Akte durch uns,
- 4.1.3.2.1.2. die Gutachterkosten,
- 4.1.3.2.1.3. die Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zu Lasten des **Versicherten**,

- 4.1.3.2.1.4. Gerichtsvollzieherkosten und -honorare,
 4.1.3.2.1.5. Anwaltskosten und -honorare gemäß den Angaben in Abschnitt 4.1.3.5 unten.

Sollte die Aufstellung der Kosten und Honorare einen unüblich hohen Betrag ergeben, verpflichtet sich der **Versicherte**, bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht zu beantragen, dass sie/es auf Kosten der **Gesellschaft** über die Aufstellung der Kosten und Honorare urteilt. Geschieht dies nicht, behält sich die **Gesellschaft** die Möglichkeit vor, ihr Eintreten einzuschränken.

Weiterhin erstattet die **Gesellschaft** die Fahrt- und Aufenthaltskosten, die der **Versicherte** legitim und im angemessenen Rahmen gezahlt hat, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich war oder per Gerichtsbeschluss angeordnet wurde.

- 4.1.3.2.2. Nicht gedeckte Kosten

Die Gesellschaft übernimmt nicht:

- 4.1.3.2.2.1. **die Kosten und Honorare, die der Versicherte vor oder nach der Streitverkündung gezahlt hat, ohne die Gesellschaft informiert zu haben, außer bei gerechtfertigter Dringlichkeit,**
- 4.1.3.2.2.2. **Geldstrafen, Geldbußen und Vergleiche mit dem Staatsanwalt,**
- 4.1.3.2.2.3. **die Hauptbeträge und Nebenkosten, die der Versicherte eventuell im Rahmen des Rechtsstreits zahlen muss, für den das Eintreten der Gesellschaft beantragt ist.**
- 4.1.3.2.2.4. **Kosten und Honorare im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren zur Beitreibung von Beträgen unter 250 € oder für ein von den Begünstigten angestregtes Kassationsverfahren, sofern der Streitwert unter 2.500 € liegt.**

- 4.1.3.3. Höhe der Garantien

Die in Punkt 4.1.3.2 genannten Kosten werden von der **Gesellschaft** bis zu einer Höhe von 8.658 € pro Schadensfall getragen.

Für die Ermittlung dieses Betrags werden die Kosten der internen Aktenbearbeitung seitens der **Gesellschaft** sowie die Kosten und Honorare für die Anwaltsberatung gemäß Abschnitt 4.1.3.6 nicht berücksichtigt.

Wenn mehrere **Versicherte** in einen Rechtsstreit verwickelt sind, gibt der **Versicherungsnehmer** der **Gesellschaft** die Prioritäten für den Verbrauch der Deckungssummen an.

Bei Regress-Prozessen gegen haftbare Dritte legen die Begünstigten dieser Versicherung selbst den zu fordernden Betrag fest und stellen der **Gesellschaft** die Belege zur Verfügung. Die **Gesellschaft** verpflichtet sich, nicht ohne ihre vorher erteilte Genehmigung einen Vergleich einzugehen.

- 4.1.3.4. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Die **Gesellschaft** gewährt ihre Garantie, wenn aus den erhaltenen Informationen hervorgeht, dass der als haftbar betrachtete Dritte zahlungsunfähig ist.

Die Kostenübernahme durch die **Gesellschaft** erfolgt bis zu einem Betrag von 8.658 € pro Schadensfall für Schadenersatzleistungen und Zinsen, die von Gerichten als Wiedergutmachung für **Personenschäden** und/oder **Sachschäden**, die die **Versicherten** erlitten haben, zuerkannt werden, wenn der für den Unfall haftbare Dritte nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel für zahlungsunfähig erklärt wird.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass, wenn der haftbare Dritte wieder zu Vermögen gelangt, die Gesellschaft ihr Regressrecht nur ausübt, sofern der **Versicherte** nicht vorher seine Rechte ausgeübt oder formell darauf verzichtet hat.

4.1.3.5. Freie Anwaltswahl

Wenn nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der **Gesellschaft** Anlass besteht, einen Anwalt hinzuzuziehen, um die Interessen des **Versicherten** zu schützen oder diese zu verteidigen, stehtes diesem oder seinem ermächtigten Vertreter frei, einen Anwalt auszuwählen. Sofern das geltende Prozessrecht dies gestattet, kann er auch jede sonstige Person wählen, die die erforderlichen Qualifikationen für die Verteidigung seiner Interessen aufweist:

4.1.3.5.1. bei Strafverfolgungen,

4.1.3.5.2. wenn ein gerichtliches oder verwaltungsrechtliches Verfahren eingeleitet werden muss, weil eine Regressforderung nicht zu einer außergerichtlichen Lösung geführt hat,

4.1.3.5.3. jedes Mal, wenn ein Interessenkonflikt zwischen **Versichertem** und **Gesellschaft** auftritt; in diesem Fall fordert die **Gesellschaft** den **Versicherten** auf, Gebrauch von seinem Wahlrecht zu machen.

Die Freiheit des **Versicherten**, einen Anwalt zu wählen, gilt auch bei einem im Ausland angestregten Verfahren.

Die **Gesellschaft** kann den **Versicherten** auf dessen Ersuchen hin bei seiner Wahl beraten. Damit der **Versicherte** die Übernahme der Anwaltskosten und -honorare in Anspruch nehmen kann, hat er, vorbehaltlich einer nachgewiesenen Dringlichkeit, der **Gesellschaft** vorab schriftlichen Namen seines Anwalts mitzuteilen und sie über die Einleitung und Verfolgung des besagten Verfahrens zu informieren.

Der **Versicherte** und die **Gesellschaft** führen den Prozess gemeinsam.

Wenn der **Versicherte** beschließt, während des Verfahrens den Anwalt zu wechseln, übernimmt die **Gesellschaft** nur diejenigen Kosten und Honorare, die sich aus dem Eintreten eines einzigen Anwalts ergeben hätten.

Wenn es sich um ein im Großherzogtum Luxemburg angestregtes Verfahren handelt und der **Versicherte** einen Anwalt im Ausland wählt, beschränkt die **Gesellschaft** die Erstattung der Reisekosten dieses Anwalts auf den Betrag, den sie normalerweise hätte entrichten müssen, wenn der **Versicherte** einen Anwalt im Großherzogtum Luxemburg gewählt hätte.

4.1.3.6. Schlichtung

Im Fall eines Interessenkonflikts zwischen der **Gesellschaft** und dem **Versicherten** oder einer Uneinigkeit über die Beilegung des Rechtsstreits wird dieser Streit unbeschadet des Abschnitts 4.1.3.5.3 zwei Schlichtern vorgelegt, von denen der eine von der **Gesellschaft**, der andere vom **Versicherten** benannt wird. Gelangen sie nicht zu einer Einigung, gibt den Stichentscheid ein dritter Schlichter, der von ihnen benannt wird. Falls es eine der Parteien versäumt, ihren eigenen Schlichter zu bestellen, oder wenn sich die beiden Schlichter nicht über die Wahl eines dritten Schlichters einigen können, wird dieser vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Wohnsitz des **Versicherten** auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung ernannt.

Ihr Beschluss ist endgültig und unwiderruflich.

Jede Partei trägt das Honorar ihres Schlichters sowie die Hälfte des Honorars des dritten Schlichters. Wenn der **Versicherte** vor einer Schlichtung oder gegen die Empfehlung der Schlichter eine gerichtliche Klage anstrengt und eine im Vergleich zur Empfehlung der **Gesellschaft** oder der Schlichter vorteilhaftere Lösung erwirkt, erstattet ihm die **Gesellschaft** die Kosten und Honorare für diese Klage.

4.1.3.7. In Fällen der Regressnahme gegen haftbare Dritte setzen die **Versicherten** selbst die Höhe der beanspruchten Beträge fest und stellen der **Gesellschaft** gleichzeitig das Beweismaterial zur Verfügung. Ohne vorherige Zustimmung dieser ist der **Gesellschaft** der Abschluss eines Vergleichs verboten.

4.1.3.8. Die **Gesellschaft** behält sich das Recht vor, ihre Leistung zu verweigern oder auszusetzen, wenn sie die Forderungen des **Versicherten** rechtlich oder tatsächlich für unhaltbar betrachtet oder das Verfahren für nutzlos hält und insbesondere, wenn sie ein Vergleichsangebot eines haftbaren Dritten oder seines Versicherers für vernünftig hält.

4.1.3.9. Forderungsübergang

Die **Gesellschaft** tritt in die Rechte des **Versicherten** ein und fordert die von ihr bezahlten Beträge, insbesondere eventuelle Prozess- oder Gerichtskostenentschädigungen ein.

4.1.4. E-protection

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „E-protection“ abgeschlossen wurde.

Um in den Genuss des juristischen Beistands „E-protection“ zu kommen, hat der **Versicherte** sich telefonisch unter der Rufnummer **+352 45 30 55** an die Hilfszentrale zu wenden.

Im Sinne der vorliegenden Garantie bedeuten:

- Leistungserbringer: LEGAL VILLAGE S.A. - ZDU-Nr./MwSt.-Nr. BE 0403 250774 RJP
Brüssel – Gesellschaftssitz Rue de la Pépinière 25 B-1000 Brüssel. Die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen erfolgt durch den Leistungserbringer, den die **Gesellschaft** mit der Bearbeitung beauftragt.
- AXA Assistance : der Hilfsdienstleister INTER PARTNER ASSISTANCE S. A., zugelassen unter der Nummer 0487 für folgende Versicherungsaktivitäten : Unfall, Krankheit, sonstige Sachschäden, KFZ-Haftpflicht, allgemeine Haftpflicht, verschiedene finanzielle Verluste, Rechts- schutz und Unterstützung (Königlicher Erlass vom 4. Juli 1979 und vom 13. Juli 1979 – Belgisches Staatsblatt vom 14. Juli 1979), mit Sitz in B-1000 Brüssel, Boulevard du Régent 7, Unternehmensnummer 0415.591 055.

Der Leistungserbringer und AXA Assistance verpflichten sich, für Rechnung der **Gesellschaft** alle garantierten Leistungen zu erbringen.

Die den **Versicherten** betreffenden personenbezogenen Daten, die dem Leistungserbringer oder AXA Assistance im Rahmen des vorliegenden Vertrags übermittelt werden, werden zu Zwecken der Versicherungs- und Kundenverwaltung, der Betrugsbekämpfung und der Außenstands- verwaltung von der **Gesellschaft**, vom Leistungserbringer und von AXA Assistance verarbeitet und können an Leistungserbringer und Subunternehmer übermittelt werden, die hinzugezogen werden und die auch außerhalb der Europäischen Union ansässig sein können.

Als Schadensfall gilt jede Rechtstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht. Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die ein(e) oder mehrere **Versicherte** oder Drittpersonen aufgrund ein und desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass sein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder einer anderen Rechtstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein Dritter begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht oder Vorschrift zu widerzuhandeln. Der Leistungserbringer tritt bei Schadensfällen ein, die aus einem Ereignis hervorgehen, das während der Gültigkeitsdauer der Garantien (vorbehaltlich einer Wartefrist) eingetreten

ist und spätestens 60 Tage nach Vertragsablauf angezeigt wird, es sei denn, die versicherte Person beweist, dass sie uns so schnell, wie es ihr vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat, vor-rausgesetzt jedoch, dass sie keine Kenntnis von der Situation hatte, die vor Vertragsabschluss für die Entstehung des Schadensfalls ursächlich war, oder wenn sie beweist, dass es ihr unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Situation Kenntnis zu erlangen.

4.1.4.1. Definitionen

4.1.4.1.1. Versicherungsjahr

Der Zeitraum zwischen:

- dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags und der ersten Hauptfälligkeit,
- zwei Hauptfälligkeiten,
- der letzten Hauptfälligkeit und dem Datum der Kündigung des Vertrags.

4.1.4.1.2. Versicherter

In Abweichung von Artikel 1.3 der gemeinsamen Definitionen gelten als Versicherte, sofern sie ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben und sich dort für gewöhnlich aufhalten:

- der **Versicherungsnehmer** in seiner Eigenschaft als natürliche Person,
- der Ehegatte oder zusammenwohnende Partner des **Versicherungsnehmers**,
- die Kinder des **Versicherungsnehmers** und diejenigen seines Ehegatten oder zusammenwohnenden Partners, die an der in den Persönlichen Bedingungen angegebenen Anschrift unter dem Dach des **Versicherungsnehmers** leben,
- die minderjährigen Kinder des **Versicherungsnehmers** und diejenigen seines Ehegatten oder zusammenwohnenden Partners, auch wenn sich nicht unter dem Dach des **Versicherungsnehmers** leben,
- die volljährigen ledigen Kinder unter 26 Jahren des **Versicherungsnehmers** und diejenigen seines Ehegatten oder zusammenwohnenden Partners, wenn sie nicht unter dem Dach des **Versicherungsnehmers** leben und studieren.

4.1.4.1.3. Schädigung der e-Reputation

Die Schädigung der e-Reputation bezeichnet eine Schädigung der Privatsphäre und der persönlichen Daten des **Versicherten** auf Websites, wie Diffamierung, Verleumdung, Beleidigung, sowie jede Verbreitung persönlicher Informationen, die zur Schädigung der Privatsphäre des **Versicherten** führt, insbesondere mittels Fotos, schriftlichen Äußerungen, Videos, in einem Blog, Diskussionsforum, sozialen Netz, einer Website usw. veröffentlichten Erklärungen.

Eine Verleumdung und/oder Diffamierung ist eine Behauptung und/oder Anschuldigung, die die Ehre oder das Ansehen der verleumdeten Person beschädigt.

Eine Beleidigung entspricht einer beleidigenden Äußerung, einem verächtlichen oder schmähenden Begriff. Sie unterscheidet sich von der Diffamierung dadurch, dass sie keinerlei Behauptung einer Tatsache enthält.

Die Schädigung der Privatsphäre und der persönlichen Daten kann sich insbesondere auf sensible Daten (Gefühlsleben, Gesundheit, ethnische Herkunft usw.) sowie die Persönlichkeitsrechte des **Versicherten** (Bildrechte usw.) beziehen.

4.1.4.1.4. Hinterlegung einer Sicherheitsleistung

Hinterlegung eines Betrags bei einem Richter durch einen der Gerichtsbarkeit unterliegenden Kläger, um die Begründetheit seiner Zivilklage zu garantieren.

- 4.1.4.1.5. Wartezeit
- Zeitraum, der mit dem Datum des Inkrafttretens der Garantien beginnt, und in dem keinerlei Eintreten der Gesellschaft gewährt wird.
- 4.1.4.1.6. Wohnsitz
- Der gewöhnliche Hauptwohnsitz des **Versicherten**.
- 4.1.4.1.7. Online-Anbieter
- Natürliche und juristische Personen privaten Rechts (Handelsgesellschaften), die im Internet Handel treiben und dies als ihren normalen Beruf ausüben.
- 4.1.4.1.8. Internet
- Weltweites Verbindungssystem von Datennetzen, das standardisierte Datenübertragungsprotokolle verwendet und Staatsgrenzen überschreitet. Dieses Netz ist mit Informatik-Hilfsmitteln, wie PCs, Tablets und Mobiltelefonen zugänglich. Es stellt Informationen auf Trägern wie E-Mails, Mailboxen oder Chats, Websites, Blogs, Diskussionsforen, sozialen Netzen zur Verfügung.
- 4.1.4.1.9. Vernetzte Objekte
- Vernetzte Objekte sind alle Objekte/Geräte, die nativ mit dem Internet verbunden sind (Smartphone, Computerserver), aber auch bestimmte ursprünglich nicht kommunizierende Objekte, die mit einer Kommunikationsfunktion ausgestattet sind (Fotoapparat, Personenwaage).
Über das Internet überträgt ein vernetztes Objekt eine Information, die es empfangen oder analysiert hat und/oder erhält eine Information zur Auslösung eines Prozesses.
Das sog. Internet der Dinge (englisch: Internet of Things) verdeutlicht die Vernetzung von Objekten aus unserem Alltag mit dem Internet. Die Verbindung zwischen den beiden Welten erfolgt per WiFi oder Bluetooth und mithilfe von Strichcodes oder RFID-Etiketten (Radio Frequency Identification) auf den Objekten.
- 4.1.4.1.10. Geistiges Eigentum
- Gesamtheit einerseits der industriellen und andererseits der literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte.
- 4.1.4.1.11. Interventionsschwelle
- Mindestbetrag - in der Hauptsumme - eines Schadensfalls, unter dem keinerlei Eintreten des Leistungserbringers fällig ist.
- 4.1.4.1.12. Auktionswebsite
- Verkauf im Internet, bei dem mehrere Personen Angebote abgeben, um ein Objekt zu erwerben.
- 4.1.4.1.13. Dritte
- Jede Person außer den **Versicherten**.

4.1.4.1.14. Identitätsdiebstahl

Identitätsdiebstahl bezeichnet die nicht genehmigte Verwendung von Identifizierungs- oder Authentifizierungselementen des **Versicherten** durch einen Dritten mit dem Ziel einer betrügerischen Handlung, die zu einer Schädigung des **Versicherten** führt.

Die Garantie bezieht sich auf folgende Identifizierungselemente:

- den Namen,
- die postalische oder physische Adresse,
- die Telefonnummer,
- den Personalausweis,
- den Reisepass,
- den Führerschein,
- den Fahrzeugschein oder das Kennzeichen eines Fahrzeugs, das dem **Versicherten** gehört,
- den Bankkontoidentitätsnachweis,
- die Sozialversicherungsnummer,
- die Bankkartennummer, wenn keine Belastung des Kontos erfolgt ist (anderenfalls liegt eine Streitigkeit aufgrund einer betrügerischen Nutzung von Zahlungsmitteln vor).

Authentifizierungselemente sind:

- Identifikationsdaten,
- Benutzernamen, Passwörter,
- IP-Adressen,
- E-Mail-Adressen,
- Nummern von Bankkarten (wenn keine Belastung des Kontos erfolgt ist),
- digitale Fingerabdrücke.

4.1.4.1.15. Betrügerische Nutzung von Zahlungsmitteln

Als betrügerische Nutzung von Zahlungsmitteln gilt eine nicht genehmigte Nutzung durch einen Dritten zum Nachteil eines **Versicherten**:

- von Schecks (ausgenommen Reiseschecks und Restaurant-Schecks),
- von Bankkarten (Einkäufe und Bargeldabhebungen an Geldautomaten),
- von elektronischem Geld (jeder Geldwert, der eine Forderung an einen Aussteller repräsentiert und auf einem elektronischen Träger gespeichert ist) des Versicherten.

4.1.4.1.16. Privatleben

Alle Handlungen und Situationen, die nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit resultieren, d. h. einer normalerweise ausgeübten Erwerbstätigkeit.

4.1.4.2. Juristischer Beistand – E-protection:

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen.

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine rechtliche Erstberatung per Telefon. Fragen zu Themen des luxemburgischen Rechts werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Welche Fragen für diesen telefonischen juristischen Beistand in Frage kommen, richtet sich nach dem Umfang der Garantien, die im Rahmen der vorliegenden geltenden Police abgeschlossen wurden.

Die Rufnummer des allgemeinen juristischen Beistands per Telefon lautet **45 30 55**.

Funktionsweise des juristischen Beistands: Unsere verschiedenen juristischen Teams sind mit Ausnahme von Feiertagen montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der oben genannten Telefonnummer erreichbar.

4.1.4.3. Rechtsschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich unter den nachfolgend vorgesehenen Bedingungen, Dienstleistungen zu erbringen und bei Bedarf deren Kosten zu übernehmen, um dem **Versicherten** die Möglichkeit zu bieten, seine Rechte als Kläger oder Beklagter in einem Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigem Verfahren oder außergerichtlich geltend zu machen.

4.1.4.3.1. Gegenstand des Rechtsschutzes

Der vorliegende Rechtsschutz soll den **Versicherten** gegen die mit dem Internet verbundenen Risiken in seinem Privatleben unter den nachfolgend vorgesehenen Bedingungen schützen. Die Übernahme ist auf einen Schadensfall des Typs „E-protection“ pro Versicherungsjahr begrenzt.

4.1.4.3.2. Deckung bei Identitätsdiebstahl

Der **Versicherte** kommt in den Genuss der nachgenannten Leistungen.

4.1.4.3.2.1. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf außergerichtlichem Weg

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem **Versicherten** im Fall eines gedeckten Schadens bei Identitätsdiebstahl zu helfen, seine Rechte auf außergerichtlichem Weg geltend zu machen und übernimmt die daraus entstehenden Kosten.

4.1.4.3.2.2. Wahrnehmung der Interessen auf gerichtlichem Weg

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Falle eines Identitätsdiebstahls bei Nicht-zu-Stande-Kommen einer gütlichen Lösung, innerhalb der Grenzen im Sinne von Abschnitt 4.1.4.4.9 die Kosten zu übernehmen, die sich aus der gerichtlichen Wahrnehmung der Interessen des **Versicherten** ergeben.

4.1.4.3.2.3. Ersatz des erlittenen Schadens

Vorbehaltlich der nachfolgend genannten Garantiebedingungen und Garantiausschlüsse und sofern das Eintreten des Leistungserbringers nicht innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Meldung des Schadens eine Regulierung des Schadens ermöglicht hat, erstattet der Leistungserbringer dem **Versicherten** im Falle eines Identitätsdiebstahls folgende Kosten:

- betrügerische Transaktion, sofern der **Versicherte** dadurch einen Schaden erlitten hat,
- Einkommensverlust bei Inanspruchnahme von unbezahltem Urlaub für Gerichtstermine, maximal fünf Tage,
- Portokosten,
- zusätzliche Telefonkosten, die anfallen, um Schäden einzugrenzen, maximal 30 € pro Monat,
- Bankgebühren,
- Kosten der Wiederbeschaffung von Identitätsdokumenten.

Die Übernahme ist auf einen Schadensfall pro Versicherungsjahr begrenzt und der Schadenersatz erfolgt innerhalb des allgemeingültigen Rahmens von 5000 €, einschließlich aller Steuern pro Versicherungsjahr im Sinne von Abschnitt 4.1.4.4.9.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem **Versicherten** die vereinbarten Summen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Annahme des Angebots zu zahlen.

Vorzulegende Belege:

Der **Versicherte** hat zwecks Entschädigung Belege für den ihm entstandenen Schadens vorzulegen, insbesondere:

- Fotokopien der Kontoauszüge, aus denen hervorgeht, dass ohne sein Wissen eine betrügerische Transaktion erfolgt ist, sowie die damit verbundenen Kosten im Falle eines negativen Saldos,
- Fotokopien der Gehaltsbescheinigung, aus der der für Gerichtstermine genutzte unbezahlte Urlaub hervorgeht,
- Bescheinigung über die Erstattung einer Strafanzeige,
- Telefonrechnungen,
- Korrespondenz mit dem Zahlungsdienstleister,
- Korrespondenz mit der Verwaltung.

Eventuell verlangt der Leistungserbringer vom **Versicherten** ergänzende Belege zusätzlich zu den oben genannten, um die Höhe des Schadenersatzes bewerten zu können.

4.1.4.3.3. Deckung bei betrügerischer Nutzung von Zahlungsmitteln

Der **Versicherte** kommt in den Genuss der nachfolgend genannten Leistungen.

4.1.4.3.3.1. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf außergerichtlichem Weg

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem **Versicherten** im Falle der betrügerischen Nutzung von Zahlungsmitteln bei einem gedeckten Schaden zu helfen, seine Rechte auf außergerichtlichem Weg geltend zu machen. Hierzu werden bestimmte Leistungen erbracht und die daraus entstehenden Kosten übernommen.

4.1.4.3.3.2. Wahrnehmung der Interessen auf gerichtlichem Weg

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Falle einer betrügerischen Nutzung von Zahlungsmitteln bei Nicht-zu-Stande-Kommen einer gütlichen Lösung, innerhalb der Grenzen im Sinne von Abschnitt 4.1.4.4.9 die Kosten zu übernehmen, die sich aus der gerichtlichen Wahrnehmung der Interessen des Versicherten ergeben.

4.1.4.3.3.3. Ersatz des erlittenen Schadens

Diese Entschädigung gilt im Falle eines zu Unrecht nicht erfolgten Eintretens des Zahlungsdienstleisters innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Meldung des Schadensfalls und vorbehaltlich der nachfolgend genannten Garantiebedingungen und Garantieausschlüsse. Der Leistungserbringer erstattet dem **Versicherten**, um den Schadensfall abzuschließen, bei betrügerischer Nutzung von Zahlungsmitteln folgende Kosten:

- zu seinem Schaden vorgenommene betrügerische Transaktionen,
- Einkommensverlust bei Inanspruchnahme von unbezahltem Urlaub für Gerichtstermine, maximal fünf Tage,
- Portokosten,
- zusätzliche Telefonkosten, die anfallen, um Schäden zu vermeiden, maximal 30 € pro Monat,
- Bankgebühren,
- Kosten der Wiederbeschaffung von Zahlungsmitteln.

Die Übernahme ist auf einen Schadensfall pro Versicherungsjahr begrenzt und der Schadenersatz erfolgt innerhalb des allgemeingültigen Rahmens von 5000 €, einschließlich aller Steuern pro Versicherungsjahr im Sinne von Abschnitt 4.1.4.4.9.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem **Versicherten** die vereinbarten Summen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Annahme des endgültigen Entschädigungsangebots zu zahlen.

Vorzulegende Belege:

Der **Versicherte** hat zwecks Entschädigung Belege für den ihm entstandenen Schaden vorzulegen:

- Fotokopien der Kontoauszüge, aus denen hervorgeht, dass ohne sein Wissen eine betrügerische Transaktion erfolgt ist, sowie die damit verbundenen Kosten im Falle eines negativen Saldos,

- Fotokopien der Gehaltsbescheinigung, aus der der für Gerichtstermine genutzte unbezahlte Urlaub hervorgeht,
- Bescheinigung über die Erstattung einer Strafanzeige,
- Telefonrechnungen,
- Korrespondenz mit dem Zahlungsdienstleister,
- Korrespondenz mit der Verwaltung.

Eventuell verlangt der Leistungserbringer vom **Versicherten** ergänzende Belege zusätzlich zu den oben genannten, um die Zahlung des Schadenersatzes bewerten zu können.

4.1.4.3.4. Deckung bei Schädigung der e-Reputation

Dem **Versicherten** stehen die vorgenannten Leistungen zu, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Schädigung der e-Reputation muss nach Abschluss des Vertrags erfolgt sein,
- in einem Rechtsstreit muss der **Versicherte** Streitgegner der Person sein, die die Schädigung der e-Reputation zu verantworten hat, unter der Bedingung, dass das Vorgehen zweckmäßig ist und dass der Verantwortliche in einem der in den vorliegenden Bedingungen aufgelisteten Ländern lokalisiert wird (unabhängig davon, ob es sich um den Urheber der schädigenden Informationen, den Herausgeber oder den Provider der Website handelt, auf der diese Informationen veröffentlicht wurden).

4.1.4.3.4.1. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf außergerichtlichem Weg

Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Falle einer Schädigung der e-Reputation, dem **Versicherten** im Fall eines gedeckten Schadens zu helfen, seine Rechte auf außergerichtlichem Weg geltend zu machen, erbringt dazu bestimmte Leistungen und übernimmt die daraus entstehenden Kosten.

4.1.4.3.4.2. Wahrnehmung der Interessen auf gerichtlichem Weg

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Falle einer Schädigung der e-Reputation bei Nicht-zu-Stande-Kommen einer gütlichen Lösung, innerhalb der Grenzen im Sinne von Abschnitt 4.1.4.4.9 die Kosten zu übernehmen, die sich aus der gerichtlichen Wahrnehmung der Interessen des **Versicherten** ergeben.

4.1.4.3.4.3. Übernahme der Kosten für die Bereinigung oder Sperrung von Informationen

Bei Schädigung der E-Reputation des **Versicherten** stellt der Leistungspflichtige auf Anfrage den Kontakt zu spezialisierten Unternehmen her und übernimmt die Kosten und Gebühren dieser Unternehmen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € einschließlich Steuern pro Versicherungsjahr (im Sinne von 4.1.4.4.9) für Informationsreinigungs- und überflutungsmaßnahmen, vorbehaltlich der Deckungsbedingungen und -ausschlüsse. Der Leistungserbringer beauftragt diesen Dienstleister erst nach der schriftlichen Genehmigung für diese Leistung vonseiten des **Versicherten**.

Verweigert der **Versicherte** die Leistung eines Dienstleisters für die Bereinigung und Sperrung von Informationen, kann die Garantie im Falle einer Schädigung der e-Reputation nicht in Anspruch genommen werden.

Die Aufgabe dieses Dienstleisters besteht darin, einerseits die vom **Versicherten** bezeichneten Verknüpfungen zu entfernen und andererseits nach Kopien davon zu suchen, die am Tag der Meldung vorhanden sind, vorbehaltlich der mit dem Internet verbundenen technischen Einschränkungen.

Falls die Entfernung der vom **Versicherten** bezeichneten Verknüpfungen nicht möglich ist und wenn der **Versicherte** Anzeige erstattet hat, erstellt der auf Fragen der e-Reputation spezialisierte Dienstleister einen Inhalt, auf den auf den ersten Seiten der wichtigsten Suchmaschinen verwiesen wird. Das Ergebnis hängt davon ab, dass keine Änderungen an den verwendeten Suchalgorithmen vorgenommen werden. Der Zweck dieses neuen Inhalts besteht

darin, die schädigenden Informationen in den Ergebnissen der wichtigsten Suchmaschinen weiter nach unten zu schieben.

Die Pflicht des Leistungserbringers und des spezialisierten Dienstleisters, die für den **Versicherten** schädlichen Informationen zu entfernen oder unzugänglich zu machen, ist eine Leistungspflicht und keine Ergebnispflicht.

Der Leistungserbringer und der spezialisierte Dienstleister verpflichten sich also, alle für dieses Vorhaben geeigneten Mittel einzusetzen, ohne jedoch zu garantieren, dass das erhoffte Ergebnis tatsächlich erreicht wird.

4.1.4.3.5. Deckung beim Kauf einer beweglichen Sache bei einem Online-Anbieter

Die Deckung wird im Falle eines Schadens bezüglich des Kaufs einer beweglichen Sache bei einem Online-Anbieter gewährt.

Um für eine Garantie in Frage zu kommen, muss diese Sache alle folgenden Merkmale aufweisen:

- transportabel sein,
- im Internet gekauft worden sein,
- neu sein,
- einen Wert zwischen 150 € und 5000 € inkl. Steuern haben,
- bei einem gewerblichen Anbieter mit Sitz in Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland oder den Niederlanden gekauft worden sein,
- die Lieferung muss per Post gegen Empfangsbestätigung oder durch einen privaten Spediteur erfolgen,
- die Lieferung muss an den Privatwohnsitz des **Versicherten** in Luxemburg erfolgen.

Außerdem muss die Sache eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- entweder defekt geliefert,
- oder unvollständig geliefert,
- oder mangelhaft geliefert oder nicht der tatsächlich gekauften beweglichen Sache entsprechend,
- oder nicht den Angaben des Herstellers oder Vertreibers auf dem Bestellschein entsprechend,
- oder nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach Ablauf der Lieferfrist, die vom Online-Anbieter auf der Bestellbestätigung angegeben wurde, geliefert.

Schäden, die der **Versicherte** gegenüber dem Spediteur der beweglichen Sache geltend macht, fallen ebenfalls unter die Garantie.

Der **Versicherte** kommt in den Genuss der nachfolgend genannten Leistungen.

4.1.4.3.5.1. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf außergerichtlichem Weg

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem **Versicherten** im Fall eines Kaufs einer beweglichen Sache bei einem Online-Anbieter bei einem gedeckten Schaden zu helfen, seine Rechte auf außergerichtlichem Weg geltend zu machen und übernimmt die daraus entstehenden Kosten. Zu diesem Zweck analysiert der Leistungserbringer die juristischen Aspekte in der strittigen Situation des **Versicherten**, berät ihn individuell hinsichtlich ihrer Beilegung und bestimmt die beste Vorgehensweise für die Verteidigung seiner Interessen. Unter der Bedingung, dass das Vorgehen zweckmäßig ist und ohne die gerichtliche Verteidigung der Rechte des **Versicherten** sowie die Übernahme der Kosten garantieren zu können, interveniert der Leistungserbringer direkt bei der gegnerischen Partei, um ihr seine Analyse des Schadens darzulegen und sie in Abstimmung mit dem **Versicherten** an ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten zu erinnern.

4.1.4.3.5.2. Ersatz des erlittenen Schadens

Falls der Online-Anbieter der Forderung des Leistungserbringers nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Meldung des Schadens nachkommt, erstattet der Leistungserbringer im Hinblick auf die Regulierung des Schadens und vorbehaltlich der Garantiebedingungen und -

aus-schlüsse dem **Versicherten** den Betrag, der dem Kaufpreis (inkl. Steuern) der strittigen Sache entspricht, wenn:

- keine Erstattung durch den Online-Anbieter für die Sache sowie die Versandkosten für die strittige Sache erfolgt ist, sofern diese an den Leistungserbringer zurückgeschickt werden musste,
- keine Übernahme durch einen Dienstleister erfolgt, der Käuferschutz garantiert, die Sache nicht geliefert wurde,
- die Sache mangelhaft oder defekt oder unvollständig geliefert wurde oder nicht dem erworbenen Objekt entspricht oder nicht den Angaben des Herstellers oder Vertreibers auf dem Bestellschein entspricht.

Die Übernahme ist auf einen Schadensfall pro Versicherungsjahr begrenzt und der Schadenersatz erfolgt innerhalb des allgemeingültigen Rahmens von 5000 €, einschließlich aller Steuern pro Versicherungsjahr im Sinne von Abschnitt 4.1.4.4.9.

Wenn der Online-Anbieter die Rücksendung der beweglichen Sache akzeptiert und dem **Versicherten** anschließend eine Ersatzware schickt oder den Preis erstattet, deckt die Garantie die Kosten der Rücksendung der beweglichen Sache zum Online-Anbieter, unter der Bedingung, dass diese Kosten nicht vom Online-Anbieter übernommen werden.

Wenn der Online-Anbieter die Rücksendung der beweglichen Sache akzeptiert, aber keine Ersatzware schickt oder dem **Versicherten** den Preis nicht erstattet, deckt die Garantie die Kosten der Rücksendung der beweglichen Sache zum Online-Anbieter und den Kaufpreis der bewegliche Sache.

Wenn der Online-Anbieter die Rücksendung der versicherten beweglichen Sache nicht akzeptiert, deckt die Garantie die Kosten für den Versand der beweglichen Sache den Leistungserbringer und die Erstattung des Kaufpreises.

Wenn die beschädigten beweglichen Sachen Teil eines Ganzen sind und sich als separat unbrauchbar und unersetzlich erweisen, wird die Entschädigung in Höhe des Kaufpreises des Ganzen gezahlt.

Vorzulegende Belege:

Der **Versicherte** hat zwecks Entschädigung Belege für den ihm entstandenen Schaden vorzulegen:

- einen Ausdruck des Bestellbelegs (Mail), alle Bestätigungen der Annahme der Bestellung durch den Online-Anbieter,
- die Kopie des Kontoauszugs oder der Abhebungsbescheinigung, aus dem/der die ihm für die Bestellung belastete(n) Summe(n) ersichtlich ist/sind,
- bei Postversand den Beleg, der sich im Besitz des **Versicherten** befindet,
- im Falle der Rücksendung der beweglichen Sache an den Händler den Beleg über die Versandkosten mit Empfangsbescheinigung.

Eventuell verlangt der Leistungserbringer vom **Versicherten** ergänzende Belege zusätzlich zu den oben genannten, um die Zahlung des Schadenersatzes bewerten zu können.

4.1.4.3.6. Deckung beim Erwerb einer Dienstleistung bei einem Online-Anbieter

Die Deckung wird im Falle eines Schadens bezüglich des Erwerbs einer Dienstleistung bei einem Online-Anbieter gewährt.

Um für eine Garantie in Frage zu kommen, muss diese Dienstleistung alle folgenden Merkmale aufweisen:

- im Internet erworben worden sein,
- bei einem gewerblichen Anbieter mit Sitz in Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland oder den Niederlanden gekauft worden sein.

Außerdem muss die Dienstleistung eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- mangelhafte Ausführung,
- Nichtausführung.

4.1.4.3.6.1. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf außergerichtlichem Weg

Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Falle eines Schadens bezüglich des Erwerbs einer Dienstleistung bei einem Online-Anbieter, dem Versicherten zu helfen, bei einem **versicherten**

Schaden seine Rechte auf außergerichtlichem Weg geltend zu machen, in dem ihm entsprechende Dienstleistungen geboten werden.

4.1.4.3.6.2. Wahrnehmung der Interessen auf gerichtlichem Weg

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Falle eines Schadens im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Dienstleistung bei einem Online-Anbieter bei Nicht-zu-Stande-Kommen einer gütlichen Lösung, innerhalb der Grenzen im Sinne von Abschnitt 4.1.4.4.9 die Kosten zu übernehmen, die sich aus der gerichtlichen Wahrnehmung der Interessen des **Versicherten** ergeben.

4.1.4.3.7. Deckung für vernetzte Objekte

Die Garantie erstreckt sich auf Schadensfälle im Zusammenhang mit einer eventuellen Störung durch ein vernetztes Objekt im Rahmen eines Schadens im Zusammenhang mit einem Identitätsdiebstahl, einer betrügerischen Nutzung von Zahlungsmitteln, einer Schädigung der e-Reputation, dem Kauf einer beweglichen Sache bei einem Online-Anbieter oder dem Erwerb einer Dienstleistung bei einem Online-Anbieter.

Der **Versicherte** kommt in den Genuss der nachfolgend genannten Leistungen.

4.1.4.3.7.1. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf außergerichtlichem Weg

Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Falle eines Schadens im Zusammenhang mit einer Störung eines vernetzten Objekts, dem **Versicherten** zu helfen, bei einem versicherten Schaden seine Rechte auf außergerichtlichem Weg geltend zu machen, indem ihm entsprechende Dienstleistungen geboten werden.

4.1.4.3.7.2. Wahrnehmung der Interessen auf gerichtlichem Weg

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Falle eines Schadens im Zusammenhang mit einer Störung eines vernetzten Objekts bei Nicht-zu-Stande-Kommen einer gütlichen Lösung, innerhalb der Grenzen im Sinne von Abschnitt 4.1.4.4.9 die Kosten zu übernehmen, die sich aus der gerichtlichen Wahrnehmung der Interessen des **Versicherten** ergeben.

4.1.4.3.8. Allgemeine Ausschlüsse

Der Leistungserbringer übernimmt keine Kosten von Schadensfällen, die hervorgehen aus:

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum oder anderen ähnlichen Rechten (Marken, Copyright, Urheberrecht usw.);
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuerfragen;
- der Beteiligung an der Verwaltung oder am Management eines Verbandes oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Handelsgesellschaft;
- einer Gewährung von Zahlungsfristen, die seitens des Versicherten keine grundsätzliche Anfechtung impliziert;
- einer entgeltlichen oder beruflichen Aktivität;
- einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit, einem politischen Mandat;
- einer Mittäterschaft des Versicherten, also einer direkten Mitwirkung oder Mithilfe bei der Ausführung, sodass ohne seine Mithilfe das Ereignis, das zum Schadensfall geführt hat, nicht hätte stattfinden können, oder Anweisungen oder Beschaffung von Werkzeugen oder jedes anderen Mittels, das dazu diente, das Ereignis herbeizuführen, das zum Schadensfall geführt hat, mit dem Wissen, dass sie dazu dienen mussten;
- der Überprüfung eines Gesetzes auf Verfassungsmäßigkeit;
- grober Fahrlässigkeit;

- der Tatsache, dass nicht alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit der Kredit- oder Debitkarte und ihrer personalisierten Sicherheitsvorrichtungen getroffen wurden, wie zum Beispiel: einem Dritten (einschließlich Ehegatte/Ehegattin, Familienmitglieder und Freunde) die Möglichkeit geben, den Geheimcode zu erfahren und/oder die Kredit- oder Debitkarte zu benutzen; den Geheimcode auf einem wie auch immer gearteten Träger angeben;
- der Tatsache, dass der Versicherte nicht sofort seine Bank informiert hat, als er vom Verlust, Diebstahl oder Missbrauch seiner Kredit- oder Debitkarte oder von jeglicher nicht genehmigten Benutzung seiner Kredit- oder Debitkarte erfahren hat;
- der Tatsache, dass die Kredit- oder Debitkarte nicht gemäß den vertraglichen Nutzungsbedingungen für die besagte Kreditkarte benutzt wurde;
- der Tatsache, dass auf dem Computer keine Virenschutz installiert und aktiv war:
 - ✓ sofern das Nicht-Vorhandensein des Virenschutzes der einzige Grund dafür war, dass der Schadensfall nicht verhindert werden konnte;
 - ✓ sofern in der Computerumgebung ein Virenschutz existiert;
- Verstöße, die als vorsätzlich zu betrachten sind, sowie ihre Konsequenzen. Die Garantie wird jedoch gewährt, wenn die Entscheidung (Freispruch des Versicherten oder Beschluss der Ratskammer oder Verfahrenseinstellung) durch einen rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss erfolgt ist. Für die Beurteilung der Garantie wird ausdrücklich auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder die Ladung verwiesen;
- **Verbrechen und als Vergehen eingestufte Verbrechen und ihre Konsequenzen.**

Ausgeschlossen sind auch:

- Schadensfälle in Bezug auf die Rechte Dritter, die der Versicherte in seinem eigenen Namen geltend macht;
- Schadensfälle, die sich auf ihm nach Eintreten des Schadens abgetretene Rechte beziehen;
- Schadensfälle im Zusammenhang mit Sammelklagen einer Gruppe von mindestens 10 Personen, die auf die Beendigung einer mit ein und demselben ursächlichen Sachverhalt verbundenen gemeinsamen Beeinträchtigung und auf die Wiedergutmachung des daraus entstandenen Schadens abzielen;
- Schadensfälle im Zusammenhang mit der Leistung von Kauttionen, Bürgschaften und der Übernahme von Schulden oder von Vollmachten, die der Versicherte erhalten hat;
- sämtliche Entschädigungen rechtlicher Art, die von einem Versicherten an einen Dritten gezahlt werden müssen.

- 4.1.4.3.9. Besondere Ausschlüsse bei den Garantien „Identitätsdiebstahl“, „betrügerische Nutzung von Zahlungsmitteln“, „Schädigung der e-Reputation“ und „vernetztes Objekt“

Der Leistungserbringer übernimmt keine Schäden infolge eines Identitätsdiebstahls oder einer betrügerischen Nutzung von Zahlungsmitteln oder einer Schädigung der e-Reputation durch eine im Rahmen der vorliegenden Garantien versicherte Person.

- 4.1.4.3.10. Besondere Ausschlüsse bei den Garantien „Schädigung der e-Reputation“ und „vernetztes Objekt“

Der Leistungserbringer übernimmt keine Schäden, die sich beziehen auf:

- eine e-Reputation, die sich der Versicherte über soziale Netze, Kommentare auf Websites oder die Verwendung von E-Mails selbst aufgebaut hat;
- die freiwillige Verbreitung von persönlichen Daten von Seiten des Versicherten oder eine Genehmigung für Auskünfte über persönliche Daten, die der Versicherte erteilt hat;
- eine Schädigung der e-Reputation, die auf einem Kommunikationsträger mit Ausnahme eines Blogs, Diskussionsforums, sozialen Netzes, einer Website erfolgt ist;

- die Konsequenzen einer Schädigung der e-Reputation, das heißt, jede Aktion, die mit dem Ziel erfolgt, ein Vorurteil auszuräumen, dass sich nicht aus der Schädigung selbst ergibt, sondern aus ihren direkten oder indirekten Konsequenzen;
- eine Schädigung der e-Reputation durch ein Presseunternehmen oder einen Journalisten.

4.1.4.3.11. Besondere Ausschlüsse bei den Garantien „Kauf einer beweglichen Sache bei einem Online- Anbieter“ und „vernetztes Objekt“

Der Leistungserbringer übernimmt keine Schäden in Bezug auf den Erwerb:

- von Tieren und Pflanzen;
- von Schmuck, Goldschmiedearbeiten, Edelsteinen, Gemälden, Skulpturen, Teppichen, Bargeld, Barren, Briefmarkensammlungen, Münzsammlungen, Banknotensammlungen, Wert- papieren, beweglichen Werten, Aktien, Anleihen, Kupons, Forderungs- oder Eigentumstiteln oder -papieren, Kassenscheinen, Brief- und Steuermarken, Fahrausweisen, Eintrittskarten für Freizeitaktivitäten;
- von immateriellen beweglichen Sachen, die einen Geldwert darstellen (wie Wertpapiere, Bargeld, mobile Werte, Aktien, Anleihen, Kupons, Titel und Papiere, alle anderen Forde- rungs- oder Eigentumstitel, Kassenscheine, Brief- und Steuermarken, Fahrausweise, Eintrittskarten für Freizeitaktivitäten);
- von verderblichen Waren und Lebensmitteln;
- von Medikamenten im Sinne des luxemburgischen Rechts;
- von Waffen jeglicher Kategorie im Sinne des luxemburgischen Rechts;
- von motorbetriebenen Landfahrzeugen;
- von digitalen Daten, die online angezeigt oder heruntergeladen werden können;
- von Sachen für die industrielle Nutzung, von Sachen, die erworben wurden, um als Waren verkauft zu werden;
- von Sachen, die aufgrund eines Streiks der Post oder eines Spediteurs, einer Aussperrung oder eines Falls von Sabotage nicht geliefert werden;
- von Sachen, deren Verkauf im Sinne des luxemburgischen Rechts illegal ist;
- von beweglichen Sachen bei einem Online-Anbieter, der nicht identifiziert werden kann oder gegen den eine kollektive Schuldenregelung, ein Liquidationsverfahren, ein gerichtliches Reorganisationsverfahren, ein Entmündigungsverfahren oder ein Insolvenzverfahren läuft oder der die Zahlungen eingestellt hat.

4.1.4.3.12. Besondere Ausschlüsse bei den Garantien „Kauf einer beweglichen Sache bei einem Online- Anbieter“, „Erwerb einer Dienstleistung bei einem Online-Anbieter“ und „vernetztes Objekt“

Der Leistungserbringer übernimmt keine Schäden, die sich auf den Erwerb einer Sache oder einer Dienstleistung beziehen:

- über eine Auktions-Website,
- die nicht im Internet erworben wurde,
- die aufgrund geltender luxemburgischer Gesetze und Vorschriften verboten ist, mit gewalttätigem, pornographischem, diskriminierendem oder gegen die Menschenwürdeverstoßendem Charakter,
- deren Kaufpreis bestritten wurde,
- von Dienstleistungen, deren Verkauf im Sinne des luxemburgischen Rechts illegal ist.

4.1.4.4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1.4.4.1. Garantiebedingungen

Damit ein Schadensfall versichert ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- der Schadensfall muss sich im Privatleben des **Versicherten** ereignen;
- die Ursache des Schadensfalls darf dem **Versicherten** am Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Garantie nicht bekannt sein;
- der **Versicherte** hat den Schaden der **Gesellschaft** zu melden;
- der **Versicherte** muss die Zustimmung des Leistungserbringers einholen, bevor er ein Gericht anruft, eine neue Phase des Verfahrens einleitet oder Regressansprüche geltend macht, damit der Leistungserbringer die Möglichkeit hat, die übermittelten Informationen zu analysieren und ihm seine Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit der Schritte im Zusammenhang mit dem Schadensfall zu übermitteln;
- der **Versicherte** muss die für ihn gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen abgeschlossen und aufrechterhalten haben;
- der **Versicherte** darf keine falschen Angaben zu den Fakten, Ereignissen oder der Situation machen, die ursächlich für den Schadensfall waren, oder allgemeiner zu allen Elementen, die der Behebung des Schadens dienen könnten. Anderenfalls hat der **Versicherte** jegliches Recht auf Garantie für den betreffenden Schaden verwirkt;
- der **Versicherte** verpflichtet sich, dem Leistungserbringer jedes von ihm verlangte Dokument zu übermitteln, ihn über mögliche andere Versicherer zu informieren, die für die Regulierung des Schadens und die Schadenersatzleistung eintreten könnten und dem Leistungserbringer jede im Zusammenhang mit dem Schaden erhaltene oder zu erhaltende Summe zu melden. Anderenfalls kann der Leistungserbringer, außer in unvorhergesehenen Fällen oder Fällen höherer Gewalt vom **Versicherten** eine proportionale Entschädigung für den Schaden verlangen, der ihm in der Folge daraus entstehen könnte.

4.1.4.4.2. Pflichten des Leistungserbringers im Schadensfall

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantien gewährt werden, und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichtet der Leistungserbringer sich:

- den Vorgang im besten Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten;
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Falls zu informieren.

4.1.4.4.3. Pflichten des **Versicherungsnehmers** im Schadensfall

Werden diese Pflichten nicht erfüllt, werden die zu zahlenden Entschädigungen und/oder zu erbringenden Leistungen vom Leistungserbringer herabgesetzt oder aufgehoben oder der Leistungserbringer fordert vom **Versicherungsnehmer** die Erstattung der gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des Schadensfalls.

Im Fall eines Schadens ist der **Versicherungsnehmer** oder gegebenenfalls der **Versicherte** verpflichtet:

- den Leistungserbringer innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Schadensfalls genau über die Umstände, den Schadensumfang sowie die Identität von Zeugen und Geschädigten zu unterrichten;
- dem Leistungserbringer unverzüglich alle sachdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und diesen zu ermächtigen, sich diese zu verschaffen; zu diesem Zweck hat der **Versicherungsnehmer** ab dem Eintritt des Schadensfalls darauf zu achten, dass sämtliche Belege für den Schaden gesammelt werden;
- den Vertreter oder Sachverständigen des Leistungserbringers zu empfangen und dessen Begutachtung zu erleichtern;
- dem Leistungserbringer alle Ladungen, Streitverkündungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln;
- persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, bei denen Anwesenheitspflicht des **Versicherungsnehmers** oder des **Versicherten** besteht;
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadens zu einzudämmen.

4.1.4.4.4. Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Der Leistungserbringer behält sich das Recht vor, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu regulieren.

Der Leistungserbringer informiert den **Versicherten** über die Zweckmäßigkeit, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten oder sich an dessen Durchführung zu beteiligen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens kann der **Versicherte** den Rechtsanwalt, den Sachverständigen oder jede andere Person, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen, frei wählen.

Der Leistungsempfänger steht dem **Versicherten** bei dieser Wahl beratend zur Seite.

4.1.4.4.5. Interessenkonflikte

Wenn zwischen dem **Versicherten** und dem Leistungserbringer ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem Versicherten frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen. Außerdem kann der **Versicherte** das Schiedsverfahren im Sinne von Artikel 1003 ff. Zivilprozessgesetzbuch in Anspruch nehmen.

4.1.4.4.6. Schlichtung

Im Fall eines Interessenkonflikts zwischen dem **Leistungserbringer** und dem Versicherten oder einer Uneinigkeit über die Beilegung des Rechtsstreits wird dieser Streit unbeschadet des Abschnitts 4.1.4.4.5 zwei Schlichtern vorgelegt, von denen der eine von dem **Leistungserbringer**, der andere vom **Versicherten** benannt wird. Gelangen sie nicht zu einer Einigung, gibt den Stichtscheid ein dritter Schlichter, der von ihnen benannt wird. Falls es eine der Parteien versäumt, ihren eigenen Schlichter zu bestellen, oder wenn sich die beiden Schlichter nicht über die Wahl eines dritten Schlichters einigen können, wird dieser vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts am Wohnsitz des **Versicherten** auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung ernannt.

Ihr Beschluss ist endgültig und unwiderruflich.

Jede Partei trägt das Honorar ihres Schlichters sowie die Hälfte des Honorars des dritten Schlichters.

Wenn der **Versicherte** vor einer Schlichtung oder gegen die Empfehlung der Schlichter eine gerichtliche Klage anstrengt und eine im Vergleich zur Empfehlung des **Leistungserbringers** oder der Schlichter vorteilhaftere Lösung erwirkt, erstattet ihm der **Leistungserbringer** die Kosten und Honorare für diese Klage.

4.1.4.4.7. Garantiebeschränkungen

Unabhängig vom Geltungsbereich der Garantie werden die Hilfsleistungen zur Regulierung von Schäden für maximal einen Schadensfall pro Versicherungsjahr und im Rahmen der Obergrenzen im Sinne von Abschnitt 4.1.4.4.9 erbracht.

Vorbehaltlich der außerhalb der allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich benannten und beschriebenen Bestimmungen und abhängig von den für die Regulierung des versicherten Schadens erbrachten Leistungen übernimmt der Leistungserbringer die Kosten im Zusammenhang mit dem betreffenden Schadensfall, nämlich:

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch den Leistungserbringer,
- die Gutachterkosten, einschließlich MwSt., sofern diese dem **Versicherten** aufgrund seiner Steuerpflicht nicht erstattet wird,
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der **Versicherte** gerichtlich verpflichtet ist, diese zu erstatten,
- die Kosten für ein gerichtliches und außergerichtliches Verfahren zu Lasten des **Versicherten**, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren,
- die Gerichtsvollzieherkosten und -honorare, einschließlich MwSt., sofern diese dem **Versicherten** aufgrund seiner Steuerpflicht nicht erstattet wird,
- die Kosten und Honorare für einen einzigen Anwalt, einschließlich MwSt., sofern diese dem **Versicherten** aufgrund seiner Steuerpflicht nicht erstattet wird, wobei die

Garantie nicht gilt, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn die versicherte Person aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen, mit Ausnahme der Kosten und Honorare, die der Partei entstanden wären, wenn die Sache von einem einzigen Anwalt bearbeitet worden wäre.

Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich die versicherte Person, die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht zu bitten, auf unsere Kosten über diese Rechnung zu befinden.

Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unser Eintreten proportional zum erlittenen Nachteil zu beschränken;

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** im vernünftigen Rahmen aufgewendet werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird,
- die vom Leistungserbringer aufgewendeten Kosten für die Kopien polizeilicher Protokolle.

Vorbehaltlich der Bestimmungen, die ausdrücklich außerhalb der allgemeinen Bestimmungen genannt und beschrieben wurden, übernimmt der Leistungserbringer nicht:

- die Kosten und Honorare, die vom Versicherten vor der Schadensfallanzeige oder spätaufgewendet werden, ohne den Leistungserbringer zu benachrichtigen,
- Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft,
- die Kosten und Honorare für private Ermittler (Privatdetektive),
- hinterlegte Sicherheitsleistungen,
- Kosten und Honorare in Zusammenhang mit einer Frage der Verfassungsmäßigkeit,
- Schadensfälle, deren Hauptbetrag des Streitwerts 150 € nicht überschreitet, vdie mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwerts unter 1.240 € liegt.

4.1.4.4.8. Wartezeit

Die Wartezeit beträgt für alle Schadensfälle einen Monat ab Inkrafttreten des Vertrags; auf jeden Fall muss feststehen, dass der **Versicherte** zum Zeitpunkt des Abschlusses der Garantie „E-protection“ keinerlei Kenntnis von der Streitigkeit hatte oder hätte haben können.

4.1.4.4.9. Garantiebetrug

Wenn mehrere versicherte Personen in einen Schadensfall verwickelt sind, legt der **Versicherungsnehmer** fest, welche Reihenfolge bei der Ausschöpfung des Garantiebetrags einzuhalten ist.

Wenn ein anderer **Versicherter** als der **Versicherungsnehmer** Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, wird die Garantie nicht gewährt.

Die Kostenübernahme ist auf einen Schadensfall pro Garantie und Versicherungsjahr begrenzt. Unabhängig von den eigenen Kosten für die gütliche Regulierung des Schadensfalls übernimmt der Leistungserbringer maximal die nachfolgend genannten Beträge.

Verteidigung der Interessen des Versicherten (*) (**)	verschiedene Gutachten (gerichtlich und außergerichtlich)	2.500 €	pro Schadensfall und Versicherungsjahr	Gruppe I
	1. Instanz (gerichtlich)	5.750 €		
	Berufung (gerichtlich)	5.750 €		
	Kassation (gerichtlich)	5.750 €		
Kontaktherstellung bei Schädigung der e-Reputation	5.000 € für die Bereinigung oder Sperrung von Informationen		pro Schadensfall und Versicherungsjahr	Gruppe II
Schadenersatz bei Identitätsdiebstahl	5.000 € ***		pro Schadensfall und Versicherungsjahr	
Schadenersatz bei betrügerischer Nutzung von Zahlungsmitteln	5.000 € ***		pro Schadensfall und Versicherungsjahr	
Schadenersatz beim Kauf einer beweglichen Sache von einem Online-Anbieter	5.000 €		pro Schadensfall und Versicherungsjahr	

(*) außer Kauf einer beweglichen Sache von einem Online-Anbieter

(**) einschließlich Erwerb einer Dienstleistung bei einem Online-Anbieter

(***) zusätzliche Telefonkosten, die anfallen, um Schäden einzugrenzen, maximal 30 € pro Monat

4.1.4.4.10. Aufteilungsgrundsatz

Sollte sich herausstellen, dass ein Schadensfall unter mehrere Garantien derselben Gruppe(I oder II) fällt, gilt nur der Betrag der höchsten versicherten Leistung je Gruppe; falls mehrere Leistungsbeträge identisch sind, ist nur einer der versicherten Leistungsbeträge im Rahmen des versicherten Schadensfalls verfügbar.

4.1.4.4.11. Gläubigereintritt

Der Leistungserbringer tritt in die Rechte des **Versicherten** zur Rückforderung der von ihm übernommenen Beträge, insbesondere eventuelle Prozess- oder Gerichtskostenentschädigungen, ein.

4.1.4.5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

- weltweit für die Garantie im Falle einer Schädigung der e-Reputation, sofern das Rechtssubjekt, bei dem sich die Information befindet, einen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union, einschließlich der Schweiz, Monacos, Andorras, San Marinos, des Vatikans, Liechtensteins und Norwegens hat, sofern die Verteidigung der juristischen Interessen des **Versicherten** dort erfolgen kann und sofern der **Versicherte** seinen Wohnsitz in Luxemburg hat und sich für gewöhnlich dort aufhält;
- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einschließlich der Schweiz, Monacos, Andorras, San Marinos, des Vatikans, Liechtensteins und Norwegens für die Garantie im Fall eines Identitätsdiebstahls und die Garantien im Fall der betrügerischen Nutzung von Zahlungsmitteln, sofern die Verteidigung der

juristischen Interessen des **Versicherten** dort erfolgen kann und sofern der **Versicherte** seinen Wohnsitz in Luxemburg hat und sich für gewöhnlich dort aufhält;

- in Luxemburg, in Belgien, in Frankreich und in den Niederlanden für die Garantie im Falle des Kaufs einer beweglichen Sache bei einem Online-Anbieter und die Garantie im Falle des Erwerbs einer Dienstleistung bei einem Online-Anbieter, sofern die Verteidigung der juristischen Interessen des **Versicherten** dort erfolgen kann und sofern der **Versicherte** seinen Wohnsitz in Luxemburg hat und sich für gewöhnlich dort aufhält.

4.2. Option „Reise“

4.2.1. Rücktritt

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Rücktritt“ abgeschlossen wurde.

4.2.1.1. Gegenstand der Garantie

Die **Gesellschaft** garantiert die Erstattung:

- der vertraglich festgelegten Stornierungsgebühren für den Fall eines Rücktritts von der Reise vor der Abreise oder für den Fall eines Rücktritts von der Miete, bevor die betreffenden Räumlichkeiten genutzt werden,
- nicht in Anspruch genommener Leistungen (Transportkosten ausgenommen) bei vorzeitigem Abbruch der Reise,
- des Mietpreises für den Zeitraum, in dem die gemieteten Räumlichkeiten nicht in Anspruch genommen worden sind,
- der zusätzlichen Kosten für die Rückreise und für die Unterkunft, wenn der **Versicherte** nicht in der Lage ist, die Rückreise am ursprünglich geplanten Datum und mit dem ursprünglich vorgesehenen Mittel anzutreten.

Die Erstattungsbeträge sind auf den in den Bestätigungsdokumenten für die Reise genannten Preis für die Reise oder die Miete begrenzt.

Vorbehaltlich einer medizinischen Kontraindikation werden als Zusatzkosten für die Rückreise Bahnfahrkarten für die 1. Klasse oder Flugtickets für die Economy Class übernommen. Bei Entfernungen von unter 1.000 km werden Bahnfahrkarten 1. Klasse übermittelt.

Übernommen werden Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 25.000 € je Schadensfall und Versicherungsjahr.

4.2.1.2. Versicherte Ereignisse

Die Garantie gilt für folgende Ereignisse:

4.2.1.2.1. bei schwerem Unfall mit Personenschaden oder Tod:

- des **Versicherten** und/oder:
 - seines/seiner Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartners/Lebenspartnerin
 - seiner Verwandten in aufsteigender Linie
 - seiner Verwandten in absteigender Linie
 - seiner Schwiegereltern
 - seiner Geschwister
 - seiner Schwäger und Schwägerinnen
 - seiner Schwiegersöhne und Schwiegertöchter
- einer Person, die namentlich auf dem Reiseformular genannt ist und den **Versicherten** auf der Reise begleitet,

- der Person, die während der Reise die beruflichen Tätigkeiten des **Versicherten** übernimmt, wenn es sich um eine einzige Person handelt, vorausgesetzt, der **Versicherte** kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers sowie ein ärztliches Attest oder gegebenenfalls eine Sterbeurkunde vorlegen,
- der Person, die sich während des Zeitraums der Reise um die minderjährigen Kinder des **Versicherten** kümmert.

Als schwere Krankheit gilt: eine von einer anerkannten ärztlichen Stelle festgestellte Veränderung des Gesundheitszustands, die ein Verlassen des Zimmers nicht erlaubt (Ausgang nicht gestattet) und die Einstellung jeglicher beruflichen oder sonstigen Aktivitäten impliziert.

Als schwerer Unfall gilt : eine vonseiten des Geschädigten nicht beabsichtigte körperliche Beeinträchtigung infolge eines plötzlichen Einwirkens einer äußeren Ursache, die jegliche Fortbewegung mit eigenen Mitteln unmöglich macht.

Die **Gesellschaft** versichert den **Versicherten** lediglich gegen die Folgen von Krankheiten und Unfällen, die nach dem Buchungsdatum der Reise eingetreten sind.

Gedeckt sind auch Rückfälle bei bereits zuvor bestehenden Krankheiten, sofern diese Rückfällenicht während des Monats vor dem Abschluss dieser Garantie festgestellt worden sind.

- 4.2.1.2.2. bei Verspätung oder Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels, mit dem sich der **Versicherte** zu seinem Abreisepunkt (Flughafen, Bahnhof) begibt, infolge rechtswidriger Streiks.
- 4.2.1.2.3. wenn der **Versicherte** Opfer eines Verkehrsunfalls oder eines Einwirkens durch höhere Gewalt wird, der/das sich auf der Strecke ereignet, auf welcher der **Versicherte** sich zu seinem Abreisepunkt (Flughafen, Bahnhof) begibt.

Als Unfall gilt : ein Unfall mit Personenschaden oder mit Sachschaden, der als Schadensfall bei einem Versicherer gemeldet wird und durch den das Fahrzeug nicht mehr unter den normalen Sicherheitsbedingungen bewegt werden kann.

Die Garantie gilt allerdings nicht bei Verkehrsstörungen oder Ereignissen, die eine Fortbewegung unmöglich machen, wenn sie weniger als eine Stunde vor dem geplanten Einstiegszeitpunkt eingetreten sind.

- 4.2.1.2.4. bei Arbeitsplatzverlust aus wirtschaftlichen Gründen des **Versicherten** oder eines seiner unter seinem Dach lebenden Familienmitglieder, das über den vorliegenden Vertrag versichert und auf dem selben Reisedokument/auf der selben Reisebestätigung genannt ist, sofern diese Situation zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Garantie noch nicht bekannt war,
- 4.2.1.2.5. wenn die Anwesenheit des Versicherten aufgrund eines neuen Arbeitsvertrages, der nach der Buchung der Reise abgeschlossen wurde, zwingend erforderlich ist;
- 4.2.1.2.6. wenn der **Versicherte** zu einer Organtransplantation bestellt wird,
- 4.2.1.2.7. wenn der **Versicherte** zur Adoption eines Kindes aufgerufen wird,
- 4.2.1.2.8. wenn der **Versicherte** aus medizinischen Gründen die für die Reise erforderlichen Impfungen nicht erhalten darf und diese Impfungen von den zuständigen Behörden am Bestimmungsort verlangt werden,
- 4.2.1.2.9. bei Diebstahl der Ausweispapiere oder Visa des **Versicherten** innerhalb von 10 Kalendertagen vor der Abreise, wenn dieser von den zuständigen Behörden bescheinigt wird,
- 4.2.1.2.10. bei Scheidung, sofern das Gerichtsverfahren nach der Buchung der Reise eingeleitet wurde, gegen Vorlage eines offiziellen Dokuments,

- 4.2.1.2.11. bei Trennung von Tisch und Bett, sofern einer der Ehegatten nach der Buchung der Reise den Wohnort gewechselt hat, gegen Vorlage eines offiziellen Dokuments,
- 4.2.1.2.12. im Falle einer Vorladung als Zeuge oder Geschworener vor ein Gericht;
- 4.2.1.2.13. wenn die Person, bei der der **Versicherte** im Ausland unterkommt, diesen infolge einer schweren Krankheit oder eines schweren Unfalls im Sinne der Definition in Abschnitt 4.2.1.2.1 oder aufgrund seines Ablebens oder des Ablebens eines Verwandten (bis zum 1. Grad) nicht aufnehmen kann,
- 4.2.1.2.14. bei schweren versehentlichen Sachschäden am Hauptwohnsitz des **Versicherten**, an seinem Zweitwohnsitz oder an seinen beruflich genutzten Räumlichkeiten, die zum Zeitpunkt der Buchung der Reise noch nicht eingetreten waren, vorausgesetzt, die Anwesenheit des **Versicherten** ist infolge dieser Schäden zwingend erforderlich,
- 4.2.1.2.15. bei Komplikationen oder Störungen während der Schwangerschaft der **Versicherten** oder einer Verwandten bis zum 2. Grad, einschließlich Frühgeburt vor der 33. Schwangerschaftswoche,
- 4.2.1.2.16. bei Schwangerschaft der **Versicherten**, sofern die Reise für die letzten drei Schwangerschaftsmonate geplant war und die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Buchung der Reise oder der Miete noch nicht bekannt war.
- 4.2.1.2.17. im Falle des Verschwindens oder der Entführung des Versicherten.
- 4.2.1.3. Örtlicher Geltungsbereich
- Die so definierte Garantie gilt für sämtliche Ziele der **Reise**.
- 4.2.1.4. Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind :

- 4.2.1.4.1. Reisen beruflicher Art,
- 4.2.1.4.2. Reisen, die der **Versicherte** vor dem Abschluss der Garantie gebucht hat und bei denen das geplante Abreisedatum weniger als einen Monat nach dem Inkrafttreten der Garantie liegt,
- 4.2.1.4.3. Missbrauch von Alkohol (Trunkenheit, Alkoholismus), Arzneimitteln, Drogen oder Betäubungsmitteln,
- 4.2.1.4.4. psychotische, psychische oder Nervenkrankheiten, die nicht zu einer stationären Behandlung von mehr als 7 Tagen führen,
- 4.2.1.4.5. vorsätzliche Handlungen,
- 4.2.1.4.6. Unfälle und Störungen infolge der Teilnahme an Wetten, Verbrechen, Schlägereien (außer bei Notwehr),
- 4.2.1.4.7. Unfälle und Störungen infolge der beruflichen oder vertraglichen und entgeltlichen Teilnahme an einem Sport oder einem Wettbewerb sowie an den vorbereitenden Trainings,
- 4.2.1.4.8. Unfälle infolge der Ausübung folgender Sportarten als Amateur, unabhängig vom Niveau: Motorsport (Autos, Motorräder, sämtliche Kraftfahrzeuge), Luftsport, Bergsteigen, Gleitsport mit internationaler, nationaler oder regionaler Rangliste, Skeleton, Kampfsport, Höhlenbegehung,
- 4.2.1.4.9. Epidemien, Verschmutzung der natürlichen Umwelt und Naturkatastrophen,
- 4.2.1.4.10. Streiks, Kriege und Bürgerkriege, Aufstände, Volksbewegungen und Terrorakte,
- 4.2.1.4.11. sämtliche Auswirkungen radioaktiver Strahlung sowie die bewusste Nichtbeachtung offizieller Verbote,
- 4.2.1.4.12. Rücktritte und Änderungen infolge eines Schwangerschaftsabbruchs.

4.2.1.4.13. Stornierungen und Änderungen aufgrund einer Reiseunfähigkeit oder eines Reiseverzichts des Versicherten, weil das Außenministerium (oder eine gleichwertige staatliche Behörde in einem anderen Land) aufgrund einer Pandemie von Reisen abrät.

4.2.1.5. Pflichten im Schadensfall

Kann der **Versicherte** die Reise nicht antreten und muss er von ihr zurücktreten, so hat er:

- gegebenenfalls das Reisebüro oder den Veranstalter der Reise oder des Aufenthalts schnellstmöglich zu kontaktieren,
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die finanziellen Folgen des Rücktritts zu begrenzen.

Die Rücktrittserklärung ist der **Gesellschaft** innerhalb von fünf Tagen nach der Rücktrittsmeldung schriftlich und unter Beifügung der Belege zu übermitteln.

Der **Versicherte** hat der **Gesellschaft** unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 30 Tagen, alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln. Er hat alle Fragen, die ihm im Hinblick auf die Ermittlung der Umstände und des Schadensausmaßes gestellt werden, zu beantworten.

Der **Versicherte**, von dem der Rücktritt ausgeht, hat sich außerdem einer Untersuchung durch einen von der **Gesellschaft** beauftragten Arzt zu unterziehen, sofern die **Gesellschaft** dies für erforderlich hält.

4.2.2. Gepäck

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Gepäck“ abgeschlossen wurde.

4.2.2.1. Gegenstand der Garantie

Die **Gesellschaft** gewährt dem **Versicherten** Versicherungsschutz für sein bei einer Reise mitgeführtes Gepäck bei folgenden Ereignissen:

- **Diebstahl**, sofern bei den zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige erstattet wurde,
- Verlust,
- Schäden infolge jedweder Umstände, die sich zufällig während der Reise ergeben haben.

Gepäckstücke, die außerhalb eines Fahrzeugs transportiert werden, sind ausschließlich gegen die Folgen eines Verkehrsunfalls versichert, an dem das Transportmittel beteiligt war.

Als Gepäck gilt jedes Objekt zur persönlichen Verwendung, das der **Versicherte** bei einer Reise mit sich führt oder das ordnungsgemäß angemeldet voraus- oder nachgeschickt wird, sowie persönliche Sachen, die im Verlauf der Reise mit dem Zweck gekauft wurden, sie mit zum gewöhnlichen Wohnsitz des **Versicherten** zu nehmen.

Werte gelten nicht als Gepäck. Allerdings deckt die **Gesellschaft** gegenüber dem **Versicherten** den Raub von auf der Reise mitgeführten **Werten**, sofern Anzeige bei den zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden erstattet wurde.

Die **Gesellschaft** garantiert die Erstattung ohne Anwendung der Proportionalitätsregel bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 € pro Schadensfall.

4.2.2.2. Örtlicher Geltungsbereich

Der so definierte Versicherungsschutz gilt weltweit.

4.2.2.3. Vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen

Bei nicht angemeldeten Gepäckstücken, die sich im Inneren eines Fahrzeugs, eines Wohnwagens, eines Anhängers oder eines Bootes befinden, gilt die **Diebstahldeckung** zwischen sieben und zweiundzwanzig Uhr, vorausgesetzt, der Schaden geht einher mit:

- dem gleichzeitigen **Diebstahl** des Fahrzeugs, Wohnwagens, Anhängers oder Bootes,
 - dem Einbruch ins Fahrzeug, in die Staukiste oder die Kabine des Bootes.
- Die Garantie gilt im zweiten Fall, wenn:
- der Wohnwagen oder Anhänger komplett geschlossen und aus Holz, Metall oder starrem Kunststoff und Glas besteht,
 - alle Türen des Fahrzeugs oder der Bootskabine, in dem/der sich die versicherten Gegenstände befinden, einschließlich des Fensterladens oder der Tür, der/die den im Fahrzeug oder Wohnwagen oder im Bootsrumpf eingebauten Schrank verschließen, in der geschlossenen Position verriegelt sind,
 - die Fenster geschlossen sind und das Schiebedach in der geschlossenen Position verriegelt ist.

Die Garantie der **Gesellschaft** gilt auch für Gepäckstücke im Kofferraum eines offenen Fahrzeugs oder Cabriolets, jedoch nur, wenn besagter Kofferraum verschlossen wurde und vom Fahrzeuginneren aus nicht zugänglich ist und wenn dem **Diebstahl**, der Beschädigung oder der Zerstörung dieser Gegenstände ein Aufbrechen des Kofferraums vorausging.

Die Garantie gilt nicht, wenn die Gepäckstücke sich in der Fahrgastzelle eines Fahrzeugs befinden, das nicht mit einem festen Dach versehen ist.

4.2.2.4. Ausschlüsse

Nicht im Rahmen dieser Garantie versichert sind:

- 4.2.2.4.1. **Gepäckstücke, deren Eigentümer nicht der Versicherte ist,**
- 4.2.2.4.2. **Gepäckstücke, die ohne Aufsicht an öffentlichen Orten gelassen werden,**
- 4.2.2.4.3. **vergessene Gepäckstücke,**
- 4.2.2.4.4. **Verluste und Schäden infolge einer Beschlagnahme durch öffentliche Instanzen (Polizei, Zoll usw.),**
- 4.2.2.4.5. **Schäden, die direkt zurückzuführen sind auf:**
 - **Verschleiß, Abnutzung, Alterung oder Wartungsmangel,**
 - **Feuchtigkeit, Motten, Würmer oder Schädlinge,**
 - **Regen, Hagel und sonstige atmosphärische Erscheinungen,**
- 4.2.2.4.6. **Kosten, die bei der Behebung von Funktionsmängeln entstehen, es sei denn, diese Mängel sind auf entschädigungsfähige Verluste oder Schäden an den Gepäckstücken zurückzuführen,**
- 4.2.2.4.7. **indirekte Verluste jeglicher Art,**
- 4.2.2.4.8. **reine Schönheitsfehler,**
- 4.2.2.4.9. **der Bruch von zerbrechlichen Gegenständen wie Pendeluhren, Porzellan, Spiegeln, Musikinstrumenten, es sei denn, dieser ist die Folge eines Brands, eines Diebstahls oder eines Verkehrsunfalls unter Beteiligung des betreffenden Transportmittels,**
- 4.2.2.4.10. **Diebstahl, begangen von folgenden oder unter Mittäterschaft folgender Personen:**
 - **dem Versicherungsnehmer, seinem Ehegatten, seinen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie sowie deren Ehegatten,**
 - **dem Versicherten.**

4.2.2.5. Selbstbeteiligung

Bei Schäden infolge eines einfachen Verlusts oder einer fahrlässigen Handlung des **Versicherten** gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 125€.

4.2.3. Reisehilfe

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten, wenn aus den Persönlichen Bedingungen hervorgeht, dass die Garantie „Reisehilfe“ abgeschlossen wurde.

Um in den Genuss der Reisehilfe zu kommen, hat der **Versicherte** sich telefonisch unter der Rufnummer **+352 45 30 55** an die Hilfszentrale zu wenden.

Im Sinne der vorliegenden Garantie bedeutet „AXA Assistance“ der Hilfsdienstleister INTER PARTNER ASSISTANCE S. A., zugelassen unter dem Code Nr. 0487 für Reiseversicherungen (Königlicher Beschluss vom 04.07.1979 und vom 13.07.1979 – Belgisches Staatsblatt vom 14.07.1979), mit Sitz in B-1000 Brüssel, Boulevard du Régent 7, Unternehmensnummer 0415.591.055, der sich verpflichtet, für Rechnung der **Gesellschaft** alle Leistungen der Hilfs Garantien zu erbringen.

Die den **Versicherten** betreffenden personenbezogenen Daten, die AXA Assistance im Rahmendes vorliegenden Vertrags übermittelt werden, werden zu Zwecken der Versicherungs- und Kundenverwaltung, der Betrugsbekämpfung und der Außenstandsverwaltung von der **Gesellschaft** und von AXA Assistance verarbeitet und können von AXA Assistance an Dienstleister und Subunternehmer übermittelt werden, die sie hinzuzieht und die auch außerhalb der Europäischen Union ansässig sein können, unter anderem an die Gesellschaft AXA Business Services, in Bezug auf die von ihr bei der Erbringung von Hilfeleistungen gesammelten Daten.

4.2.3.1. Definitionen

4.2.3.1.1. Unfall mit Personenschaden

Plötzliches, nicht vom **Versicherten** zu beeinflussendes Ereignis, das eine Körperverletzung zur Folge hat, welche von einer zuständigen ärztlichen Stelle festgestellt wurde, und bei dem mindestens eine der Ursachen außerhalb des Körpers des Geschädigten liegt.

4.2.3.1.2. Zuständige ärztliche Stelle

Der durch die einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes anerkannte praktizierende Arzt.

4.2.3.1.3. Wohnsitz

Der rechtliche Wohnsitz im Sinne der Persönlichen Bedingungen oder, wenn es sich beim **Versicherungsnehmer** um eine juristische Person handelt, derjenigen natürlichen Person, die in den Persönlichen Bedingungen benannt ist.

4.2.3.1.4. Krankentransport

Der Transport eines kranken oder verletzten **Versicherten** zu einem Versorgungszentrum im Land des rechtlichen Wohnsitzes der **Versicherten** oder im Ausland, in Begleitung von medizinischem Personal (Arzt und/oder Pfleger). Ein Krankentransport kommt nur in medizinischen Notfällen in Frage, wenn eine angemessene Behandlung vor Ort nicht möglich ist.

4.2.3.1.5. Hotelkosten

Die erstattungsfähigen Hotelkosten umfassen die Kosten für das Zimmer und für das Frühstück.

4.2.3.1.6. Medizinischer Notfall

Die Krankheit oder der Unfall mit Personenschaden des **Versicherten**.

4.2.3.1.7. Krankheit

Jede unbeabsichtigte und medizinisch feststellbare gesundheitliche Störung.

4.2.3.1.8. Rückführung

Rückkehr des/der **Versicherten** zu seinem/ihrem rechtlichen Wohnsitz.

4.2.3.2. Gegenstand und Umfang der Hilfeleistung

4.2.3.2.1. Gegenstand

AXA Assistance garantiert in Höhe der angegebenen Beträge, einschließlich Steuern Hilfeleistungen, wenn die **Versicherten** Opfer eines zufallsbedingten Ereignisses im Sinne des vorliegenden Vertrags werden.

4.2.3.2.2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Hilfeleistungen können ab der Abreise vom Wohnsitz des **Versicherten** in der ganzen Welt in Anspruch genommen werden.

4.2.3.3. Bedingungen für die Bewilligung der Hilfeleistung

4.2.3.3.1. AXA Assistance gewährt die Hilfeleistungen während der Laufzeit des Vertrags infolge festgelegter Ereignisse im Privat- oder im Berufsleben und im Rahmen des örtlichen Geltungsbereichs und der garantierten Beträge.

4.2.3.3.2. Vorbehaltlich ausdrücklicher anders lautender Bestimmungen zu bestimmten Garantien ist zum Zeitpunkt des Eintretens solcher Ereignisse zwingend ein Antrag auf Hilfeleistung an AXA Assistance zu richten.

4.2.3.3.3. Die Entscheidung über das geeignetste Transportmittel liegt bei AXA Assistance; beträgt die zurückzulegende Entfernung weniger als 1.000 km, so ist das bevorzugte Transportmittel die Bahn(1. Klasse); bei Entfernungen über 1.000 km erfolgt der Transport vorzugsweise per Linienflug (Economy Class).

4.2.3.3.4. Werden Leistungen nicht zum Zeitpunkt des Eintretens beantragt oder vom Versicherten verweigert oder ohne Genehmigung von AXA Assistance organisiert, besteht im Nachhinein kein Anspruch auf eine Erstattung oder Ersatzleistung. Das Ereignis ist zwingend zum Zeitpunkt des Eintretens bei AXA Assistance zu melden und es ist eine Bestätigung der lokalen Behörden oder Hilfsorganisationen an AXA Assistance zu übermitteln.

Ausnahmen von dieser Regel gelten für folgende Kosten:

- Kosten für die Suche und Rettung im Ausland (Artikel 4.2.3.4.2),
- Kosten für den Transport des Versicherten nach einem Unfall auf einer Skipiste,
- medizinische Kosten im Ausland (Artikel 4.2.3.4.5), bei denen keine stationäre Behandlung erforderlich war, bis zur Höhe von zwei ärztlichen Untersuchungen pro Versicherungsjahr und gegen Vorlage eines ärztlichen Attests.

4.2.3.3.5. Der Versicherungsschutz durch den vorliegenden Vertrag ist auf Reisen von 90 aufeinander folgenden Kalendertagen begrenzt. Ereignisse, die nach diesem Zeitraum eintreten, sind nicht gedeckt.

4.2.3.3.6. Der Versicherungsschutz gilt nicht, wenn der Versicherte ungeachtet einer offiziellen Empfehlung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, mit der den Staatsangehörigen davon abgeraten wird, ein Land zu besuchen, in dem es zu Unruhen, Aufständen, Kriegen oder Bürgerkriegen kommt, dennoch beschließt, die Reise anzutreten.

4.2.3.4. Hilfe für Personen

4.2.3.4.1. Medizinische Hilfe

Erleidet der **Versicherte** einen medizinischen Notfall, setzt sich das medizinische Team von AXA Assistance beim ersten Anruf mit dem behandelnden Arzt vor Ort in Verbindung, um eine optimal auf den Zustand des **Versicherten** abgestimmte Leistung zu erwirken. Die Organisation von Erste-Hilfe-Leistungen wird in jedem Fall von den Behörden vor Ort übernommen.

4.2.3.4.2. Kosten für Suche und Rettung im Ausland

AXA Assistance erstattet die für die Suche und Rettung im Hinblick auf die Rettung des Lebens oder den Erhalt der körperlichen Unversehrtheit des **Versicherten** entstandenen Kosten bis zu einem Gegenwert von 5.000 € pro Schadensfall, vorausgesetzt, die Rettung ist das Ergebnis einer Entscheidung der zuständigen Behörden vor Ort oder der offiziellen Hilfsorgane. Das Ereignis ist zwingend zum Zeitpunkt des Eintretens bei AXA Assistance zu melden und es ist eine Bestätigung der lokalen Behörden oder Hilfsorganisationen an AXA Assistance zu übermitteln.

4.2.3.4.3. Erstattung von Liftpässen

Erfordert der Zustand des verletzten **Versicherten** eine stationäre Behandlung, die länger als 24 Stunden dauert, und/oder eine von AXA Assistance organisierte Rückführung, werden ihm die Kosten für den Liftpass gegen Vorlage des Originaldokuments für die Zeit, in der er diesen nicht nutzen konnte, anteilig bis zum Höchstbetrag von 125 € erstattet.

4.2.3.4.4. Skiunfall im Ausland

Bei einem Unfall mit Personenschaden auf einer Skipiste erstattet AXA Assistance dem **Versicherten** gegen Vorlage eines Originalbelegs die Kosten für die Abfahrt im Rettungsschlitten infolge dieses Unfalls. Der Unfall ist AXA Assistance zwingend innerhalb von 72 Stunden nach seinem Eintreten zu melden.

Die Garantie gilt nicht bei Schadensfällen infolge von Skifahrten abseits der markierten Pisten ohne einen von den Behörden des betreffenden Landes zugelassenen Führer.

4.2.3.4.5. Erstattung von medizinischen Kosten infolge eines medizinischen Notfalls im Ausland

AXA Assistance übernimmt nach Abzug einer **Selbstbeteiligung** von 40 € pro Schadensfall und **Versichertem** sowie nach Ausschöpfung der von direkt erstattenden Dritten garantierten Leistungen die Kosten für im Ausland in Anspruch genommene Pflegeleistungen infolge eines medizinischen Notfalls bis zu einem Betrag von 150.000 € pro **Versichertem**.

Diese Garantie umfasst:

- Honorare für Ärzte und Chirurgen,
- von einem Arzt oder Chirurgen vor Ort verschriebene Arzneimittel,
- die Kosten für kleinere zahnärztliche Behandlungen, d. h. dringende erhaltende Behandlungen infolge eines Unfalls oder eines akuten Notfalls, die von einem diplomierten Zahnarzt ausgeführt werden, bis zu einem Betrag von 125 € pro **Versichertem** (ohne Zahnersatz),

- die Kosten für eine stationäre Behandlung, sofern die Ärzte von AXA Assistance den **Versicherten** als nicht transportfähig einstufen,
- die Kosten für Transporte, die von einem Arzt für Strecken vor Ort angeordnet werden.

4.2.3.4.5.1. Ausgeschlossene medizinische Kosten

Nicht erstattet werden:

- Eingriffe und Behandlungen aus ästhetischen Gründen,
- medizinische Kosten, die im Großherzogtum Luxemburg (Wohngebiet) anfallen, unabhängig davon, ob sie die Folge eines Unfalls oder einer Krankheit sind, der/die sich im Ausland ereignet hat bzw. aufgetreten ist,
- Kosten für Kuren, Massagen, Physiotherapie und Impfungen,
- Behandlungen, die nicht von der luxemburgischen Sozialversicherung anerkannt sind,
- Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Geräte und Prothesen im Allgemeinen,
- Kosten infolge der Verwendung von Betäubungsmitteln (außer bei ärztlicher Verschreibung) und/oder von Alkoholmissbrauch,
- Leistungen, die nicht zum Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses beantragt wurden, mit Ausnahme von medizinischen Kosten im Ausland, die nicht mit einer stationären Behandlung einhergehen.

4.2.3.4.5.2. Bedingungen für die Übernahme medizinischer Kosten

- 4.2.3.4.5.2.1. Die Kostenübernahme und/oder Erstattung erfolgt zusätzlich zu den Erstattungen und/oder Kostenübernahmen, die der **Versicherte** oder seine Anspruchsberechtigten vonseiten der Sozialversicherung und oder einer anderen Einrichtung der Sozialvorsorge, bei der er Mitglied ist, erhalten.
- 4.2.3.4.5.2.2. Die Kostenübernahme und/oder Erstattung der Behandlungskosten erfolgt gemäß den Vorgaben für öffentliche Einrichtungen. Eine Kostenübernahme und/oder Erstattung der Behandlungskostengemäß der Regelung für private Einrichtungen ist nur möglich, wenn dies aufgrund technischer oder medizinischer Erfordernisse gerechtfertigt ist und wenn der medizinische Dienst von AXA Assistance vorab seine Zustimmung erteilt hat.
- 4.2.3.4.5.2.3. Besteht für den **Versicherten** kein gültiger Versicherungsschutz durch die Sozialversicherung oder eine andere Einrichtung der Sozialvorsorge, erstattet AXA Assistance die medizinischen Kosten lediglich in der Höhe, die die Sozialversicherung oder eine andere Einrichtung der Sozialvorsorge für den **Versicherten** (oder seinen Anspruchsberechtigten) nicht übernommen und/oder erstattet hätten.
- 4.2.3.4.5.3. Modalitäten für die Zahlung der medizinischen Kosten

Die zusätzliche Zahlung für diese Kosten seitens AXA Assistance erfolgt bei Rückkehr in das Großherzogtum Luxemburg (Wohngebiet) und nach Inanspruchnahme der Einrichtungen im Sinne des vorstehenden Abschnitts gegen Vorlage der Originalbelege an den **Versicherten**. Im Fall einer Vorauszahlung der medizinischen Kosten durch AXA Assistance verpflichtet sich der **Versicherte**, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Rechnungen die erforderlichen Schritte zur Beitreibung dieser Kosten bei der Sozialversicherung oder jeder anderen Einrichtung der Sozialvorsorge, bei der er Mitglied ist, zu unternehmen und AXA Assistance die Summe der so erhaltenen Beträge zurückzuzahlen.

4.2.3.4.6. Entsendung eines Arztes vor Ort

AXA Assistance beauftragt einen Arzt oder ein medizinisches Team, den **Versicherten** aufzusuchen, um die zu ergreifenden und einzuleitenden Maßnahmen besser beurteilen zu können, sofern dies nach Auffassung des medizinischen Teams von AXA Assistance nach einem medizinischen Notfall erforderlich ist.

4.2.3.4.7. Stationäre Behandlung von mehr als 5 Tagen eines allein im Ausland reisenden **Versicherten**

Wird ein allein reisender **Versicherter** nach einem medizinischen Notfall stationär behandelt und raten die von AXA Assistance beauftragten Ärzte von einem Transport vor Ablauf einer Frist von 5 Tagen ab, organisiert und übernimmt AXA Assistance:

- die Reise (Hin- und Rückfahrt) eines Familienmitglieds oder eines Angehörigen mit Wohnsitz im selben Land wie der **Versicherte** zu dem kranken oder verletzten **Versicherten**,
- die Hotelkosten für diese Person vor Ort bis zu einem Betrag von 65 € pro Tag für bis zu 10 Tagen gegen Vorlage der Originalbelege.

4.2.3.4.8. Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts des Versicherten im Ausland

AXA Assistance übernimmt die Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts des kranken oder verletzten **Versicherten** im Hotel, wenn er auf Anordnung eines Arztes vor Ort die Rückreise nicht zum ursprünglich vorgesehenen Datum antreten kann. Die Entscheidung über die Verlängerung muss vorab vom Arzt von AXA Assistance genehmigt werden.

Für diese Kosten gilt pro medizinischem Notfall eine Obergrenze von 65 € pro Tag für bis zu 10 Tagen und die Kostenübernahme erfolgt nur gegen Vorlage der Originalbelege.

4.2.3.4.9. Rückführung oder Transport nach einem medizinischen Notfall

Wird der **Versicherte** nach einem medizinischen Notfall stationär behandelt und hält das medizinische Team von AXA Assistance es für notwendig, ihn in eine besser ausgestattete, höher spezialisierte oder seinem Wohnsitz in Luxemburg (Wohngebiet) näher liegende medizinische Einrichtung zu transportieren, so organisiert und übernimmt AXA Assistance die Rückführung oder den Krankentransport des kranken oder verletzten **Versicherten**, erforderlichenfalls unter ärztlicher Aufsicht und je nach Ernst der Lage per:

- Bahn (1. Klasse),
- Sanitätsfahrzeug,
- Krankenwagen,
- Linienflug, Economy Class, erforderlichenfalls mit spezieller Einrichtung,
- Krankentransportflugzeug.

Ist das Ereignis außerhalb Europas und der Mittelmeeranrainerstaaten eingetreten, so erfolgt der Transport ausschließlich per Linienflug (Economy Class).

Die Entscheidung über den Transport, die hierfür erforderlichen Mittel sowie den Ort der eventuellen stationären Behandlung im Ausland wird vom Arzt von AXA Assistance ausschließlich anhand der technischen und medizinischen Erfordernisse getroffen. Der Arzt von AXA Assistance muss vor einem Transport auf jeden Fall seine Zustimmung erteilt haben.

Bei der Entscheidung über die am besten geeigneten Maßnahmen lassen sich die Ärzte von AXA Assistance von den Informationen der Ärzte vor Ort und/oder des üblicherweise behandelnden Arztes leiten.

Diesbezüglich wird ausdrücklich festgelegt, dass die endgültige, im Interesse des **Versicherten** zu treffende Entscheidung im Hinblick auf die Vermeidung von Konflikten zwischen ärztlichen Stellen letztendlich den Ärzten von AXA Assistance zukommt.

Im Übrigen entbindet der **Versicherte**, falls er sich weigert, die Entscheidung, welche die Ärzte von AXA Assistance als am besten geeignet beurteilen, zu befolgen, AXA Assistance ausdrücklich von jeglicher Haftung, insbesondere im Fall einer Rückkehr mit eigenen Mitteln oder bei einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands.

4.2.3.4.10. Rückführung der sterblichen Überreste bei einer Reise im Ausland

Verstirbt der **Versicherte** im Ausland und entscheiden sich seine Angehörigen für eine Bestattung (oder eine Einäscherung) im Land des rechtlichen Wohnsitzes des **Versicherten**, organisiert AXA Assistance die Rückführung der sterblichen Überreste und übernimmt:

- die Kosten für die Aufbahrung,
- die Kosten für die Einsargung vor Ort,
- die Kosten für einen Sarg bis zu 620€,
- die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste vom Ort des Todes bis zum Ort der Bestattung bzw. der Einäscherung im Land des rechtlichen Wohnsitzes des **Versicherten**.

Die Kosten für die Trauerfeier und die Bestattung oder Einäscherung im Land des rechtlichen Wohnsitzes des **Versicherten** werden von AXA Assistance nicht übernommen. Entscheiden sich die Angehörigen für eine Bestattung oder Einäscherung vor Ort im Ausland, organisiert und übernimmt AXA Assistance dieselben Leistungen, wie oben erwähnt. Außerdem organisiert und übernimmt AXA Assistance die Reise (Hin- und Rückfahrt) eines Familienmitglieds oder eines Angehörigen mit Wohnsitz im Land des rechtlichen Wohnsitzes des **Versicherten** zum Ort der Bestattung oder der Einäscherung.

Bei einer Einäscherung vor Ort im Ausland und einer Trauerfeier im Land des rechtlichen Wohnsitzes des **Versicherten** übernimmt AXA Assistance die Kosten für den Rücktransport der Urn ein dieses Land.

Die Leistung von AXA Assistance ist auf jeden Fall auf die Auslagen begrenzt, welche bei einer Rückführung der sterblichen Überreste in das Land des rechtlichen Wohnsitzes des **Versicherten** entstehen würden. Die Auswahl der Unternehmen, die an der Rückführung beteiligt sind, steht ausschließlich AXA Assistance zu.

4.2.3.4.11. Kosten für den Rücktransport der anderen **Versicherten** im Fall eines Krankentransports oder des Ablebens eines **Versicherten** im Ausland

Bei einem Krankentransport oder dem Ableben eines **Versicherten** im Ausland organisiert und übernimmt AXA Assistance die vorzeitige Rückkehr der anderen **Versicherten** in das Land ihres rechtlichen Wohnsitzes.

Dieser Versicherungsschutz greift, sofern die anderen **Versicherten** nicht dasselbe Transportmittel wie bei der Hinfahrt oder dasjenige, das ursprünglich für die Rückkehr vorgesehen war, verwenden und mit eigenen Mitteln in das Land ihres rechtlichen Wohnsitzes zurückkehren können.

AXA Assistance organisiert und übernimmt auch die Rückkehr der Haustiere (Hund(e) oder Katze(n)), die den **Versicherten** begleiten.

4.2.3.4.12. Versorgung von Kindern unter 16 Jahren im Ausland

Ist/sind der/die **Versicherte(n)** in Begleitung von Kindern unter 16 Jahren infolge eines medizinischen Notfalls nicht in der Lage, sich um diese zu kümmern, organisiert und übernimmt AXA Assistance die Hin- und Rückreise einer von den Angehörigen bezeichneten Person, die im Land des Wohnsitzes des **Versicherten** wohnhaft ist, um die Kinder unter 16 Jahren abzuholen und zu ihrem Wohnsitz zurückzubringen.

Die Hotelkosten für diese Person für eine Nacht werden von AXA Assistance gegen Vorlage der Originalbelege bis zu einem Betrag von 65€ übernommen.

Falls es nicht möglich ist, eine der vorgenannten Personen zu erreichen oder falls diese Personen nicht in der Lage sind, die Reise zu unternehmen, entsendet AXA Assistance einen Vertreter, der die Kinder in seine Obhut nimmt und sie in das Land des Wohnsitzes des **Versicherten** zurückbringt und sie in die Obhut der vom **Versicherten** bezeichneten Person übergibt. Diese Garantie ist nicht mit der Garantie gemäß Abschnitt 4.2.3.4.13 (vorzeitige Rückkehr eines **Versicherten**) kumulierbar.

4.2.3.4.13. Vorzeitige Rückkehr eines **Versicherten**

Muss der **Versicherte** seine Reise ins Ausland aus einem der folgenden Gründe unterbrechen:

- Ableben oder unvorhergesehene stationäre Behandlung eines Familienmitglieds mit einer Dauer von mehr als 5 Tagen (Ehegatte, Kind, Enkel, Bruder, Schwester, Vater, Mutter, Großeltern, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin) im Land seines rechtlichen Wohnsitzes,
- unvorhergesehenes Ableben eines für die laufende Geschäftsführung im Unternehmen des **Versicherten** nicht zu ersetzenden Teilhabers oder des Vertreters des **Versicherten** in einem freien Beruf;

So organisiert und übernimmt AXA Assistance Folgendes bis zum Wohnsitz oder bis zum Ort der Bestattung im Land des rechtlichen Wohnsitzes:

- entweder die Hin- und Rückreise eines **Versicherten**
- oder die Rückreise von zwei **Versicherten**.

Die vorzeitige Rückkehr eines **Versicherten** greift nur, wenn eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die stationäre Behandlung vorgelegt wird und wenn die Krankheit oder das Ableben bei der Abreise des **Versicherten** ins Ausland nicht vorhersehbar waren.

4.2.3.5. Reisehilfe im Ausland

4.2.3.5.1. Informationen

AXA Assistance erteilt dem **Versicherten** telefonische Informationen zu Reisen ins Ausland (über Visa, Pässe, Impfungen usw.).

4.2.3.5.2. Hilfe bei **Diebstahl**, Verlust, Zerstörung oder verspäteter Beförderung von Gepäck

Im Fall eines Diebstahls oder Verlusts von Gepäck eines **Versicherten** übermittelt AXA Assistance dem **Versicherten** Informationen zu den Formalitäten, die bei einer Anzeige des Diebstahls oder Verlusts zu beachten sind.

Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung von Gepäck eines **Versicherten** organisiert und übernimmt AXA Assistance die Übersendung eines Koffers mit persönlichen Ersatzgegenständen bis zu einem Gewicht von 20 kg. Der Koffer ist gemeinsam mit einem genauen Verzeichnis seines Inhalts vorab am Sitz der **Gesellschaft** zu deponieren.

AXA Assistance haftet in keinem Fall für den Verlust oder die Verschlechterung des für die Übersendung ins Ausland vorgesehenen Koffers oder für das Verschwinden seines Inhalts. Ein Eintreten von AXA Assistance in Bezug auf die Gepäckbeförderung erfolgt nur, wenn eine Schadensanzeige (Property Irregularity Report/P.I.R.) erstellt wurde.

AXA Assistance übernimmt den Ankauf der notwendigsten Bedarfsartikel bis zu einem Betrag von 150 €.

4.2.3.5.3. Übermittlung dringender Mitteilungen ins Großherzogtum Luxemburg (Wohngebiet)

Auf Antrag des **Versicherten** übermittelt AXA Assistance kostenlos dringende Nachrichten im Zusammenhang mit den Garantien und den versicherten Leistungen an jede Person, die im Großherzogtum Luxemburg (Wohngebiet) geblieben ist.

Allgemein gilt, dass für die Weiterleitung von Nachrichten eine Begründung, eine klare und ausdrückliche Formulierung der zu übermittelnden Nachricht und eine genaue Angabe des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer der zu kontaktierenden Person erforderlich sind.

Die Übermittlung von Texten, die eine strafrechtliche, finanzielle, zivilrechtliche oder kommerzielle Haftung nach sich ziehen, erfolgt ausschließlich auf Verantwortung des Urhebers, der zu identifizieren sein muss. Im Übrigen muss der Inhalt mit den luxemburgischen und internationalen Rechtsvorschriften vereinbar sein.

4.2.3.5.4. Hilfe bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten und Beförderungsausweisen

Bei Verlust oder **Diebstahl** von Beförderungsausweisen und Papieren, die für die Rückkehr zum Wohnsitz benötigt werden, leistet AXA Assistance wie folgt Hilfe, wenn der **Versicherte** das Ereignis bei den Behörden vor Ort gemeldet hat:

- intensive Bemühungen, um die für eine Rückkehr des **Versicherten** erforderlichen Maßnahmen und Formalitäten zu erleichtern,
- auf Antrag des **Versicherten** Erteilung von Auskünften zu den Kontaktdaten von Konsulaten und Botschaften des Herkunftslandes des **Versicherten**,
- Bereitstellung von für die Rückkehr oder die Fortsetzung der Reise erforderlichen Tickets für den **Versicherten**, wobei dieser den Preis für die Tickets innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bereitstellung an AXA Assistance zurückzahlen hat.

Bei Verlust oder **Diebstahl** von Schecks, Bank- oder Kreditkarten übermittelt AXA Assistance dem **Versicherten** die telefonischen Kontaktdaten von Bankinstituten, um so die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen zu können.

In jedem Fall hat der **Versicherte** den Verlust oder **Diebstahl** bei den zuständigen Behörden vor Ort zu melden.

AXA Assistance haftet in keinem Fall für eine fehlerhafte oder irrtümliche Übermittlung von Angaben seitens des **Versicherten**.

4.2.3.5.5. Versand von dringend erforderlichen Arzneimitteln ins Ausland

Bei Krankheit des **Versicherten** im Ausland organisiert und übernimmt AXA Assistance mit vorheriger Zustimmung des medizinischen Dienstes von AXA Assistance die Ermittlung und Bereitstellung der von einer zuständigen ärztlichen Stelle verschriebenen dringend erforderlichen Arzneimittel. AXA Assistance organisiert und übernimmt die Versendung und die Bereitstellung der von einer zuständigen ärztlichen Stelle verschriebenen und vor Ort nicht erhältlichen, aber im Großherzogtum Luxemburg (Wohngebiet) verfügbaren dringend erforderlichen Arzneimittel.

AXA Assistance organisiert und übernimmt die Ermittlung und den Versand dieser Arzneimittel auf dem schnellsten Weg, vorbehaltlich der vor Ort geltenden und internationalen Rechtsvorschriften sowie der Verfügbarkeit von Transportmitteln.

Der **Versicherte** verpflichtet sich, AXA Assistance den Preis für die ihm bereitgestellten Arzneimittel zuzüglich der etwaigen Verzollungskosten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nachdem Versanddatum zu erstatten.

Bei Diebstahl, Verlust oder Vergessen von dringend erforderlichen Arzneimitteln setzt AXA Assistance alles daran, diese oder vergleichbare Arzneimittel vor Ort zu finden. Zu diesem Zweck organisiert AXA Assistance einen Termin bei einem Arzt, der die Arzneimittel verschreibt, und übernimmt die Taxikosten.

4.2.3.5.6. Sprachliche Unterstützung

Stößt der **Versicherte** im Ausland im Zusammenhang mit den laufenden Hilfeleistungen auf sprachliche Probleme, übermittelt AXA Assistance telefonisch die Übersetzungen, die für ein gutes Verständnis der Ereignisse erforderlich sind.

Sofern die Übersetzung über den Rahmen der von AXA Assistance zu erbringenden Leistung hinausgeht, werden auf Antrag die Kontaktdaten eines Übersetzers/Dolmetschers an den **Versicherten** übermittelt; die Honorare für diesen gehen zulasten des **Versicherten**.

4.2.3.5.7. Vorschuss

Bei Eintreten eines versicherten Ereignisses im Ausland, für das eine Leistung bei AXA Assistance beantragt wurde, setzt AXA Assistance, gegebenenfalls nach Anzeige bei den Behörden vor Ort, auf Antrag des **Versicherten** alles daran, ihm eine Summe im Gegenwert von bis zu 2.500 € zukommen zu lassen. Dieser Betrag ist im Voraus in bar oder in Form eines beglaubigten Bankschecks an AXA Assistance zu überweisen.

4.2.3.5.8. Gesellschaftstiere

Bei einer Krankheit oder einem Unfall eines vorschriftsgemäß geimpften Hundes oder einer vorschriftsgemäß geimpften Katze, der/die den **Versicherten** im Ausland begleitet, übernimmt AXA Assistance gegen Vorlage der Originalbelege, in denen die Krankheit oder der Unfall bescheinigt wird, die Kosten für einen nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zugelassenen Tierarzt bis zu einem Betrag von 65 €.

4.2.3.6. Rechtlicher Beistand

4.2.3.6.1. Vorschießen einer Strafkautions im Ausland

Wird gegen den **Versicherten** infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet, schießt AXA Assistance ihm den von den Justizbehörden geforderten Betrag für die Strafkautions bis zu einer Höhe von 13.000 € pro **Versichertem** vor.

Für die Rückzahlung der Kautions räumt AXA Assistance dem **Versicherten** eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag der Vorschussleistung ein.

Wird die Kautions vor Ablauf dieser Frist von den Behörden des betreffenden Landes erstattet, ist sie unverzüglich an AXA Assistance zurückzuzahlen. Wurde ein **Versicherter** (oder sein in der betreffenden Sache bezeichneter gesetzlicher Vertreter, sofern die einschlägigen Rechtsvorschriften dies erlauben) vor Gericht geladen und erscheint nicht, so fordert AXA Assistance unverzüglich die Rückzahlung der Kautions.

4.2.3.6.2. Anwaltshonorare im Ausland

Wird gegen den **Versicherten** infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet, schießt AXA Assistance die Honorare für einen vom **Versicherten** frei gewählten Rechtsanwalt bis zu einem Betrag von 1.300 € pro **Versichertem** vor. AXA Assistance übernimmt nicht die Gerichtskosten im Großherzogtum Luxemburg (Wohngebiet) für eine vom **Versicherten** im Ausland begangene Tat.

Der **Versicherte** verpflichtet sich, AXA Assistance die Summe der Honorare innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Vorschussleistung zurückzuzahlen.

4.2.3.7. Hilfeleistung am Wohnsitz

Muss ein **Versicherter** von unter 16 Jahren im Großherzogtum Luxemburg (Wohngebiet) für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden stationär behandelt werden, während sich seine Eltern im Ausland befinden, so organisiert und übernimmt AXA Assistance die Rückkehr der Eltern zum Wohnsitz. Können die Eltern nicht unverzüglich zurückkehren, hält AXA Assistance sie über die Entwicklung des Gesundheitszustands ihres Kindes auf dem Laufenden.

4.2.3.8. Ausschlüsse

4.2.3.8.1. Allgemeine Ausschlüsse bei allen Garantien

Nicht gedeckt sind und nicht erstattet werden:

- Kosten, die einem Versicherten ohne vorherige Genehmigung von AXA Assistance entstehen (vorbehaltlich einer anders lautenden Vertragsbestimmung),
- Verpflegungskosten,
- Taxikosten, sofern dies nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist,
- Kosten, die bereits vor der Abreise ins Ausland eingeplant waren (Aufenthaltskosten vor Ort usw.),
- vorhersehbare nachteilige Folgen einer vom Versicherten verschuldeten Handlung oder Unterlassung,

- gefährliche Aktivitäten beispielsweise als Akrobat, Dompteur oder Taucher oder eine der folgenden beruflichen Aktivitäten: Besteigen von Dächern, Leitern oder Gerüsten, Abstieg in Gruben und Minen oder Steinbrucharbeiten in Stollen, Herstellung, Verwendung oder Bedienung von Feuerwerk oder Sprengstoffen,
- Ereignisse infolge einer vorsätzlichen Handlung, von Suizid oder Suizidversuch des Versicherten,
- Unterstützungsbedarf, wenn der Versicherte sich im Zustand der Trunkenheit, eines strafbaren Alkoholrauschs oder einem ähnlichen Zustand infolge von Produkten, die nicht alkoholische Getränke sind, befindet oder ein Wagnis, eine Wette oder eine Herausforderung eingeht,
- Ereignisse infolge von Kriegshandlungen, einer Generalmobilmachung, einer Mobilisierung von Menschen und Material durch die Behörden, von Terrorismus oder Sabotage oder von gesellschaftlichen Konflikten wie Streiks, Aussperrungen, Aufständen oder Volksbewegungen, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass er nicht an diesem Ereignis teilgenommen hat,
- nukleare Unfälle im Sinne des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 oder infolgeder Strahlung von Radioisotopen,
- die Teilnahme an Wettkämpfen oder an Trainingseinheiten für solche Wettbewerbe, die Ausübung von Wettkampfsportarten, bei denen Kraftfahrzeuge verwendet werden, die berufliche Ausübung von sämtlichen anderen Sportarten und die Ausübung sämtlicher als gefährlich geltender Sportarten,
- garantierte Leistungen, die aufgrund höherer Gewalt oder staatlicher Maßnahmen nicht erbracht werden können,
- alle Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist,
- alle aufgrund einer Reiseunfähigkeit oder eines Reiseverzichts des Versicherten verursachten Kosten, weil das Außenministerium (oder eine gleichwertige staatliche Behörde in einem anderen Land) aufgrund einer Pandemie von Reisen abrät

4.2.3.8.2. Ausschlüsse in Bezug auf die Hilfe für Personen

Der Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Kosten für medizinische Behandlungen und Arzneimittel, die infolge einer Krankheit oder eines Vorfalles im Ausland im Land des rechtlichen Wohnsitzes des Versicherten anfallen bzw. verschrieben werden,
- harmlose Leiden und Verletzungen, die den Versicherten nicht an einer Fortsetzung seiner Reise hindern,
- psychische Krankheiten und psychiatrische Auffälligkeiten, die bereits behandelt wurden,
- Schwangerschaften nach der 26. Woche und Schwangerschaftsabbrüche,
- chronische Krankheiten, die zu Veränderungen in Bezug auf die Nerven, die Atemwege, den Kreislauf, das Blut oder die Nieren geführt haben,
- Rückfälle und Genesungsprozesse bei allen aufgetretenen Krankheiten, die sich vor dem Abreisetag noch nicht stabilisiert haben und behandelt werden und bei denen die reale Gefahr einer rapiden Verschlechterung besteht,
- chronische Leiden, Leiden, für die eine Behandlung läuft und noch nicht konsolidierte Genesungsprozesse,
- Kosten für medizinische Vorsorgeuntersuchungen und Thermalkuren,
- Kosten für von der Sozialversicherung nicht anerkannte Diagnoseverfahren und Behandlungen,
- der Erwerb und die Reparatur von Prothesen im Allgemeinen, einschließlich Brillen, Kontaktlinsen usw.,
- Leistungen, die ohne die Genehmigung von AXA Assistance in Anspruch genommen wurden.

4.2.3.9. Rechtliche Bestimmungen

4.2.3.9.1. Gläubigereintritt und Mehr fachversicherung

4.2.3.9.1.1.1. Haftbare Dritte

Hat AXA Assistance eine Hilfeleistung erbracht oder eine Ersatzleistung gezahlt, so tritt sie in Höhe des betreffenden Betrags in die Rechte und Ansprüche der **Versicherten** gegenüber den für den Schaden haftbaren Dritten ein.

Ist der Gläubigereintritt zugunsten von AXA Assistance nach der Handlung des **Versicherten** oder des Begünstigten nicht mehr wirksam, kann AXA Assistance von diesem die Erstattung der gezahlten Ersatzleistung in Höhe des entstandenen Schadens fordern.

Der Gläubigereintritt darf einem **Versicherten** oder Begünstigten, wenn dieser nur eine teilweise Ersatzleistung erhalten hätte, nicht schaden. In diesem Fall kann er seine Ansprüche für die ihm noch zustehenden Leistungen vorzugsweise gegenüber AXA Assistance geltend machen.

Außer im Fall von Böswilligkeit kommen AXA Assistance keinerlei Regressansprüche gegen die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, den Ehegatten und die Verwandten und Verschwägerten in direkter Linie des **Versicherten** sowie gegen unter seinem Dach lebende Personen, seine Gäste und seine Hausangestellten zu.

Allerdings kann AXA Assistance in dem Maße Regressansprüche gegen diese Personen geltend machen, in dem ihre Haftung wirksam durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

4.2.3.9.1.2. Mehrfachversicherung

Ein Eintreten von AXA Assistance erfolgt nur, wenn die von anderen Einrichtungen der Sozial- vorsorge, Versicherungs- oder Hilfseinrichtungen gewährten Garantien oder die Leistungen der Sozialversicherung, auf die der **Versicherte** Anspruch hat, erschöpft sind. Für den Fall, dass diese Einrichtungen untereinander eine andere Art für die Wiedergutmachung des Schadens vorgesehen haben, als die oben angegebene, entscheidet sich AXA Assistance für den Verteilungsschlüssel gemäß Artikel 55 Gesetz vom 27. Juli 1997 über den Versicherungsvertrag.

Hat AXA Assistance eine Hilfeleistung erbracht oder eine Ersatzleistung gezahlt, so tritt sie in Höhe des betreffenden Betrags in die Rechte und Ansprüche der Versicherer gegenüber den für den Schaden haftbaren Dritten ein.

4.2.3.9.2. Pflichten

4.2.3.9.2.1. Pflichten des **Versicherten**

4.2.3.9.2.1.1. Schadensmeldung

Der **Versicherte** hat Schadenfälle so schnell wie möglich und in jedem Fall innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei AXA Assistance zu melden.

Der **Versicherte** hat unverzüglich alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und alle ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Feststellung des Schadensumfangs zu beantworten. Damit die Hilfeleistung optimal organisiert werden kann und insbesondere im Hinblick auf eine Vereinbarung über das am besten geeignete Transportmittel (Flugzeug, Zug usw.) hat der **Versicherte** darauf zu achten, dass AXA Assistance vor Inanspruchnahme einer Leistung informiert wird und dass keine Kosten für Hilfeleistungen ohne die Zustimmung von AXA Assistance entstehen.

Anderenfalls werden diese Kosten bis zu dem in den Allgemeinen Bedingungen angegebenen Betrag und bis zur Höhe der Kosten, die AXA Assistance bei eigener Organisation der Leistung entstanden wären, erstattet.

4.2.3.9.2.1.2. Pflichten des **Versicherten** im Schadenfall

- Der **Versicherte** hat alle angemessenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung der Schadensfolgen zu ergreifen.
- In der Folge verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nachdem Eintreten des Ereignisses und dem Eintreten von AXA Assistance:
 - die Belege für die entstandenen Ausgaben vorzulegen,
 - den Beweis für den Sachverhalt zu erbringen, der Ansprüche auf die versicherten Leistungen eröffnet,
 - eigenmächtig die Beförderungsbeweise zu erstatten, die nicht in Anspruch genommen wurden, weil AXA Assistance die Transporte übernommen hat,
 - wenn AXA Assistance medizinische Kosten vorgestreckt hat, eigenmächtig alle erforderlichen Schritte bei den Einrichtungen der Sozialversicherung und/oder der Sozialvorsorge, welche diese Kosten decken, zu unternehmen, um deren Erstattung zu erwirken und die dafür erhaltenen Summen an AXA Assistance zurückzuzahlen.

4.2.3.9.2.1.3. Sanktionen

- Wenn der **Versicherte** eine der vorstehend aufgeführten Pflichten nicht erfüllt und sich daraus ein Schaden für AXA Assistance ergibt, hat letztere das Recht, eine Verringerung ihrer Leistung in Höhe des erlittenen Schadens geltend zu machen.
- AXA Assistance kann die Garantie verweigern, wenn der **Versicherte** in betrügerischer Absicht seine oben beschriebenen Pflichten nicht erfüllt.

4.2.3.9.2.2. Leistungspflicht

AXA Assistance unternimmt alles, um dem **Versicherten** beizustehen.

AXA Assistance haftet allerdings in keinem Fall für eine Nichterfüllung oder Verzögerungen durch :

- einen Bürgerkrieg oder einen Krieg mit Fremdmächten,
- eine Generalmobilmachung,
- eine Mobilisierung von Menschen und Material durch die Behörden,
- Sabotage- oder Terrorhandlungen im Rahmen konzertierter Aktionen,
- gesellschaftliche Konflikte wie Streiks, Aufstände, Volksbewegungen, Aussperrungen usw.,
- die Auswirkungen von Radioaktivität,
- alle Fälle von höherer Gewalt, welche die Durchführung des Vertrags unmöglich machen.

4.2.3.9.3. Außervertragliche Leistungen

Gegebenenfalls muss AXA Assistance im Interesse des **Versicherten** Kosten übernehmen, die nicht durch den Vertrag gedeckt sind.

Für diesen Fall verpflichtet sich der **Versicherte**, AXA Assistance diese Kosten innerhalb eines Monats nach der Zahlung zu erstatten.

Addendum zu den Versicherungsbedingungen

Artikel 1: Bestehen und Datum des Inkrafttretens des Vertrags

Vorbehaltlich anderslautender oder besonderer Bestimmungen wird der Absatz zum Bestehen, Zustandekommen und Inkrafttreten oder Datum des Inkrafttretens des Vertrags wie folgt präzisiert und ergänzt:

„Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung der Persönlichen Bedingungen durch den Versicherungsnehmer und die Gesellschaft zustande.

Der Versicherungsnehmer lässt der Gesellschaft ein unterzeichnetes Exemplar zukommen.

Auch bei Nichtrücksendung der unterzeichneten Persönlichen Bedingungen gilt der Vertrag dann als ausdrücklich vom Versicherungsnehmer angenommen und wirksam abgeschlossen, wenn die Prämie(-n) entrichtet wurden.“

Artikel 2: Interessenkonflikte

„**Ein Interessenkonflikt** lässt sich definieren als „jede berufliche Situation, in welcher die Gefahr besteht, dass die Unabhängigkeit oder Integrität des Ermessens oder der Entscheidungskraft einer Person, eines Unternehmens oder einer Organisation von Erwägungen persönlicher Natur oder unter dem Druck eines Dritten beeinflusst oder beeinträchtigt werden.“

Zur Aufdeckung von Interessenkonflikten, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einschließlich im Rahmendes Versicherungsvertriebs auftreten können und das Risiko bergen, dass die Interessen eines Kunden (Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter) verletzt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet, zu prüfen, ob sie selbst, ihre Führungskräfte und Mitarbeiter, ihre Versicherungsagenten oder jede andere Person, die direkt oder indirekt über eine kontrollierende Beziehung mit ihr verbunden ist, ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeit haben, sofern dieses Interesse:

1. vom Interesse des Kunden abweicht
2. oder potenziell das Ergebnis der Vertriebstätigkeiten zulasten des Kunden beeinflussen kann.

Die Gesellschaft muss auf dieselbe Weise vorgehen, um Interessenkonflikte zwischen ihren Kunden aufzudecken.

Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft eine Reihe organisatorischer und administrativer Maßnahmen zur Erkennung, Vermeidung, Handhabung und Lösung jeglicher Interessenkonfliktsituationen ergriffen, die sich negativ auf die Interessen ihrer Kunden auswirken können, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, beim Vertrieb von Versicherungsverträgen.

Sofern erwiesen ist, dass bestimmte organisatorische und administrative Maßnahmen nicht ausreichen, um die Vermeidung eines Interessenkonflikts oder dessen wirksame Lösung sicherzustellen, verpflichtet sich die Gesellschaft, den Kunden rechtzeitig vor Abschluss des Versicherungsvertrags über die Natur und den Ursprung des betreffenden Interessenkonflikts zu informieren.

Die Bestimmungen der Gesellschaft bezüglich Interessenkonflikten sind auf einfache Anfrage erhältlich und können direkt auf der Internetpräsenz www.axa.lu eingesehen werden.

Artikel 3: Vergütungen, Provisionen und Vorteile

Allgemeiner Grundsatz

Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, sicherzustellen, dass die zugunsten ihrer Mitarbeiter, Versicherungsagenten und allgemein der mit dem Vertrieb ihrer Versicherungsprodukte betrauten Vermittler betriebene Vergütungspolitik nicht deren Fähigkeit beeinträchtigt, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, und sie nicht davon abhält, eine angemessene Empfehlung abzugeben oder eine Information unparteiisch, klar verständlich und nicht irreführend darzustellen.

Provisionen und Vorteile

Die Versicherungsnehmer und Versicherten werden vor Vertragsschluss über die Art der von den Versicherungsvermittlern in Verbindung mit dem Vertrieb eines Versicherungsprodukts oder von den Mitarbeitern der Gesellschaft im Fall des Direktvertriebs erhaltenen Vergütung informiert.

Insbesondere können die Versicherungsvermittler eine Vergütung in Form einer Versicherungsprovision erhalten, die in der Regel in der Versicherungsprämie für die jeweils vertriebenen Verträge enthalten ist.

Beim Direktvertrieb werden die Mitarbeiter der Gesellschaft in Form eines Gehalts vergütet. Sie erhalten keinerlei Provision, die in direktem Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsvertrags steht.

Versicherungsvermittler und Mitarbeiter der Gesellschaft können darüber hinaus Vergütungen jeder weiteren Art wie etwa in Form geldwerter oder nicht geldwerter Vorteile beziehen, sofern der vorstehend beschriebene allgemeine Grundsatz eingehalten wird.

Artikel 4: Anreize (nur für Anlageprodukte auf Versicherungsbasis)

„**Anreiz**“: Jegliche „Entgelte, Provisionen oder geldwerten oder nicht geldwerten Vorteile, die Versicherungsunternehmen oder -vermittler im Zusammenhang **mit dem Vertrieb eines auf einer Versicherung beruhenden Anlageprodukts** oder der Erbringung einer ergänzenden Dienstleistung an jegliche Partei zahlen oder von dieser erhalten, mit Ausnahme des Kunden oder der im Namen des Kunden handelnde Person.“

Die Gesellschaft verpflichtet sich, **angemessene Organisationsabläufe** einzuführen und aufrecht zu erhalten, um sicherzustellen, dass die von ihr im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsprodukts gezahlten oder erhaltenen Anreize und Anreizsysteme i) weder zu einer Beeinträchtigung der Qualität des dem Kunden gebotenen Service führen ii) noch sie davon abhalten, wie ihre Agenten und sonstigen Versicherungsvermittler ihrer Verpflichtung nachzukommen, ehrlich, loyal und professionell sowie im besten Interesse ihrer Kunden (Versicherungsnehmer, Versicherte oder Begünstigte) zu handeln.

Informationen zu sämtlichen Kosten in Verbindung mit dem Vertrieb eines Versicherungsprodukts, einschließlich der Beratungskosten, werden dem potenziellen Kunden rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags in zusammengefasster Form im Basisinformationsblatt zum jeweiligen Produkt bereitgestellt. Auf Anfrage des Kunden kann die Gesellschaft eine Aufschlüsselung dieser Kosten nach Posten unter Angabe der Höhe der dem Versicherungsvermittler gezahlten Provisionen bereitstellen.

Artikel 5: Schutz personenbezogener Daten

Für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle

Die Gesellschaft AXA Assurances Luxembourg S.A. gegebenenfalls AXA Assurances Vie Luxembourg S.A. ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, die ihr im Rahmen des Abschlusses/ des Beitritts zum Versicherungsvertrag oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Erfüllung des Versicherungsvertrags mitgeteilt werden. Sie hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der speziell für sämtliche Fragestellungen zum Datenschutz innerhalb der Gesellschaft zuständig ist.

Die Verarbeitung personenbezogener oder persönlicher Daten

Die Verarbeitung persönlicher Daten bezeichnet allgemein sämtliche gegebenenfalls von der Gesellschaft mithilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Schritte, die auf personenbezogene Daten oder Datensätze angewandt werden, zum Beispiel die Erfassung, Speicherung, Organisation, Strukturierung, Aufbewahrung, Anpassung oder Änderung, Extraktion, Abfrage, Verwendung, Weiterleitung durch Übertragung, Verbreitung oder jede weitere Form der Verfügbarmachung, Abgleichung oder Verknüpfung, Eingrenzung, Löschung oder Zerstörung.

Alle personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der anwendbaren luxemburgischen und EU-Gesetzgebung zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet.

Die betroffenen Personen

Die Gesellschaft ist berechtigt, persönliche Daten folgender betroffener Personen oder Personenkategorien zu verarbeiten:

- **Personen, die ein Interesse am Versicherungsvertrag haben:** insbesondere die Versicherungsnehmer, Versicherten oder Mitglieder, Begünstigten, Anspruchsberechtigten, Dritten, Erben, Vormunde, Verwalter, Fahrer, usw...;
- **Vertragsbeteiligte:** insbesondere die Versicherungsvermittler (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler, Vermittler in untergeordneter Funktion), Sachbearbeiter und Leistungserbringer (Sachverständige, Ärzte, Rechtsanwälte, usw...).

Dies ist keine erschöpfende Aufstellung. Maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft.

Kategorien personenbezogener Daten

Die Gesellschaft kann alle Daten verarbeiten, die erforderlich und relevant sind für die Risikobeurteilung, die Schadensbewertung oder die ordnungsgemäße Erfüllung Vertragsverarbeitung, insbesondere gemäß der Art des abgeschlossenen Versicherungsvertrags und zwar die wichtigsten Kategorien folgender personenbezogener Daten:

- Daten zur Identifizierung der betroffenen Personen (Identität, Familienstand, Anschrift, Steuer- wohnsitz, Steuernummer, Staatsangehörigkeit, usw...);
- ergänzende Daten zur persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten/Mitglieds, Daten zu seinen Lebensgewohnheiten (Sport, Freizeit, Reisen etc.) sowie zu seiner beruflichen Situation;
- sensible Daten zur körperlichen und/oder geistigen Gesundheit des Versicherten/Mitglieds.

Dies ist keine erschöpfende Aufstellung. Maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke (keine erschöpfende Aufstellung – maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft)

Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken erfasst und verarbeitet:

- Analyse des Bedarfs und der Anforderungen der Kunden;
- Risikobewertung;
- Vertragsvorbereitung, -abschluss und -verwaltung;
- Vertragserfüllung;
- Schadensregulierung;
- Betrugsverhinderung;
- Erstellung versicherungsmathematischer Statistiken und Studien;
- Management von Beschwerden, Reklamationen und Streitfällen;
- Kundenmanagement und gegebenenfalls Kundenwerbung;
- Einhaltung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten hinsichtlich geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften (insbesondere bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerabgaben, Reportingvorgaben etc...).

Rechtliche Grundlagen der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken beruht auf mindestens einer der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich, zu dessen Parteien oder Beteiligten die betroffenen Personen zählen, oder zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Wunsch der betroffenen Person(-en) ergriffen werden;
- Die Verarbeitung ist zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich, an die die Gesellschaft gebunden ist;
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen natürlichen Person erforderlich;
- In den nachstehend aufgeführten Fällen wurde das Einverständnis erteilt.

Das Einverständnis der betroffenen Person ist darüber hinaus erforderlich, wenn es sich um Folgendes handelt:

- die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten zur betroffenen Person für sämtliche vorstehend aufgeführten Zwecke;
- die Datenverarbeitung zur Kundenwerbung.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten können vorbehaltlich strenger Beschränkungen und Bedingungen, die durch das luxemburgische Gesetz zum Versicherungsgeheimnis festgelegt sind, an folgende Personengruppen übermittelt werden (siehe Artikel 300 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor):

- Versicherungsvermittler (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler und Vermittler in untergeordneter Funktion) und weitere Partner der Gesellschaft;
- Dienstleister und Auftragnehmer der Gesellschaft insoweit, als dies für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- die weiteren Unternehmen der Versicherungsgruppe, der die Gesellschaft angehört;

- der oder die Rückversicherer der Gesellschaft, Rechnungs- und Wirtschaftsprüfer;
- die am Versicherungsvertrag beteiligten Personen wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte. usw...;
- und allgemein jede Person oder (administrative, steuerliche oder rechtliche) Stelle, an die personenbezogene Daten von Gesetzes wegen zu Bedingungen und innerhalb von Grenzen, die gesetzlich vorgegeben sind, weitergeleitet werden müssen oder dürfen.

Dies ist keine erschöpfende Aufstellung. Maßgeblich ist einzig das Verzeichnis der Gesellschaft.

Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union

Die personenbezogenen Daten können in folgenden zulässigen Fällen in Länder außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden, in folgenden autorisierten Fällen und vorbehaltlich strenger Beschränkungen und Bedingungen, die durch das luxemburgische Gesetz zum Versicherungsgeheimnis festgelegt sind:

- Die Übermittlung erfolgt in ein Land, das ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, das dem von der Europäischen Kommission festgelegten oder von einer zuständigen Stelle als gleichwertig eingestuften Niveau entspricht;
- Die Übermittlung unterliegt den von der Europäischen Kommission verabschiedeten Standard- vertragsklauseln;
- Die Übermittlung wird durch ein Unternehmen der AXA-Gruppe vorgenommen, das die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften unterzeichnet hat, die ein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten;
- Die Übermittlung ist gemäß einer der in Artikel 49 der europäischen Datenschutzverordnung festgelegten Ausnahmen zulässig (insbesondere im Fall des ausdrücklichen Einverständnisses der betroffenen Person, zur Erfüllung der Versicherungsverträge, zum Schutz menschlichen Lebens oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechten vor Gericht).

Es dürfen lediglich solche Daten übermittelt werden, die im Hinblick auf den von der Übermittlung verfolgten Zweck sachdienlich sind.

Um eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, verpflichtet sich die Gesellschaft vor jeder Übermittlung oder auf einfache Anfrage der betroffenen Personen umfassende Informationen über den Zweck, die Art der Daten und das oder die Empfängerländer bereitzustellen.

Vergabe von Unteraufträgen für bestimmte Verarbeitungsvorgänge ins Ausland

In Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Prinzipien und gemäß den durch das Gesetz über den Versicherungssektor vorgesehenen Bedingungen und Einschränkungen, sind Sie darüber informiert, dass die Gesellschaft nachfolgende Dienste und Verarbeitungsvorgänge an externe oder konzerninterne Dienstleister vergeben kann:

- Die Filterung der Kundendatenbanken (Versicherungsanwärter, Versicherte und Begünstigte) anhand der Überwachungslisten, die im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft eingerichtet wurden.
- Art der Dienstleister: konzerninterne Gesellschaften
- Art der den Dienstleistern zur Verfügung gestellten Daten: persönliche Identifikationsdaten der betroffenen Personen
- Land der Niederlassung der Dienstleister: konzernintern (Frankreich und Belgien) und außerhalb der Europäischen Union (Indien)

- Die Verwaltung von AXA Assistance Schadensfällen (Versicherungsanwärter, Versicherte und Begünstigte)
 - Art der Dienstleister: konzerninterne Gesellschaften
 - Art der den Dienstleistern zur Verfügung gestellten Daten: Art der den Dienstleistern und die Daten, die für die Verwaltung von Schadensfällen erforderlich sind
 - Land der Niederlassung der Dienstleister: konzernintern (auf der ganzen Welt)

- Die Leistungsbearbeitung im Gesundheitswesen (Versicherungsanwärter, Versicherte und Begünstigte)
 - Art der Dienstleister: externe Gesellschaft
 - Art der den Dienstleistern zur Verfügung gestellten Daten: persönliche Identifikationsdaten der betroffenen Personen sowie die medizinischen Daten, die für die Leistungsbearbeitung unbedingt erforderlich sind
 - Land der Niederlassung der Dienstleister: Portugal

Die Untervergabe der oben beschriebenen Transaktionen unterliegt immer der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung durch jeden Dienstleister bezüglich der persönlichen Daten, auf die er Zugriff hat.

Externe Dienstleister für Informatikdienstleistungen

Um die Kontinuität und Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten, haben oder können die Unternehmen externe Informatikdienstleister hinzuziehen. Diese Informatikdienstleistungen beinhalten keinerlei versicherungstechnischen Leistungen (wie z.B. Schadensverwaltung, Assistenzleistungen usw.)

Die Unternehmen können unter anderem Dienstleistungen in Anspruch nehmen betreffend Infrastruktur, Cloud Computing (Infrastruktur und/oder Software) oder sich an Informatikanbieter wenden, die unter anderem Cloud Computing-Dienste verwenden. In diesem Fall verschlüsseln die Unternehmen zwecks Vertraulichkeitsgewährleistung die Daten und bewahren den Verschlüsselungsschlüssel in Luxemburg auf, damit der Dienstleister keinerlei Zugriff auf die Daten hat. Zusätzlich unterzeichnet jeder Dienstleister eine Vereinbarung, um die Einhaltung der Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Bei Informatikdienstleistungen liegt die Verantwortung für die Gesamtheit der Prozesse bei den Unternehmen und die Dienstleistungen schließen Folgendes aus: Qualitätsverringerung der Gouvernance, erhöhtes Betriebsrisiko, Unfähigkeit der Aufsichtsbehörde zu kontrollieren, ob das betreffende Unternehmen seinen Verpflichtungen nachkommt, oder Beeinträchtigung des Leistungsniveaus für die Versicherungsnehmer.

Jede spätere Änderung im Zusammenhang mit der Untervergabe der oben beschriebenen Vorgänge oder jede neue Übertragung von Daten an einen Subunternehmer ins Ausland, die im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist, ist Gegenstand einer schriftlichen Mitteilung seitens der Gesellschaft, entweder in Form eines Addendums zu den Allgemeinen Bedingungen oder durch gesonderte Benachrichtigung gemäß den oben genannten allgemeinen Grundsätzen der Kommunikation.

Verzeichnis der personenbezogenen Daten

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis, in dem die betroffenen Personen, die Kategorien personenbezogener Daten und die Gegenstand der Verarbeitung sind, die Empfänger und Empfängerkategorien sowie die Zwecke der Datenverarbeitung aufgeführt sind. Bei Abweichung der Bestimmungen des vorliegenden Absatzes und des Inhalts des Verzeichnisses ist Letzteres maßgeblich.

Dauer der Datenaufbewahrung

Die personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen während des gesamten Zeitraums erlaubt, der für die Zwecke, zu denen diese Daten erhoben und verarbeitet werden, erforderlich ist. Generell werden sie solange gespeichert, wie für die Gesellschaft erforderlich, um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen, die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergebenden Verjährungsfristen einzuhalten und allgemein ihre Rechte festzustellen, auszuüben oder vor Gericht zu verteidigen.

Die Gesellschaft ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen haben das Recht, Einsicht in ihre persönlichen Daten zu nehmen und deren Berichtigung oder in bestimmten Fällen Löschung, die Beschränkung ihrer Verarbeitung sowie deren Übertragung zu verlangen.

a) Zugangs- und Änderungsrecht

Jede betroffene Person verfügt gegenüber der Gesellschaft über ein Recht auf Zugang zu ihren persönlichen Daten sowie auf die erneute Bereitstellung sämtlicher folgender Informationen: die Verarbeitungszwecke, die betroffenen Kategorien persönlicher Daten, die Empfänger oder Empfängerkategorien, an die die Daten weitergeleitet wurden oder werden, die Dauer der Datenaufbewahrung sowie sämtliche Rechte der betroffenen Person bezüglich dieser Daten.

Die Gesellschaft überprüft in jedem Fall die Identität der Person, die Zugang zu den Daten verlangt, bevor sie einer solchen Aufforderung nachkommt.

Jede betroffene Person hat darüber hinaus die Möglichkeit, die unverzügliche Berichtigung von Daten zu verlangen, die sich als unrichtig erweisen, sowie die unverzügliche Ergänzung unvollständiger Daten.

Die Gesellschaft sorgt dafür, dass die Mitteilung der gewünschten Daten beziehungsweise die erbetene Berichtigung binnen eines Monats ab Eingang der Aufforderung erfolgt.

Das Recht auf Zugang und/oder Änderung kann von den betroffenen Personen grundsätzlich kostenfrei wahrgenommen werden, sofern dies keinen für die Gesellschaft unzumutbaren Aufwand darstellt, wobei sie in diesem Fall eine Bezahlung verlangen kann.

b) Recht auf Widerruf des Einverständnisses

Jede Person, die sich ausdrücklich und insbesondere in den unter „Rechtliche Grundlagen der Datenverarbeitung“ genannten Fällen mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden erklärt hat, kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf des Einverständnisses hat keine rückwirkende Kraft und stellt die auf dem Einverständnis vor diesem Widerruf beruhende Verarbeitung nicht infrage.

c) Recht auf Vergessen

Jede betroffene Person hat in folgenden Fällen die Möglichkeit, seitens der Gesellschaft die unverzügliche Löschung der sie betreffenden Daten zu erwirken:

- Die erhobenen Daten sind für den Verarbeitungszweck nicht mehr erforderlich;

- Die betroffene Person zieht das Einverständnis zurück, auf dem die Datenverarbeitung beruhte (und es besteht keine sonstige rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung);
- Die Löschung ist zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, an die die Gesellschaft gebunden ist.

Die Gesellschaft setzt die betroffene Person über jede Löschung personenbezogener Daten in Kenntnis.

d) Recht auf die Einschränkung der Verarbeitung

Jede betroffene Person kann in folgenden Fällen die Einschränkung der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten verlangen:

- Die betroffene Person bestreitet die Richtigkeit der sie betreffenden Daten und verlangt die Aussetzung der Verarbeitung, um es der für die Verarbeitung verantwortlichen Person oder Stelle zu erlauben, die Daten zu überprüfen;
- Die betroffene Person wünscht nicht die Löschung ihrer Daten, sondern lediglich die Einschränkung von deren Nutzung;
- Die Daten sind veraltet, für die betroffene Person jedoch für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung ihrer Rechte vor Gericht erforderlich.

Die Gesellschaft setzt die betroffene Person über jede Einschränkung bezüglich ihrer persönlichen Daten in Kenntnis.

e) Recht auf die Datenübertragbarkeit (Portabilität)

Jede betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne Behinderung durch die Gesellschaft zu übermitteln.

Sie kann darüber hinaus verlangen, dass ihre persönlichen Daten direkt von der Gesellschaft an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist.

f) Ausübung der Rechte

Jede betroffene Person kann ihre Rechte ausüben, indem sie dem Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft entweder unter Beilage einer Kopie der Vorder- und Rückseite eines gültigen Ausweisdokuments eine datierte und unterzeichnete schriftliche Aufforderung oder eine E-Mail an folgende Adresse zukommen lässt: dpo@axa.lu.

Beschwerden

Jede Beschwerde in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt die Nationale Kommission für den Datenschutz unter folgender Adresse entgegen: **Commission Nationale pour la Protection des Données (CNPD)**, Service des Plaintes, 15 Boulevard du Jazz L-4370 Belvaux.

Votre interlocuteur AXA



Retrouvez l'ensemble de vos services
et documents contractuels

sur axa.lu
